Bürgerliches Rechts-Lexikon.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Handelsgesetzbuch und sonstigen Reichs- und Landesgesetzen

bearbeitet von

E. Christiani,
Amtsgerichtsrat.

Dritte, wesentlich vermehrte und verbesserte Auflage.

Berlin 1908.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Vorwort zur dritten Auflage.

Wenn dem Bürgerlichen Rechtslexikon in seinen bisherigen Auflagen vielseitige Anerkennung und eine erfreuliche Verbreitung zuteil geworden ist, so ist das dem Verfasser ein Beweis gewesen, daß ein Rechtsbuch grade dieser Art für weite Kreise unseres Volkes ein Bedürfnis ist. Die Absicht des Verfassers war darauf gerichtet, allen Gebildeten, insbesondere auch Behörden und Beamten sowie den handel- und gewerbetreibenden Kreisen ein Hilfsmittel zu bieten, das sie in den Stand setzt, sich über unser bürgerliches Recht rasch und bequem zu unterrichten. Das kann nur durch ein gemeinverständlich gehaltenes Werk in lexikalischer Form geschehen. Außer dem Bürgerlichen Gesetzbuche und dem Handelsgesetzbuche sind auch alle sonstigen, in das bürgerliche Recht einschlagenden Einzelgesetze berücksichtigt, so daß der Leser nicht leicht eine Auskunft über irgend eine Frage des bürgerlichen Rechts vermissen wird.

Um das Rechtslexikon auch für diejenigen brauchbar zu machen, die gewillt sind, das Gesetz selbst nachzulesen, ist überall im Text auf das Gesetz selbst bezw. auf die in Betracht kommenden Gesetzesparagraphen hingewiesen.

Die neue Auflage enthält, abgesehen von zahlreichen, das Verständnis fördernden Zusätzen und Erläuterungen, eine erhebliche Anzahl neuer Artikel, insbesondere aus dem Recht der Handelsgesellschaften, dem Urheberrecht, dem Verlagsrecht ꝛc. Die Entscheidungen des Reichsgerichts, die über manche bisher zweifelhafte Frage Aufklärung gebracht haben, sind überall gebührend berücksichtigt; sie sind durch ein (r) kenntlich gemacht.

Möge sich das Rechtslexikon in dieser neuen wesentlich verbesserten Gestalt zu den alten Freunden recht viel neue hinzuerwerben.

Osterode a. H., im März 1908.

Der Verfasser.

Erklärung der Abkürzungen im Rechtslexikon.

Um dem Leser das Nachschlagen des Gesetzes selbst zu ermöglichen, ist bei den einzelnen Artikeln des Rechtslexikons auf die Gesetzesstellen, die im Text behandelt sind, hingewiesen. Der Hinweis auf das betreffende Gesetz oder die §§ des Gesetzes im allgemeinen findet sich geeignetenfalls hinter der Überschrift des Artikels in Klammern ([]); der spezielle Hinweis auf diejenigen Gesetzesstellen, in denen das eben Gesagte oder das unmittelbar Nachfolgende zu finden, ist im Texte selbst in Klammern ([]) beigefügt. Unter „Gesetzbuch" ohne nähere Bezeichnung ist stets das Bürgerliche Gesetzbuch zu verstehen.

Die einfachen Zahlen ohne Buchstaben bezeichnen die Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs; z. B. [58, 107] bedeutet: §§ 58 und 107 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Nur wenn hinter der Artikelüberschrift ein anderes Gesetz angegeben ist (z. B. G 25/2 98), bedeuten die im Texte des Artikels eingeschalteten Zahlen die Paragraphen oder Artikel dieses Gesetzes; z. B. [15] = § 15 des Gesetzes v. 25/2 98.

Die hinter den Buchstaben eines Gesetzes oder hinter dem Datum eines Gesetzes befindlichen Zahlen bedeuten die Paragraphen oder die Artikel des Gesetzes; z. B. [P 2/5 99, 4] bedeutet: Preußisches Gesetz v. 2. Mai 1899 § 4; [E 18] bedeutet: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche Art. 18.

AG bedeutet: Ausführungsgesetz (wenn nichts anderes gesagt ist: zum Bürgerlichen Gesetzbuch).
ALR „ Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten (d. h. für die alten Provinzen des preußischen Staats).
B „ Bayrisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch v. 9. Juni 1899.
B I „ Bayerisches Gesetz, Übergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuch betr., v. 9. Juni 1899.
B II „ Bayerisches Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung ꝛc. v. 9. Juni 1899.
Bd „ Badisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch v. 17. Juni 1899.
Bd I „ Badisches Gesetz, die freiwillige Gerichtsbarkeit u. das Notariat betr., v. 17. Juni 1899.
BV „ Badische Landesherrl. Verordn., die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ꝛc. betr., (Rechtspolizeigesetz) v. 11. Nov. 1899.
C „ Reichszivilprozeßordnung.
E „ Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
EL „ Elsaß-Lothringensches Gesetz betr. die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs v. 17. April 1899.
ff „ folgende (z. B. 28 ff = 28 und folgende).
G „ Gesetz (z. B. G 1/5 99 = Gesetz v. 1. Mai 1899).
GB „ Reichsgrundbuchordnung.
GO „ Gewerbeordnung für das Deutsche Reich v. 26. Juli 1900.
GV „ Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich.

H	bedeutet:	Handelsgesetzbuch.
Hb	„	Hamburgisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch v. 14. Juli 1899.
Hf	„	Hamburgisches Gesetz, betr. freiwillige Gerichtsbarkeit v. 29. Dezember 1899.
Hv	„	Hamburgische Verordnung v. 1. Dezember 1899.
J	„	Preußisches Justizministerialblatt (z. B. J 99, 4 = Preuß. Just.M.Bl. 1899 Seite 4).
K	„	Reichskonkursordnung.
KV	„	Kaiserliche Verordnung für Elsaß-Lothringen v. 1. November 1899.
P	„	Preußisches Gesetz (z. B. P 5/7 99 = Preußisches Gesetz vom 5. Juli 1899.
PA	„	Preußisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch v. 20. Sept. 1899.
Pf	„	Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit v. 21. Sept. 1899.
PH	„	Preußisches Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch v. 24. Sept. 1899.
PV	„	Preußische Verordnung (z. B. PV 2/6 98 = Preuß. Verordn. v. 2. Juni 1898).
r	„	Reichsgerichtsentscheidung (d. h. daß der fragliche Rechtssatz vom Reichsgericht aufgestellt oder gebilligt ist).
R	„	Reichsgesetz (z. B. R 4/7 88 = Reichsgesetz vom 4. Juli 1888).
Rf	„	Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17/20. Mai 1898.
S	„	Sächsisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch ꝛc. v. 18. Juni 1898.
ST	„	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
SV	„	Sächsische Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ꝛc. vom 6. Juli 1899.
SV I	„	Sächsische Verordnung, die Ausführung des Reichsges. über d. Beurk. des Personenstandes ꝛc. betr., v. 12. Juli 1899.
SV II	„	Sächsische Verordnung zur Ausführung einiger mit dem Bürg. Ges.-B. zusammenhängender Reichsgesetze, v. 24. Juli 1899.
V	„	Verordnung (z. B. V 1/12 99 = Verordnung v. 1. Dezember 1899).
W	„	Württembergisches Ausführungsgesetz zum Bürgerl. Gesetzbuch und dessen Nebengesetzen v. 28. Juli 1899.
WO	„	Allgemeine Deutsche Wechselordnung.
Z	„	Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897.

A.

Abbildungen, Schutz der, s. Urheberrecht.

Abdruck von Werken s. Urheberrecht.

Abfallen von Früchten auf ein Nachbargrundstück s. Grundeigentum 2f; vgl. auch Früchte.

Abfindung eines wegen einer Verletzung Erwerbsunfähigen s. Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung 6; eines unehelichen Kindes s. Uneheliche Kinder 2; einer geschiedenen Frau s. Ehescheidung 3.

Abfindungen aus Gutsübergabeverträgen s. Gutsübergabe.

Abgaben, öffentliche, Verjährung derselben s. Verjährung 1.

Abhaltung s. Verhinderung.

Abhanden gekommene Inhaberpapiere, Veräußerung ꝛc. solcher an einen Bankier s. Handelsgeschäfte 2; Sachen, Ersitzung an solchen, s. Ersitzung 2; Eigentumserwerb an solchen s. Bewegliche Sachen, Eigentum an; Wertpapiere s. Schuldverschreibungen auf den Inhaber I 2; Zins-, Renten-, Dividendenscheine s. Schuldverschreibungen auf den Inhaber 2; Papiere, Urkunden ꝛc. s. Kraftloserklärung; Hypothekenbriefe s. Hypothek 3 a. Schl.

Abhanden gekommene Sachen. Das Gesetz spricht an verschiedenen Stellen von „abhanden gekommenen" (beweglichen) Sachen, meist im Zusammenhange mit gestohlenen und verloren gegangenen Sachen. Es sind unter abhanden gekommenen Sachen solche zu verstehen, die ohne den rechtsbeständigen Willen des Besitzers aus seinem Besitze gekommen sind; es hat z. B. ein Dienstbote eine der Herrschaft gehörige Sache verschenkt oder es haben Kinder die Sachen verbracht.

Abhang, Schutz durch ein Geländer, s. Öffentlicher Verkehr, Schutz des.

Abholen einer Sache von einem fremden Grundstück s. Besitz; einer Schuld s. Bringschuld und Holschuld.

Abkömmlinge sind diejenigen Personen, die von einer anderen abstammen, mithin Kinder, Großkinder (Enkel), Urgroßkinder (Urenkel) u. s. fort.

Abkömmlinge als gesetzliche Erben s. Gesetzliche Erben; als Pflichterben s. Pflichtteil.

Ablauf einer Versicherung s. Hypothek 2.

Ablehnung der Leistung eines Schuldners s. Leistungen 8; einer Zahlung oder Leistung s. Verzug 2; der Übernahme einer Vormundschaft oder Pflegschaft s. Vormundschaft 2.

Ablieferung eines Testaments oder Erbvertrages s. Testamentseröffnung; gefundener Sachen s. Gefundene Sachen.

Ablösung von Teilen eines Gebäudes s. Gebäudeeinsturz; einer Rentenschuld s. Rentenschuld.

Ablösungsrecht eines Gläubigers s. Leistungen ꝛc. 4 und Hypothek 2.

Abmarkung von Grenzen s. Grundeigentum 2i.

Abnahme einer gekauften Sache s. Kauf 5; einer Arbeit, eines Baues ꝛc. s. Werkvertrag 5.

Abneigung, unüberwindliche, Ehescheidung wegen? s. Ehescheidung 1 a. Schl.

Abonnementskarten, Unübertragbarkeit s. Abtretung einer Forderung 1.

Abortsanlagen s. Grundeigentum 2d u. 3.

Abrechnung s. Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis. Vgl. auch Erlaß einer Schuld.

Absatz eines Geschäfts, falsche Angaben über den, s. Schwindelhafte Reklame 1.

Abschlagszahlungen (Abschlagsleistungen) s. Leistungen 3; unterbrechen die Verjährung s. Verjährung 3; Verkauf gegen Abschlagszahlungen s. Abzahlung, Verkauf gegen.

Abschlagsverteilungen s. Konkurs 3.

Abschluß (Bilanz) s. Handelsbücher.

Abschrift einer Vollmacht s. Vollmacht 3; aus dem Grundbuch s. Grundbuch 2; aus dem Handelsregister s. Handelsregister 1; eines Testaments s. Testamentseröffnung; beglaubigte s. Form der Rechtsgeschäfte 4.

Absperrung, Nottestament wegen einer, s. Testament 2D.

Abstammung, eheliche, s. Eheliche Kinder. Siehe auch Verwandtschaft.

Abstand einer Anlage von der Grenze s. Grundeigntum 3.

Abtretung einer Forderung. [398—413.] 1. Wer als Gläubiger eine Forderung besitzt, kann sie ohne Einwilligung des Schuldners auf einen Anderen übertragen (an ihn abtreten, zedieren), so daß nun dieser Andere Inhaber der Forderung wird. Die Abtretung ist auch zulässig bei künftigen (r), sowie bei Forderungen, die ihren Grund in einem gegenseitigen Vertrage (siehe das) haben (r). Der Grund für die Abtretung kann verschieden sein. Meist liegt ihr wohl ein Kauf zugrunde (wenn dies auch nicht ausdrücklich unter den Beteiligten ausgesprochen wird), indem der bisherige Gläubiger dem neuen Gläubiger die Forderung gegen Zahlung ihres Wertes (der Valuta) abtritt. Die Abtretung kann aber auch aus irgend einem anderen Rechtsgrunde geschehen; der bisherige Gläubiger kann beispielsweise die Forderung schenkweise übertragen oder zur Begleichung einer Schuld oder zur Bestellung einer Mitgift u. dgl. Die Erklärungen desjenigen, der die Forderung abtritt, und desjenigen, der sich die Forderung abtreten läßt, bilden den Abtretungsvertrag. Dieser Vertrag kann besonders abgeschlossen werden, indem der (von dem Abtretungsvertrage verschiedene) Vertrag, wodurch sich der bisherige Gläubiger zur Abtretung verpflichtet hat, schon vorher geschlossen ist; dieser letztere Vertrag kann aber auch zugleich mit dem Abtretungsvertrag geschlossen werden; in sehr

vielen Fällen wird bei Abschluß des Abtretungsvertrages der Grund der Abtretung (der dem Abtretungsvertrage zugrunde liegende Kauf-, Schenkungs- 2c. Vertrag) gar nicht ausdrücklich erwähnt werden. Der Abtretungsvertrag selber ist im allgemeinen an keine Form gebunden; die Abtretung kann insbesondere auch mündlich gültig erfolgen; (siehe aber unten am Schluß dieser Nummer). Für die Abtretung von Hypothekforderungen gelten besondere Vorschriften; vgl. „Hypothek 3". Gegenstand der Abtretung können Forderungen jeder Art sein, soweit nicht das Gesetz für einzelne bestimmte Forderungen die Unübertragbarkeit (Nichtabtretbarkeit) besonders festgesetzt hat (worüber in den betreffenden Artikeln das Nötige gesagt ist). Ausnahmsweise kann eine Forderung nicht abgetreten werden, wenn die Leistung an einen andern als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhaltes erfolgen kann [399]. Hat z. B. jemand vertragsmäßig das Recht, von einem anderen freien lebenslänglichen Unterhalt zu verlangen, so kann er dieses Recht nicht an einen beliebigen anderen abtreten; denn die dem Schuldner obliegende Leistung würde durch einen solchen Wechsel in der Person des Berechtigten wesentlich verändert werden. Außerdem kann die Übertragbarkeit einer Forderung auch durch besondere Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner ausgeschlossen sein, sowohl bei Begründung der Forderung, als auch später. Wenn es auch bei manchen Forderungen, insbesondere bei Geldforderungen, dem Schuldner gleichgültig sein kann, wer der Berechtigte ist, so hat doch bei anderen der Schuldner ein berechtigtes Interesse daran, es nur mit dem ursprünglichen Gläubiger und nicht mit irgend einem anderen zu tun zu haben. Insbesondere wird in Versicherungsverträgen vielfach die Abtretung der dem Versicherten zustehenden Forderung verboten; auch pflegen Rückfahr-, Rundreise- und Abonnementskarten der Eisenbahnen, Depotscheine der Reichsbank u. dgl. für unübertragbar erklärt zu werden. Endlich bestimmt das Gesetz [400], daß alle Forderungen, welche gesetzlich der Pfändung nicht unterworfen sind (s. „Pfändung in der Zwangsvollstr. 2") auch nicht abgetreten werden können. [Durch landesgesetzliche Vorschriften können noch weitergehende Vorschriften dahin getroffen werden, daß oder über welches Maß hinaus Ansprüche der Beamten, Geistlichen und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten und deren Hinterbliebenen auf Besoldung, Wartegeld, Ruhegehalt (Pension), Witwen- und Waisengeld nicht abgetreten werden können; E 81].

Mit der abgetretenen Forderung gehen von selbst auch die Hypotheken und Vorzugsrechte, die mit ihr verbunden sind, sowie die Rechte aus einer für die Forderung etwa geleisteten Bürgschaft auf den neuen Gläubiger über [401]. Ein mit der abgetretenen Forderung etwa verbundenes Vorzugsrecht (für den Fall der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses) kann auch der neue Gläubiger geltend machen. Ob mit der abgetretenen Forderung auch der Anspruch auf Früchte, Zinsen und Strafen auf den neuen Gläubiger ohne weiteres übergeht, darüber enthält das Gesetz keine Bestimmung; es kommt hier auf die Erforschung des Willens der Beteiligten im einzelnen Falle an.

Nachweis der erfolgten Abtretung. Infolge der Abtretung ist der bisherige Gläubiger verpflichtet, so viel an ihm liegt, dem neuen Gläubiger alle Mittel an die Hand zu geben, damit dieser möglichst ohne Schwierigkeiten die abgetretene Forderung gegen den Schuldner geltend machen kann; er muß ihm jede hierzu nötige Auskunft erteilen [402]. Die Schuldurkunde, sowie sonstige zum Beweise der Forderung dienende Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, muß er ihm ausliefern. Obwohl die Abtretung einer Forderung auch dann rechtsgültig ist, wenn sie bloß mündlich erfolgt ist, so wird es sich doch in den meisten Fällen empfehlen, daß über die Abtretung eine schriftliche Urkunde (Abtretungsurkunde, Zessionsurkunde) ausgestellt wird, damit dem neuen Gläubiger bei der späteren Einziehung der Forderung keine Schwierigkeiten erwachsen (s. unter 2 a. Schl.). Auf Verlangen des neuen Gläubigers muß der bisherige Gläubiger seine Unterschrift auf der Abtretungsurkunde sogar öffentlich beglaubigen lassen; siehe „Form der Rechtsgeschäfte 3" [403]. Die Kosten hierfür hat übrigens der neue Gläubiger zu tragen und sie auf Verlangen vorzuschießen. Anderweitige Vereinbarung unter den Beteiligten ist selbstverständlich zulässig; insbesondere können die Kosten, wie namentlich bei Abtretung von Hypothekforderungen häufig geschieht, auch vom Schuldner übernommen werden.

2. Verhältnis des neuen Gläubigers zum Schuldner. Es entspricht der Billigkeit, daß die Forderung nur so, wie sie zur Zeit der Abtretung bestand, also mit allen damals etwa vorhandenen Mängeln, auf den neuen Gläubiger übergehen kann. Der Schuldner kann daher dem neuen Gläubiger alle Einwendungen entgegensetzen, die zur Zeit der Abtretung ihm gegen den alten Gläubiger zustanden, z. B. daß die Forderung zum Teil erlassen sei, daß ihm, dem Schuldner, Frist erteilt worden, daß die Forderung nur bedingungsweise bestehe u. dgl. m. [404].

Ob die abgetretene Forderung rechtsgültig ist, insbesondere ob sie wirklich besteht und nicht etwa bloß eine Scheinforderung ist, das zu prüfen ist Sache dessen, der sich die Forderung abtreten läßt. Hat jemand eine Schuldurkunde nur zum Schein ausgestellt, so kann er sich, wenn diese angebliche Forderung unter Vorlegung dieser Urkunde abgetreten ist, dem neuen Gläubiger gegenüber nicht darauf berufen, daß die Eingehung oder Anerkennung des Schuldverhältnisses durch ihn nur zum Schein erfolgt sei, wenn nicht der neue Gläubiger bei der Abtretung den Sachverhalt gekannt hat oder bei genügender Sorgfalt hätte erkennen müssen [405]. Ebensowenig kann der Schuldner, wenn er eine Schuldurkunde ausgestellt hat, und diese bei der Abtretung vorgelegt ist, sich darauf berufen, daß er mit dem früheren Gläubiger mündlich vereinbart habe, daß die Forderung nicht an andere abgetreten werden könne, es sei denn, daß auch hier der neue Gläubiger den Sachverhalt gekannt hat oder hätte erkennen müssen. Derartige Abmachungen (über die Nichtabtretbarkeit) müssen also, um auf alle Fälle wirksam zu sein, in die Schuldurkunde mit aufgenommen werden.

Hatte der Schuldner der abgetretenen Forderung gegen den bisherigen Gläubiger auch seinerseits eine Forderung, mit der er gegen die jetzt abgetretene Forderung aufrechnen durfte (siehe „Aufrechnung"), so kann er auch jetzt noch, trotz der Abtretung, dem neuen Gläubiger gegenüber

mit der Forderung aufrechnen; dieses Recht wird ihm durch die Abtretung nicht verkümmert [406]. Voraussetzung für das Recht der Aufrechnung ist aber, daß die Gegenforderung, mit welcher der Schuldner aufrechnen will, schon bestanden hat zu der Zeit, als der Schuldner von der erfolgten Abtretung Kenntnis erlangte (einerlei, auf welche Weise er diese Kenntnis erlangt hat), und daß sie nicht erst nach der Erlangung dieser Kenntnis und später, als die abgetretene Forderung, fällig geworden ist. Darauf, ob der neue Gläubiger von solcher Schuld des abtretenden Gläubigers, mit welcher der Schuldner jetzt aufrechnet, Kenntnis gehabt hat, kommt es für das Recht des Schuldners, aufzurechnen, nicht an. Inwiefern der bisherige Gläubiger den neuen wegen solcher Gegenforderung, mit welcher der Schuldner aufrechnet, schadlos zu halten hat, das hängt von dem zwischen beiden bestehenden Rechtsverhältnis ab; hat der neue Gläubiger die Forderung vom alten *gekauft*, so haftet der Verkäufer jedenfalls dafür, wenn dem Käufer der Geldwert der abgetretenen Forderung ganz oder teilweise durch Aufrechnung entzogen ist.

Solange der Schuldner von der geschehenen Abtretung der Forderung keine sichere Kenntnis hat, kann er sich mit dem bisherigen Gläubiger gültig einlassen, an ihn zahlen, ihm die Zahlung anbieten, mit ihm Rechtsgeschäfte über die Forderung abschließen, ihm kündigen ꝛc.; nach erlangter Kenntnis von der Abtretung sind solche Rechtshandlungen mit dem bisherigen Gläubiger unverbindlich; der Schuldner hat, wenn er weiß, daß die Forderung abgetreten ist, es nur noch mit dem neuen Gläubiger zu tun [407]. Der Schuldner muß aber die Abtretung wirklich kennen. Es genügt nicht die Mitteilung des angeblichen neuen Gläubigers, selbst dann nicht, wenn die Abtretung nach den Umständen *wahrscheinlich* ist. Der Schuldner ist seinerseits nicht verpflichtet (r), eine Aufklärung des Sachverhalts vorzunehmen; vielmehr ist es Sache des neuen Gläubigers, dem Schuldner den Nachweis des Erwerbs der Forderung zu liefern (siehe weiter unten), und bis dahin ist dieser, wenn er nicht etwa auf *anderem* Wege sichere Kenntnis von der Abtretung erlangt hat, nach wie vor befugt, an den alten Gläubiger zu zahlen. — Der Schuldner kann sich dem neuen Gläubiger gegenüber auch auf ein rechtskräftiges Urteil berufen, das in einem Prozesse ergangen ist, welcher erst nach der Abtretung anhängig gemacht war, wenn er zu der Zeit, als der Prozeß anhängig wurde, von der erfolgten Abtretung noch keine Kenntnis gehabt hat.

Die ebengedachten Vorschriften [407] finden auch dann entsprechende Anwendung, wenn die abgetretene Forderung von dem bisherigen Gläubiger *nochmals an einen anderen* abgetreten ist oder wenn die bereits abgetretene Forderung durch *gerichtlichen Beschluß* (z. B. durch einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß in einer Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner) einem dritten *überwiesen* ist oder wenn der bisherige Gläubiger einem dritten gegenüber anerkannt hat, daß die bereits abgetretene Forderung kraft Gesetzes auf einen dritten übergegangen sei [408].

Zeigt ein Gläubiger seinem Schuldner an, daß er die ihm zustehende Forderung einem andern abgetreten habe, so muß er dies gegen sich gelten lassen, wenn auch die Abtretung in Wirklichkeit gar nicht erfolgt oder nicht gültig erfolgt ist; der Schuldner kann sich also gültig mit dem neuen Gläubiger einlassen [409]. Ob die Anzeige in öffentlicher Urkunde oder einfach schriftlich oder auch nur mündlich erfolgt ist, ist einerlei. Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger eine Urkunde darüber ausgestellt hat, daß er dem andern die Forderung abgetreten habe, und nun der in dieser Urkunde als neuer Gläubiger Bezeichnete dem Schuldner die Urkunde vorlegt. Die vorgedachte Anzeige des Schuldners über die geschehene Abtretung der Forderung (auch die in der Ausstellung einer Abtretungsurkunde liegende) kann nur mit Zustimmung desjenigen zurückgenommen werden, der als der neue Gläubiger bezeichnet worden ist.

Zahlung an den neuen Gläubiger. Wird ein Schuldner von jemandem zur Zahlung aufgefordert, der behauptet, daß *ihm* jetzt die Forderung zustehe, weil sie ihm von dem bisherigen Gläubiger abgetreten sei, so ist zu unterscheiden, ob der bisherige Gläubiger die Abtretung etwa dem Schuldner *schriftlich angezeigt* hat (eine mündliche Anzeige braucht der Schuldner nicht zu beachten). Ist dies der Fall, so muß der Schuldner an den neuen Gläubiger zahlen. Vorlegung einer besonderen Abtretungsurkunde kann er nicht verlangen. (Ob etwa eine öffentliche Bekanntmachung des bisherigen Gläubigers über die Abtretung die schriftliche Anzeige oder die Abtretungsurkunde ersetzen kann, ist mindestens zweifelhaft.) Ist dagegen dem Schuldner eine solche Anzeige von dem bisherigen Gläubiger nicht gemacht, so kann er von dem angeblichen neuen Gläubiger Vorlegung einer schriftlichen Abtretungserklärung (*Abtretungsurkunde*, Cessionsurkunde) fordern. Er braucht nur gegen *Aushändigung* einer solchen Urkunde Zahlung zu leisten [410]. Daß die vorzulegende Abtretungsurkunde *beglaubigt* sei, wird vom Gesetz nicht schlechthin gefordert. Hegt aber der Schuldner begründeten Zweifel an der Echtheit der Urkunde, so wird ihm der neue Gläubiger die Echtheit nachzuweisen haben (zu welchem Zwecke er ja von dem abtretenden Gläubiger die Ausstellung einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Abtretungsurkunde verlangen kann; siehe oben unter 1 am Schluß). *Mahnt* der angebliche neue Gläubiger an die Zahlung oder *kündigt* er dem Schuldner die Forderung ohne Vorlegung der Abtretungsurkunde, so muß der Schuldner (falls ihm nicht etwa die Abtretung von dem bisherigen Gläubiger schriftlich mitgeteilt ist) die Mahnung (Kündigung) unverzüglich *aus dem Grunde*, weil eine Abtretungsurkunde nicht vorgelegt sei, *zurückweisen*, welchenfalls die Mahnung (Kündigung) unwirksam ist und ihm keine Rechtsnachteile bringen kann.

Durch den Besitz der Abtretungsurkunde oder der schriftlichen Anzeige des bisherigen Gläubigers über die Abtretung und die Quittung des neuen Gläubigers ist der Schuldner gegen etwaige spätere Ansprüche des *früheren* Gläubigers ausreichend geschützt. Kann ohne Verschulden des Schuldners dieser sich keine Gewißheit darüber verschaffen, wer der Forderungsberechtigte ist, so steht es ihm frei, den Schuldbetrag zu *hinterlegen* (siehe „Hinterlegung von Geld ꝛc.").

Tritt eine Militärperson, ein Beamter, ein Geistlicher oder ein Lehrer an einer öffentlichen Unterrichtsanstalt den übertragbaren Teil des

Diensteinkommens, des Wartegeldes oder des Ruhegehalts ab, so ist die auszahlende Kasse durch Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger ausgestellten, öffentlich beglaubigten Urkunde von der Abtretung zu benachrichtigen [411]. Bis zur Benachrichtigung gilt die Abtretung als der Kasse nicht bekannt.

Das vorstehend Mitgeteilte findet im wesentlichen auch auf solche Fälle Anwendung, wo es sich nicht um eine vertragsmäßige Abtretung einer Forderung, sondern um die Übertragung einer Forderung kraft Gesetzes handelt, sowie wo nicht die Übertragung von Forderungen, sondern die Übertragung anderer Rechte in Frage steht, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt [412, 413].

Abtretung einer Anweisung s. Anweisungen 4; einer Hypothek s. Hypothek 3; von Ansprüchen bei einer Schadensersatzleistung s. Schadensersatz 2c.; von Forderungen durch einen Vormund s. Vormund 6; durch einen Vater s. Verwaltung und Nutzung des Kindesvermögens 2c. 1; von Rechten s. Abtretung einer Forderung 2 a. E.; eines Anspruchs auf Auflassung s. Auflassung 2 a. Schl.; von Miet- und Pachtzinsen vor einem Verkauf s. Miete 10.

Abtretungsurkunde s. Abtretung einer Forderung.

Abtretungsvertrag s. Abtretung einer Forderung.

Abwehr eines rechtswidrigen Angriffs s. Selbstverteidigung 1.

Abwesend. Willenserklärung unter Abwesenden. 1. Regelmäßig gehört es zur Rechtswirksamkeit einer Willenserklärung, daß sie einem anderen (einem Beteiligten) gegenüber abgeben wird (z. B. Anerkennung einer Schuld, Mahnung, Kündigung, Rücktrittserklärung 2c.); insbesondere ist bei allen Verträgen (als zweiseitigen Rechtsgeschäften) erforderlich, daß die Erklärung der einen Partei der andern gegenüber abgegeben wird. Es fragt sich, wann die Willenserklärung nun als abgegeben gilt, wenn der andere Teil abwesend ist, d. h. sich an einem anderen Orte befindet, wie der Erklärende. Das Gesetz [130] bestimmt darüber: Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihm zugeht. Sie wird nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht. Auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluß, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird. Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben ist. Wird die Willenserklärung einem Geschäftsunfähigen (siehe das), z. B. einem Kinde unter sieben Jahren, einem wegen Geisteskrankheit Entmündigten, gegenüber abgegeben, so wird sie nicht wirksam, bevor sie dem gesetzlichen Vertreter (Vater, Vormund 2c.) zugeht. Das gleiche gilt, wenn die Willenserklärung einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person (anderen, als wegen Geisteskrankheit Entmündigten; Minderjährigen über sieben Jahren 2c.) gegenüber abgegeben wird. Bringt die Erklärung jedoch der in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person lediglich einen rechtlichen Vorteil oder hat der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung erteilt, so wird die Erklärung in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihm zugeht [131]. Die vorstehenden Bestimmungen über Willenserklärungen, die einer geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person gegenüber abzugeben sind, sind nicht ohne weiteres auf den Fall zu übertragen, wo die Erklärung in Anwesenheit des Betreffenden abgegeben wird. Das Gesetz enthält für diesen letzteren Fall keine ausdrücklichen Bestimmungen; die Frage ist also nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen. — Die Willenserklärung ist dem anderen zugegangen, wenn der Brief, das Telegramm 2c., welches sie enthält, ihm übergeben oder in seiner Wohnung abgeliefert, insbesondere, sei es ihm persönlich oder seinem Hausgenossen 2c. nach den postalischen Bestimmungen ordnungsmäßig ausgehändigt ist oder wenn der gesandte Bote die Bestellung ihm oder seinen Angehörigen, Dienstleuten 2c. ausgerichtet hat; ob der Empfänger Kenntnis von der Willenserklärung erhalten hat, ist gleichgültig.

Eine an das Kontor eines Kaufmanns in seiner Abwesenheit ergehende telephonische Erklärung geht ihm in der Regel in dem Zeitpunkte zu, in dem sie von einem dazu Befugten, als welcher in der Regel jeder kaufmännische Angestellte des Kontors anzusehen ist, entgegengenommen wird (r).

2. Wer einem anderen eine rechtswirksame Willenserklärung (Kündigung, Mahnung, Annahmeerklärung 2c.) zugehen lassen und sich einen Beweis darüber sichern will, kann sich der Vermittlung eines Gerichtsvollziehers bedienen [132]. Er übergibt diesem eine die betreffende Willenserklärung enthaltende Schrift (ich kündige hiermit Herrn X. die mir vermietete Wohnung auf den 1. Januar n. J."; „ich fordere hierdurch Herrn Y. auf, mir die Restschuld von 2000 M. für das am 25. September v. J. von mir gekaufte Grundstück innerhalb einer Woche zu entrichten" 2c.), die vom Gerichtsvollzieher dem Gegner nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung zugestellt wird. Der Auftraggeber erhält darüber eine Zustellungsurkunde, die ihm als Beweismittel über die Zustellung der Erklärung dient. Für den Fall, daß sich der Erklärende über die Person oder den Aufenthaltsort des Gegners in Unkenntnis befindet, enthält der § 132 des Gesetzbuchs im Absatz 2 besondere Bestimmungen.

Abwesende, Vertrag unter, s. Vertrag, Vertragsannahme 2; Pflegschaft über, s. Pflegschaft 1c.

Abwesenheit, lange, begründet Antrag auf Todeserklärung, s. Todeserklärung; eines Vaters, s. Eltern und Kinder 7 u. Verwaltung 2c. des Kindesvermögens 1.

Abwesenheitspflegschaft s. Pflegschaft 1c.

Abzahlungsbazare s. Abzahlung, Verkäufe auf.

Abzahlung, Verkäufe auf (Abzahlungsgeschäfte). [R 16/5 94]. 1. Es ist vielfach üblich, daß bewegliche Sachen, z. B. Klaviere, Nähmaschinen, Bücher, Fahrräder, Wohnungseinrichtungen 2c., auf Abzahlung, d. h. gegen die Verpflichtung des Käufers, den Kaufpreis ratenweise abzutragen, verkauft werden und daß der Verkäufer für den Fall der nicht pünktlichen Zahlungsleistung oder sonstigen Vertragserfüllung durch den Käufer sich das Recht vorbehält, von dem Vertrage zurückzutreten. Dies sind die sog. Abzahlungsgeschäfte. Um den Mißständen vorzubeugen, die bei dieser Art von Geschäften häufig vorgekommen sind, hat das Gesetz besondere Bestimmungen getroffen. Macht der Verkäufer von dem ebengedachten Rechte, vom Vertrage zurückzu-

treten, Gebrauch, so sind darnach beide Teile gesetzlich verpflichtet, dem anderen Teile das Empfangene zurückzugeben. Nehmen wir an: A. hat von B. ein Fahrrad für 300 M. gegen monatliche Abzahlung von 10 M. mit der Verabredung gekauft, daß bei nicht pünktlicher Innehaltung der Teilzahlungen oder bei sonstigem vertragswidrigen Handeln des Käufers B. von dem Verkaufe zurücktreten könne, so muß allerdings, wenn der Verkäufer z. B. wegen Ausbleibens einer Zahlung von dem Vertrage zurücktritt, A. ihm das Rad zurückgeben; aber auch B. muß die bereits empfangenen Teilzahlungen zurückgeben, soweit er nicht etwa mit Gegenforderungen (siehe unten) aufrechnen kann. Eine Vertragsbestimmung, wonach A. im Falle der Zahlungssäumnis oder einer sonstigen Nichterfüllung seiner Vertragspflichten das Rad zurückgeben müßte, aber die bereits geleisteten Zahlungen nicht zurückfordern könnte (sie verwirkt hätte; sog. Verfallklausel), ist rechtsungültig. (Ob bei Verkäufen auf Abzahlung das Eigentum an den dem Käufer übergebenen Sachen auf diesen übergeht oder ob es bis zur völligen Abtragung des Kaufpreises, wie wohl meistens vom Verkäufer ausgemacht werden wird, bei diesem verbleibt, hängt von der Vereinbarung der Beteiligten ab.) Der Verkäufer kann nun aber im Falle des berechtigten Rücktrittes vom Vertrage unter Umständen Schadensersatzforderungen gegen den Käufer geltend machen; er kann Ersatz verlangen für die Aufwendungen, die er infolge des Vertrages gemacht hat, z. B. Fracht- und Portoauslagen, und für Beschädigungen, die die Sache etwa durch Verschulden des Käufers oder durch einen sonstigen Umstand, den der Käufer vertreten muß (siehe „Vertretung von Vorsatz ꝛc.“), erlitten hat; dafür, daß der Käufer bis zur Rückgabe der Sache an den Verkäufer sie gebraucht oder benutzt hat, muß er dem letzteren eine dem Werte dieser Nutzung entsprechende Vergütung zahlen, bei deren Berechnung selbstverständlich auf eine inzwischen eingetretene Wertminderung der Sache Rücksicht zu nehmen ist. Hat beispielsweise der Verkäufer dem Käufer ein Möblement für 1000 M. auf Abzahlung geliefert, geht der Kauf aber zurück, weil der Käufer schon nach zwei Monaten die Ratenzahlungen nicht mehr innehalten kann, so hat der Käufer nicht bloß die übliche Miete für ein derartiges Möblement für die Zeit seiner Benutzung der Sachen zu zahlen, sondern er muß den Verkäufer auch dafür entschädigen, daß die Möbel jetzt weniger wert sind, weil sie, wenn sie auch nur kurze Zeit und vielleicht sehr schonend benutzt sind, jetzt eben „gebrauchte“ Möbel sind. Alle diese Beträge kann der Verkäufer von den an den Käufer zurückzuzahlenden Ratenzahlungen absetzen. Eine etwaige Vereinbarung zwischen den Beteiligten, wonach der Käufer im Falle des Rückganges des Kaufes dem Verkäufer eine höhere Entschädigung, als die eben besprochene, zu zahlen hat, ist rechtsungültig; der Käufer braucht nicht mehr zu zahlen, als wozu er nach dem Gesetze verpflichtet ist, insbesondere braucht er auch eine für den Fall des Rücktritts des Verkäufers vereinbarte Vertragsstrafe (Konventionalstrafe) nicht zu zahlen. Dagegen können sich die Beteiligten nach erfolgtem Rücktritt des Verkäufers von dem Vertrage über die dem Verkäufer zukommende Entschädigung gültig, ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen, einigen. Über die Höhe der nach dem obigen dem Verkäufer zustehenden Vergütung hat im Prozeßfalle das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu entscheiden. Die Rückgabe der gekauften Sache und die Rückzahlung der empfangenen Teilzahlungen (soweit diese nicht etwa durch die besprochenen Gegenforderungen des Verkäufers aufgezehrt werden) müssen „Zug um Zug“ erfolgen, d. h. keiner der Beteiligten kann die Leistung von dem anderen verlangen, wenn er nicht seinerseits das von ihm Geschuldete anbietet.

Vertragsstrafen (Konventionalstrafen). Fälligkeitsklausel. Es ist oben gesagt, daß der Käufer eine etwa für den Fall des Rücktritts des Verkäufers vom Vertrage vereinbarte Vertragsstrafe (Konventionalstrafe) nicht zu bezahlen, sondern nur das gesetzlich ihm obliegende zu erfüllen braucht. Es kann aber eine solche Strafe vertragsmäßig auch für den Fall festgesetzt sein, daß der Käufer eine Vertragsverpflichtung nicht erfüllt, z. B. einen Zahlungstermin nicht innehält, ohne daß der Verkäufer deshalb von dem Vertrage zurückzutreten berechtigt ist, oder daß der Verkäufer von dem ihm in solchem Falle vertragsmäßig oder gesetzlich zustehenden Rücktrittsrecht keinen Gebrauch macht. Dann kann der Verkäufer allerdings die Vertragsstrafe fordern; aber es kommt dann die allgemeine gesetzliche Bestimmung zur Anwendung, wonach eine unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafe auf Antrag des Schuldners durch gerichtliches Urteil (wenn die Beteiligten sich nicht gütlich einigen) auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden kann. Hat der Käufer die Strafe schon gezahlt, so kann er eine gerichtliche Herabsetzung nicht mehr verlangen. Ist einmal eine Vertragsstrafe vom Käufer verwirkt, so bleibt er zu deren Zahlung auch dann verpflichtet, wenn später der Verkäufer auf Grund einer neuen Vertragsverletzung des Käufers vom Vertrage zurücktritt. — Ist unter den Beteiligten verabredet, daß, wenn der Käufer eine Ratenzahlung nicht rechtzeitig leiste oder sonst eine ihm vertragsmäßig obliegende Verpflichtung nicht erfülle, der ganze Restkaufpreis sofort fällig sein solle (sog. Fälligkeitsklausel), so ist diese Vereinbarung nur für den Fall gültig, daß der Käufer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise „im Verzuge“ ist (siehe darüber unter „Verzug des Schuldners“) und der Betrag, mit dessen Zahlung er im Verzuge ist, mindestens dem zehnten Teile des Kaufpreises der übergebenen Ware (also z. B. bei einem verkauften, in Lieferungen erscheinenden Werke der bereits gelieferten Hefte) gleichkommt.

Nimmt der Verkäufer in dem Falle, daß er sich vertragsmäßig das Eigentum an den dem Käufer übergebenen Sachen bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vorbehalten hat, auf Grund dieses Vorbehalts die dem Käufer übergebenen Sachen wieder an sich, so gilt dies nach dem Gesetze als Ausübung des Rücktrittsrechts. Der Verkäufer kann also nicht die Sache zurücknehmen, ohne vom Vertrage zurückzutreten.

2. Mietverträge. Verbot gewisser Abzahlungsgeschäfte. Es ist bisher nur von Käufen (Verkäufen) auf Abzahlung die Rede gewesen. Abzahlungsgeschäfte werden aber vielfach auch in anderer Form gemacht, z. B. in Form eines Mietvertrages und meist mit der Beredung, daß der Mieter nach gewisser Zeit, wenn er alle Vertragsbedingungen erfüllt habe, das

Eigentum an den gemieteten Sachen erwerben solle. Es sind dies verschleierte Kaufgeschäfte. Auch auf diese Geschäfte finden die vorstehend unter 1 mitgeteilten gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung, gleichviel ob dem Empfänger der Sachen ein Recht, später deren Eigentum zu erwerben, eingeräumt ist oder nicht.

Gewisse Waren dürfen im Wege des Abzahlungsgeschäfts nicht vertrieben werden; es sind dies Lotterielose, Inhaberpapiere mit Prämien und Bezugs- oder Anteilsscheine auf solche Lose oder Inhaberpapiere. Wer dergleichen Papiere gegen Teilzahlungen verkauft oder durch sonstige, auf die gleichen Zwecke abzielende Verträge veräußert, macht sich strafbar (Geldstrafe bis zu 500 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle Freiheitsstrafe tritt).

3. Abzahlungsgeschäfte 2c. unter Kaufleuten. Die mitgeteilten gesetzlichen Vorschriften über die Abzahlungsgeschäfte bezwecken den Schutz des unerfahrenen Publikums gegen geschäftliche Ausbeutung. Ist der Käufer selbst Geschäftsmann, so bedarf er eines besonderen gesetzlichen Schutzes gegen die in derartigen Geschäften liegenden Gefahren nicht. Das Gesetz bestimmt daher, daß die vorstehend unter 1 und 2 mitgeteilten Vorschriften über Abzahlungs- und ähnliche Geschäfte keine Anwendung finden, wenn der Empfänger der Ware (der Käufer, Mieter 2c.) als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist.

Acht Tage, Berechnung bei Kaufleuten, s. Handelsgeschäfte 1.

Achtzehn Jahre, Personen unter, Haftung für Vorsatz und Fahrlässigkeit, s. Vertretung von Vorsatz 2c. u. Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung.

Adel angenommener oder legitimierter Kinder, s. Annahme an Kindesstatt u. Ehelichkeitserklärung.

Adliger Name s. Name 1.

Adoption (Adoptiveltern, Adoptivkinder) s. Annahme an Kindesstatt.

Adoptierte Kinder, Name derselben, s. Name 1; sind Verwandte, s. Verwandtschaft.

Änderungen in der Wirtschaft seitens des Verpächters s. Pacht.

Afterbürge s. Bürgschaft 1 a. Schl.

Aftermieter s. Miete 5.

Agent s. Handlungsagenten u. Versicherungsagenten.

Akkord s. Konkurs 4.

Aktien, Kauf, Verkauf von solchen, s. Kauf 2; Pfandrecht an, s. Pfandrecht an Rechten 2c.; Verwahrung durch einen Bankier 2c., s. Depots, kaufmännische.

Aktiengesellschaft [H 178—319]. 1. Aktiengesellschaften sind Handelsgesellschaften (siehe das); es gelten daher für sie die im Handelsgesetzbuche für Kaufleute, und zwar für Vollkaufleute, gegebenen Vorschriften [210]; vergleiche darüber den Artikel „Kaufmann 2c.“. Diese Vorschriften gelten auch dann, wenn die Aktiengesellschaft zu anderen Zwecken, als zum Betriebe von Handelsgeschäften, gegründet ist, z. B. zu Zwecken einer Freimaurerloge oder zur Erbauung eines Korpshauses. Das Handelsgesetzbuch enthält umfangreiche Bestimmungen über die Aktiengesellschaft, von denen hier nur die wichtigsten mitgeteilt werden können

Einer staatlichen Genehmigung (Konzession) bedürfen (abgesehen von Genehmigungen aus polizeilichen Gründen; GO 16 ff.) nur Hypothekenbanken und Versicherungsgesellschaften; andere Aktiengesellschaften nicht. Die Aktiengesellschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten (sie ist eine sog. juristische Person; siehe das); sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken (z. B. Hypotheken) auf ihren Namen erwerben (vgl. jedoch wegen landesgesetzlicher Erwerbsbeschränkungen „Juristische Personen 2“). Die Aktiengesellschaft hat ihre Firma, unter der sie ihre Geschäfte betreibt; die Firma muß stets den Zusatz „Aktiengesellschaft“ führen (bei Firmen, die vor dem 1. 1. 1900 schon eingetragen waren, ist dies nur unter besonderen Voraussetzungen nötig; vgl. im übrigen wegen der Wahl der Firma den Artikel „Firma 2c.“).

Die Mitglieder der Gesellschaft, die Aktionäre, beteiligen sich an dem Geschäft, mithin an dem Risiko, nur mit einer bestimmten Summe, dem Betrage einer oder mehrerer Aktien. Ausnahmsweise kann im Gesellschaftsvertrage (dem Statut) den Aktionären unter gewissen Voraussetzungen auch eine Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Gelde bestehenden Leistungen auferlegt werden [212], z. B. bei Rübenzuckerfabriken dahingehend, daß die Aktionäre verpflichtet sind, eine bestimmte Bodenfläche mit Rüben zu bebauen und diese der Gesellschaft käuflich zu überlassen. Nachschüsse braucht also ein Aktionär nicht zu leisten und er haftet nicht persönlich (mit seinem sonstigen Vermögen) für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

In der Regel sind bei den Aktiengesellschaften die Rechte der Aktionäre auf den etwaigen Gesellschaftsgewinn (die Dividende) gleich. Es kann aber im Statut etwas anderes bestimmt werden; es können zwei verschiedene Arten von Aktien gebildet werden, nämlich Stammaktien und Prioritätsaktien; dann pflegen die Inhaber der letzteren vor den Stammaktionären bis zu einem bestimmten Prozentsatze, worüber die Statuten das Nähere bestimmen, bei der Verteilung des Gewinnes bevorzugt zu werden [185]. (Prioritätsaktien sind nicht zu verwechseln mit Prioritätsobligationen; die Inhaber der letzteren (Obligationäre) sind lediglich Gläubiger der Aktiengesellschaft; sie sind an deren Gewinn oder Verlust nicht unmittelbar beteiligt; sie haben keine Dividende, sondern nur die vereinbarungsmäßigen Zinsen zu fordern. Sie können freilich, wenn das Unternehmen fehlgeht, auch ihr Geld verlieren, aber erst nach den Aktionären.)

2. Gründung der Aktiengesellschaft. Eintragung in das Handelsregister. Zur Gründung einer Aktiengesellschaft ist zunächst die Abfassung eines Gesellschaftsvertrages (Statuts) mit gerichtlicher oder notarieller Beurkundung (siehe „Form der Rechtsgeschäfte 2“) durch mindestens fünf „Gründer“, von denen jeder mindestens eine Aktie zeichnet, erforderlich [182]. Die Aktien können auf den Inhaber oder auf Namen lauten. Sie müssen auf einen Betrag von mindestens 1000 M. gestellt werden. Jedoch kann für ein gemeinnütziges Unternehmen im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses der Bundesrat die Ausgabe von Namenaktien zum Betrage von mindestens 200 M. zulassen. Die gleiche Genehmigung kann erteilt werden, wenn das Reich, ein Bundesstaat oder ein Kommunalverband oder eine sonstige

öffentliche Körperschaft auf die Aktien einen bestimmten Ertrag bedingungslos und ohne Zeitbeschränkung gewährleistet hat. Endlich dürfen Namenaktien, deren Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist, auf geringere Beträge, jedoch nicht unter 200 M., gestellt werden [180]. Zum Zustandekommen der Gesellschaft ist nötig, daß alle Aktien, die nach dem Statut zusammen das Aktienkapital (das Grundkapital) bilden sollen, gezeichnet werden. Wegen des näheren über die Art der Zeichnung und die Vorgänge bei der Gründung (Simultangründung, Sukzessivgründung) muß auf das Gesetz selbst verwiesen werden [188 ff.].

Die Aktiengesellschaft als solche besteht erst zu Recht, wenn sie in das Handelsregister eingetragen ist [200]. Die Anmeldung zur Eintragung muß von sämtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats bei dem Gerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, bewirkt werden. Die näheren Vorschriften hierüber enthalten die §§ 195 ff. des Gesetzes. Auch späterhin sind wichtigere Vorgänge in der Gesellschaft, z. B. Änderungen im Vorstande, Statutänderungen, Erhöhungen oder Herabsetzungen des Grundkapitals, die Auflösung der Gesellschaft, die Ernennung von Liquidatoren, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; zum Teil kann der Vorstand zu solchen Anmeldungen, sowie zu gewissen gesetzlich vorgeschriebenen Einreichungen von Schriftstücken, wie: beglaubigten Abschriften der Generalversammlungsprotokolle [259], der Zeitungsbelege über die Bekanntmachung der Bilanzen, sowie der Gewinn- und Verlustrechnungen [265], des Geschäftsberichts [260, 265] vom Gericht durch Ordnungsstrafen angehalten werden [14, 319]. Änderungen in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder sind nicht zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; aber die in den Gesellschaftsblättern erfolgte Bekanntmachung der Wahl ist zum Handelsregister einzureichen [244].

3. Verwaltung und Vertretung der Aktiengesellschaft. Rechte der Aktionäre. Wer Aktien erwirbt, gibt insoweit sein Geld fremder Verwaltung preis; er kann aber andererseits nicht mehr einbüßen, als er für die Aktien gegeben hat. An der Verwaltung der Aktiengesellschaft hat der Aktionär zwar gesetzlich einen gewissen Anteil, d. h. er kann die desfallsigen Rechte, die ihm das Gesetz gewährt, in Generalversammlungen 2c. geltend machen (siehe weiter unten); tatsächlich werden diese Rechte aber von den meisten Aktionären nicht ausgeübt; sie geben ihr Geld auf gut Glück.

Die geschäftliche Verwaltung des Aktienunternehmens liegt ebenso, wie die Vertretung der Gesellschaft nach außen, vor Gerichten 2c., im wesentlichen dem Vorstande ob [231 ff.]. Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen, worüber das Statut entscheidet; Aktionäre brauchen die Vorstandsmitglieder nicht zu sein. Die Vorstandsmitglieder sind regelmäßig Angestellte der Gesellschaft und beziehen ein Gehalt oder Tantiemen oder beides; sie können ihr Amt aber auch unentgeltlich versehen. Die Aktiengesellschaft muß ferner einen Aufsichtsrat haben, der aus wenigstens drei Personen besteht [243 ff.], die auch nicht Aktionäre zu sein brauchen. Aufgabe des Aufsichtsrats, der von der Generalversammlung der Aktionäre gewählt wird, ist es, den Vorstand in der ganzen Geschäftsführung zu überwachen, ungeeignete Vorstandsmitglieder zu entfernen 2c. Der Aufsichtsrat kann jederzeit vom Vorstande Berichterstattung über den Stand des Unternehmens und über einzelne Angelegenheiten verlangen; er kann selbst oder durch einzelne, von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren untersuchen [246]. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Er muß eine Generalversammlung berufen, wenn solches im Interesse der Gesellschaft nötig ist. Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsrats können durch den Gesellschaftsvertrag (das Statut) bestimmt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden; sie haften der Gesellschaft aus einer Verletzung ihrer Pflichten für den daraus entstehenden Schaden zugleich mit den etwa schuldigen Vorstandsmitgliedern, und zwar mit diesen und unter sich als Gesamtschuldner (siehe „Mehrere Gläubiger 2c.“) [249]. Die Schadensersatzansprüche gegen sie verjähren übrigens in 5 Jahren von der Entstehung des Schadens an.

Rechte der Aktionäre. Generalversammlung. Wenn somit nach dem Vorstehenden die laufende Verwaltung durch den Vorstand unter der Kontrolle des Aufsichtsrats geführt wird, so ist es Sache der Aktionäre, die Rechte, die ihnen in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in bezug auf die Führung der Geschäfte, zustehen, durch Beschlußfassung in der Generalversammlung auszuüben. Die Generalversammlung steht über dem Vorstande und dem Aufsichtsrat; sie kann über alle Gegenstände gültig beschließen, die ihrer Beschlußfassung nicht durch das Statut entzogen sind. Über die Berufung der Generalversammlungen, über das Stimmenrecht in denselben, über die Ausführung der gefaßten Beschlüsse 2c. enthalten die §§ 251 ff. des Gesetzes nähere Bestimmungen, auf die hier verwiesen werden muß.

4. Strafvorschriften. Die §§ 312 ff. des Gesetzes enthalten eine Reihe von Strafvorschriften gegen Gründer, gegen Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats und gegen Liquidatoren wegen absichtlichen Handelns zum Nachteil der Gesellschaft [312], wegen falscher Angaben zum Zwecke einer Eintragung in das Handelsregister oder bei öffentlicher Ankündigung der Aktien [313], wegen falscher Angaben in Darstellungen, Vermögensübersichten und Generalversammlungsvorträgen und wegen sonstiger Verfehlungen [314, 315], sowie einige Strafbestimmungen gegen Ausstellung oder Benutzung falscher Bescheinigungen behuf Nachweises eines Stimmrechts [316], gegen Stimmenverkauf [317] und gegen Stimmenerschleichung [318].

Aktiva, Übergang derselben auf einen Geschäftsnachfolger s. Firma 3.

Alimentationspflicht s. Unterhaltspflicht.

Alimente, Nichtpfändbarkeit, s. Pfändung in der Zwangsvollstreckung 2; für ein uneheliches Kind s. Uneheliche Kinder 2. Siehe auch: Unterhaltspflicht.

Alimentenforderungen, Bevorzugung bei der Pfändung, s. Arbeits- oder Dienstlohn, Pfändung von, unter 2b und c.

Allgemeine Ermächtigung des Vormundes zum Abschluß gewisser Rechtsgeschäfte s. Vormund 6.

Allgemeine Gütergemeinschaft unter Ehegatten s. Gütergemeinschaft 2c.

Altenteil. Wenn bei Überlassung eines Guts, eines Hofes oder eines sonstigen Grundstücks, wie es häufig vorkommt, ein Altenteils- (Leibzuchts-, Leibgedings-, Auszugs-) Vertrag abgeschlossen wird, so werden meist über dieses Schuldverhältnis (zwischen dem Guts- 2c. Annehmer und dem Altenteiler, Leibzüchter 2c.) besondere Vereinbarungen getroffen werden. Wenn und soweit das nicht geschehen ist, muß das Verhältnis zwischen den Beteiligten an sich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen (vgl. insbesondere den Artikel „Leibrente") beurteilt werden, wobei aber auf die Anschauungen, Sitten und Gebräuche der Bevölkerung und auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles gebührende Rücksicht zu nehmen ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch gestattet aber, daß diese Verhältnisse durch Landesgesetze näher geregelt werden [E 96]. Eine Reihe von Bundesstaaten hat von dieser Befugnis Gebrauch gemacht; so Preußen [PA 15], Bayern [B 33 ff.], Sachsen [S 31], Baden [Bd 9], Hessen [Ausf.Ges. 37—66], Lübeck [Ausf.Ges. 28—43].

Über die Übertragung eines Altenteilsrechts auf andere Personen siehe unter „Reallasten" am Schluß.

Alter, Berechnung des, s. Fristen und Termine; Alter eines Geschäfts, falsche Angaben über, s. Schwindelhafte Reklame 1.

Altersrente, Unpfändbarkeit, s. Pfändung i. d. Zwangsv. 2.

Amortisation s. Kraftloserklärung 2c.

Amtliche Verwahrung eines Testaments s. Testament 2 a. Schl.; eines Erbvertrages s. Erbvertrag 1 a. Schl.

Amtsgericht als Vormundschaftsgericht s. Vormundschaftsgericht; als Nachlaßgericht s. Nachlaßgericht; als Handelsgericht s. Handelsregister.

Amtspflicht, Verletzung der, Haftbarkeit wegen, s. Beamte.

Aneignung, widerrechtliche, von Geschäfts- 2c. Geheimnissen s. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse 2c.

Aneignung herrenloser Sachen. 1. Über „Aneignung" im Sinne des Gesetzes versteht man eine besondere Art von Eigentumserwerb, nämlich den Eigentumserwerb an herrenlosen Sachen. Die gesetzlichen Vorschriften hierüber sind verschieden, je nachdem es sich um unbewegliche Sachen (Grundstücke, Häuser 2c.) oder bewegliche Sachen handelt. Alle Grundstücke und deren Eigentümer müssen im Grundbuch (siehe das) eingetragen sein. Der Grundeigentümer, der seines Eigentums aus irgend welchem Grunde überdrüssig geworden ist (z. B. das Grundstück wirft gar keinen Ertrag ab oder es ist durch Krieg oder elementare Ereignisse derart verwüstet, daß die Wiederherstellung sich nicht verlohnt, auch kein Käufer sich findet), kann sich seines Eigentums nicht einfach dadurch entledigen, daß er das Grundstück aufgibt, es unbenutzt und unbeschützt liegen läßt 2c.; er bleibt Eigentümer und hat die Pflichten und Lasten des Grundstücks weiter zu tragen. Will er das Eigentum an dem Grundstück rechtswirksam aufgeben, so muß er seinen Verzicht dem Grundbuchamt gegenüber erklären und die Eintragung seines Verzichts ins Grundbuch beantragen; erst dadurch erlischt sein Eigentum [928]. Es kann aber nicht jedermann das nun herrenlose Grundstück sich aneignen (wie es früher in manchen Rechtsgebieten zulässig war); dies Recht steht vielmehr nur dem Fiskus des Bundesstaats zu, in dessen Gebiet das Grundstück liegt. Der Fiskus erwirbt das Eigentum dadurch, daß er sich als Eigentümer im Grundbuch eintragen läßt. Durch Landesgesetz kann freilich bestimmt werden, daß gewissen anderen Personen oder Anstalten das Recht, sich ein herrenlos gewordenes Grundstück anzueignen, zustehen soll, z. B. der betreffenden Ortsgemeinde, einer gemeinnützigen Anstalt oder auch einer bestimmten Privatperson [E 129]. Ob der zum Erwerb Berechtigte von der Befugnis, sich als Eigentümer eintragen zu lassen, Gebrauch machen will, steht in seinem Belieben; er hat zu ermessen, ob etwa auf dem Grundstück ruhende Lasten (Hypotheken, Grundschulden, Reallasten 2c.), die selbstverständlich darauf verbleiben, den Wert des Grundstückes erreichen oder gar übersteigen. Für die Zwischenzeit, wo das Grundstück keinen Eigentümer hat, weil ein Eintragungsberechtigter sich noch nicht hat eintragen lassen, hat ein vom Gericht zu bestellender Vertreter die Interessen des Grundeigentümers den Berechtigten gegenüber wahrzunehmen [C 58, 787]. Andere Vorschriften enthält das Gesetz für bewegliche Sachen. Solche können bisher herrenlos gewesen sein (noch keinen Eigentümer gehabt haben, z. B. wilde Tiere; siehe unten 2) oder herrenlos geworden sein. Eine bewegliche Sache wird dadurch herrenlos, daß der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt, z. B. seinen Stock oder Schirm im Gasthause stehen läßt, sein altes Portemonnaie fortwirft u. dgl. (selbstverständlich aber nicht dadurch, daß der Eigentümer die Sache verliert oder aus Versehen seinen Schirm 2c. stehen läßt). Jedermann kann sich solche herrenlos gewordene Sache dadurch aneignen, daß er die Sache mit dem Willen, sie nun „als eigene" zu besitzen, hinnimmt [958]. Wer sich herrenlose Sachen aneignet, deren Aneignung gesetzlich verboten ist (z. B. ist die Aneignung von Bernstein und die Perlenfischerei in einigen Bundesstaaten verboten), erwirbt das Eigentum nicht; ebenso ist es, wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt werden würde. Es ist einerlei, ob die Aneignung im öffentlichen Interesse oder zugunsten bestimmter Personen untersagt ist. Hat eine Aneignunng stattgefunden, die unerlaubt war, also rechtsunwirksam ist, so bleibt die Sache nach wie vor herrenlos. Über das „Beuterecht" im Kriege und das „Prisenrecht" im Seekriege enthält das Bürgerliche Gesetzbuch keine Bestimmungen.

2. Tiere. Über die Aneignung wilder Tiere gilt folgendes [960]. Wilde Tiere (im Gegensatz zu zahmen Tieren, Haustieren) sind herrenlos, so lange sie in der natürlichen Freiheit sind. Sie sind nicht mehr herrenlos, sobald sie sich in irgend einer Weise in der Gewalt eines Menschen befinden, einerlei, ob die Gefangenschaft eine engere (in einem Käfig, an der Kette 2c.) oder weitere ist; wilde Tiere, die in Tiergärten gehalten werden, Fische in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern sind nicht mehr herrenlos; wilde Tiere auch dann nicht mehr, wenn sie frei umherlaufen, aber so gezähmt sind, daß sie zu ihren

Eigentümem zurückkehren. Erlangt ein gefangenes wildes Tier die Freiheit wieder, so wird es nicht ohne weiteres herrenlos; es bleibt Eigentum des Besitzers, wenn dieser unverzüglich Anstalten zum Wiedereinfangen trifft und solange er die Verfolgung fortsetzt; erst wenn er die Verfolgung tatsächlich aufgibt oder wenn er überhaupt von vornherein die Verfolgung unterläßt, wird das entsprungene (entflogene) Tier wieder herrenlos. Gezähmte wilde Tiere werden wieder herrenlos, wenn sie die Gewohnheit ablegen, an den für sie bestimmten Ort zurückzukehren. Anders bei zahmen (Haus-) Tieren; diese werden nicht dadurch herrenlos, daß sie entlaufen (entfliegen); selbst dann nicht, wenn sie vollständig verwildern, es müßte denn der Eigentümer auf sein Eigentum an ihnen verzichtet haben. Wenn und solange hiernach Tiere als herrenlos anzusehen sind, kann sie jedermann durch Besitzergreifung sich aneignen. [Die Aneignung jagdbarer Tiere steht aber nur dem Jagdberechtigten zu; die Vorschriften darüber, welche Tiere jagdbar sind, sowie die weitere Regelung des Jagd- und Fischereirechts stehen den Landesgesetzen zu.]

3. Bienenschwärme [961—964] — Tauben [E 130]. Zieht ein Bienenschwarm aus, so wird er herrenlos, unterliegt also der freien Aneignung (vorstehend 1), wenn nicht der Eigentümer ihn unverzüglich verfolgt oder wenn der Eigentümer die Verfolgung aufgibt. Der Eigentümer des Bienenschwarms darf bei der Verfolgung fremde Grundstücke betreten. Ist der Schwarm in eine fremde nicht besetzte Bienenwohnung eingezogen, so darf der Eigentümer des Schwarmes zum Zwecke des Einfangens die Wohnung öffnen und die Waben herausnehmen oder herausbrechen. Er hat den entstehenden Schaden zu ersetzen. Vereinigen sich ausgezogene Bienenschwärme mehrerer Eigentümer, so werden die Eigentümer, welche ihre Schwärme verfolgt haben, Miteigentümer des eingefangenen Gesamtschwarmes; die Anteile bestimmen sich nach der Zahl der verfolgten Schwärme. Ist ein Bienenschwarm in eine fremde besetzte Bienenwohnung eingezogen, so erstrecken sich das Eigentum und die sonstigen Rechte an den Bienen, mit denen die Wohnung besetzt war, auf den eingezogenen Schwarm. Das Eigentum und die sonstigen Rechte an dem eingezogenen Schwarm erlöschen. — Über die Aneignung von (zahmen) Tauben enthält das Gesetzbuch keine Vorschriften. Verschiedene Landesgesetze haben aber Bestimmungen, wonach jedermann befugt ist, fremde Tauben sich anzueignen, wenn er sie im Freien betrifft, oder doch dann, wenn der Taubenbesitzer zum Halten der Tauben nicht berechtigt ist. Diese Bestimmungen bleiben auch künftig für das betreffende Staatsgebiet in Geltung.

Anerbenrecht s. Erbschaft.

Anerbietungen zum Kauf, Verkauf ꝛc. s. Vertrag, Vertragsantrag ꝛc. 2.

Anerkenntnis einer Schuld s. Schuldversprechen ꝛc.

Anerkennung der Ehelichkeit eines Kindes s. Ehelichkeit eines Kindes 2; der Vaterschaft zu einem ehelichen Kinde, s. Legitimation unehelicher Kinder 1 u. Uneheliche Kinder 4; des Nichtbestehens einer Schuld s. Erlaß einer Schuld; einer öffentlichen Urkunde s. Form der Rechtsgeschäfte 2.

Anerkennungsschreiben, gefälschte, s. Schwindelhafte Reklame 1.

Anfall einer Erbschaft, eines Vermächtnisses s. Erbschaft 2 u. Vermächtnis 2.

Anfang eines Monats s. Fristen und Termine.

Anfangs- und Endtermine bei Rechtsgeschäften (Verträgen) [163]. Ist für die Wirkung eines Rechtsgeschäftes (Vertrages ꝛc.) bei dessen Vornahme ein Anfangs- oder ein Endtermin bestimmt worden, so finden im ersteren Falle die für die aufschiebende, im letzteren Falle die für die auflösende Bedingung geltenden Vorschriften (siehe „Bedingung") entsprechende Anwendung.

Anfechtbarkeit einer Ehe s. Ehehindernisse 2 b.

Anfechtung von betrügerischen Rechtshandlungen eines Schuldners. Schuldner, die in Vermögensverfall geraten, sind erfahrungsmäßig leicht geneigt, Teile ihres Vermögens ihren Angehörigen oder einzelnen andrängenden Gläubigern zuzuwenden, um diese vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen. Das Gesetz tritt diesem ungerechtfertigten Bestreben durch Bestimmungen entgegen, wonach unter gewissen Voraussetzungen Rechtshandlungen eines Schuldners (Schenkungen, Verkäufe, Zahlungen, Abtretungen, Verpfändungen ꝛc.) zugunsten der dadurch benachteiligten Gläubiger als rechtsungültig angefochten werden können. Der Schuldner, der nicht mehr imstande ist, seinen Verpflichtungen zu genügen, soll nicht nach Gunst und Willkür einzelne Gläubiger bevorzugen, die anderen leer ausgehen lassen. Die bezüglichen Vorschriften sind verschieden, je nachdem es sich um Handlungen eines Schuldners handelt, der nachher in Konkurs geraten ist, oder eines solchen, über den ein Konkursverfahren noch nicht eröffnet ist.

A. Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb eines Konkurses [R 21/7 79 u. 20/5 98].

Es fragt sich zunächst, wer überhaupt solche Rechtshandlungen anfechten kann. Berechtigt dazu ist nur ein Gläubiger, der einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat und dessen Forderung an den Schuldner fällig ist, dann, wenn die von ihm betriebene Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners nicht zu seiner vollständigen Befriedigung geführt hat oder anzunehmen ist, daß sie nicht dazu führen würde. Es können als ungültig, d. h. dem Gläubiger gegenüber unwirksam, angefochten werden:

1. Rechtshandlungen, die der Schuldner in der dem andern Teile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat [3]. — Die Gläubiger werden durch jede Handlung des Schuldners benachteiligt, durch die ein Stück seines Vermögens ihrer Befriedigung entzogen wird. Nehmen wir an, daß ein Schuldner kurz vor der Flucht seine Waren zu Gelde macht und der Käufer um die Absicht des Schuldners, das Geld mitzunehmen, gewußt hat, so ist der Kauf der Waren selbst dann anfechtbar, wenn sie zum vollen Werte bezahlt sind, weil ja durch den Verkauf der Schuldner die Möglichkeit erlangt hat, den Erlös seinen Gläubigern zu entziehen. — Daß der andere, mit dem der Schuldner den Vertrag geschlossen hat, von dessen betrügerischen Absicht Kenntnis gehabt hat, muß der anfechtende Gläubiger beweisen.

2. Gewisse Verträge des Schuldners mit nahen Angehörigen, nämlich: die in dem letzten Jahre vor der Anfechtung geschlossenen entgeltlichen Verträge des Schuldners mit seinem Ehegatten (vor oder während

der Ehe), mit seinen oder seines Ehegatten Verwandten in auf- und absteigender Linie, mit seinen oder seines Ehegatten voll- und halbbürtigen Geschwistern oder mit dem Ehegatten einer dieser Personen, sofern durch den Abschluß des Vertrages die Gläubiger des Schuldners benachteiligt werden und der andere Teil nicht beweist, daß ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt war. — Voraussetzung der Anfechtbarkeit ist hier wieder, daß die Gläubiger durch den Vertrag benachteiligt sind; es braucht aber hier der anfechtende Gläubiger nicht zu beweisen, daß der Ehegatte oder Verwandte ꝛc., mit dem der Schuldner den Vertrag geschlossen hat, die betrügerische Absicht des Schuldners kannte (wie vorstehend unter 1), sondern der Ehegatte, der Verwandte ꝛc. muß seinerseits beweisen, daß ihm solche betrügerische Absicht des Schuldners nicht bekannt gewesen ist, ein Beweis, der unter Umständen schwer zu führen ist. Kann der Beweis nicht geführt werden, so unterliegt der Vertrag der Anfechtung, sofern er nicht länger als ein Jahr vor der Anfechtungsklage zurückliegt [3].

3. Schenkungen (unentgeltliche Verfügungen), nämlich: die in dem letzten Jahre vor der Anfechtung von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen, sofern es sich nicht um gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke handelt. Was Schenkungen sind, darüber siehe den Artikel „Schenkungen". Schenkungen, die länger als ein Jahr vor der Anfechtungsklage zurückliegen, unterliegen der Anfechtung nicht [3].

4. Die in den letzten zwei Jahren vor der Anfechtung von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zugunsten seines Ehegatten [3].

Das unter 1 vorstehend besprochene Anfechtungsrecht verjährt übrigens in zehn Jahren seit dem Zeitpunkte, mit welchem der Gläubiger den vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hatte und seine Forderung fällig war; wenn aber die Rechtshandlung nach diesem Zeitpunkte vorgenommen ist, erst seit der Vornahme der Handlung [12].

Wegen der weiteren Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere auch darüber, inwiefern die Anfechtung gegen die Erben oder anderen Rechtsnachfolger des Schuldners gerichtet werden kann, sowie über die weitere Verfolgung von Anfechtungsansprüchen, wenn inzwischen Konkurs über den Schuldner erkannt ist, muß auf das Gesetz selbst verwiesen werden.

B. Anfechtung von Rechtshandlungen des Gemeinschuldners im Konkurse [K 29—42]. Nach der Konkurseröffnung kann der Gemeinschuldner über sein in die Konkursmasse fallendes Vermögen nicht mehr verfügen (vgl. „Konkurs"). Vermögensteile, die er vor der Konkurseröffnung in ungerechtfertigter Weise der Masse entzogen hat, muß der Konkursverwalter durch Anfechtung der betreffenden Rechtshandlungen des Schuldners zur Masse wieder heranziehen. Welche Rechtshandlungen kann er anfechten?

1. Anfechtbar sind unbedingt alle betrügerischen Handlungen des Gemeinschuldners, d. h. alle solche Handlungen, die er in der dem anderen Teile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, mögen sie sein, welcher Art sie wollen, und mögen sie noch so weit vor der Konkurseröffnung zurückliegen [K 31].

Anfechtbar sind ferner unter nachbezeichneten Voraussetzungen:

2. Verträge des Gemeinschuldners mit nahen Verwandten ꝛc. Entgeltliche (im Gegensatz zu unentgeltlichen oder freigebigen) Verträge, die der Schuldner im letzten Jahre vor der Konkurseröffnung mit seinem Ehegatten, vor oder während der Ehe, oder mit seinen oder seines Ehegatten Verwandten in auf- und absteigender Linie, mit seinen oder seines Ehegatten voll- und halbbürtigen Geschwistern oder mit dem Ehegatten einer dieser Personen abgeschlossen hat, können angefochten werden, wenn durch den Abschluß des Vertrages die Konkursgläubiger benachteiligt sind, falls nicht der andere Teil (der Ehegatte ꝛc.) beweisen kann, daß ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Gemeinschuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt gewesen ist [K 31].

3. Freigebige Verfügungen (Schenkungen) des Gemeinschuldners. Anfechtbar sind ohne Unterschied alle vom Schuldner im letzten Jahre vor der Konkurseröffnung vorgenommenen freigebigen (unentgeltlichen) Verfügungen, einerlei, ob der Schuldner oder der Beschenkte die Absicht oder das Bewußtsein hatten, die Gläubiger zu verkürzen. Nur die gebräuchlichen Gelegenheitsgeschenke sind von der Anfechtung ausgenommen. Der gutgläubige Beschenkte braucht übrigens nur das herauszugeben, was er von dem Geschenkten noch besitzt. Freigebige Verfügungen des Schuldners zugunsten seines Ehegatten können aber auch dann angefochten werden, wenn sie in den letzten zwei Jahren vor der Konkurseröffnung vorgenommen sind [K 32]. (Die Sicherstellung des eingebrachten Guts der Ehefrau ist nicht mehr anfechtbar.)

4. Rechtshandlungen des Gemeinschuldners, die nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Konkurseröffnung oder doch in den letzten zehn Tagen vor diesen Zeitpunkten vorgenommen sind. Hierüber gilt folgendes: Anfechtbar sind [K 30]:

a) Die nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Konkurseröffnung vom Gemeinschuldner eingegangenen Rechtsgeschäfte, durch welche die Konkursgläubiger benachteiligt sind, wenn dem anderen Teile zu der Zeit, als er das Geschäft einging, die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt war. — Der Grund der Anfechtbarkeit ist die Benachteiligung der Gläubiger. Wer die Lage eines vor dem Konkurse stehenden Schuldners für sich ausbeutet, z. B. Warenbestände unter dem Werte an sich bringt, begeht eine Unredlichkeit gegen dessen Gläubiger und ist diesen daher für den Schaden verhaftet. Wer dagegen ein redliches Geschäft abschließt, z. B. den Schuldner, um ihn zu stützen, Waren zu angemessenem Preise abnimmt, kann von den Gläubigern nicht in Anspruch genommen werden.

b) Die nach der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage erfolgten Rechtshandlungen, die einem einzelnen Gläubiger Sicherung oder Befriedigung gewähren, wenn dem Empfänger zu der Zeit, als die Handlung erfolgte, die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt war. — Es kann hiernach jede Zahlung, die ein

Gläubiger vom Gemeinschuldner empfängt, nachdem ihm von der Zahlungseinstellung des Schuldners oder der Stellung eines Antrages auf Konkurseröffnung Kunde geworden, sowie jede Sicherheit, die er sich vom Schuldner für eine Forderung geben läßt, z. B. durch Bestellung einer Hypothek, Verpfändung von Waren oder Wertpapieren ꝛc., nachdem er von der Zahlungseinstellung ꝛc. Kunde erhalten, zugunsten der Gläubiger angefochten werden; er muß das Empfangene, wenn er es auch rechtmäßig zu fordern hatte, an die Konkursmasse wieder herauszahlen bezw. die Sicherheit bleibt ohne Wirkung den übrigen Gläubigern gegenüber. Hat dagegen der Gläubiger vor erlangter Kenntnis von der Zahlungseinstellung ꝛc. Befriedigung erhalten oder eine Hypothek u. dgl. erlangt, so ist er einer Anfechtungsklage nicht ausgesetzt, wenn auch der Schuldner damals schon zahlungsunfähig gewesen ist.

c) Die nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Konkurseröffnung oder in den letzten zehn Tagen vor diesen Ereignissen erfolgten Rechtshandlungen, (auch Zwangsvollstreckungen, z. B. Pfändungen), die einem Gläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewähren, die er überhaupt nicht oder die er nicht in der Art oder zu der Zeit zu beanspruchen hatte, sofern er nicht beweist, daß ihm zur Zeit der Handlung weder die Zahlungseinstellung und der Eröffnungsantrag, noch eine Absicht des Schuldners, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, bekannt war. — Es handelt sich hier um die Fälle, wo der Gemeinschuldner kurz vor oder nach der Zahlungseinstellung ꝛc. einen oder einzelne seiner Gläubiger in unredlicher Weise dadurch vor den anderen zu begünstigen sucht, daß er ihnen eine Zuwendung aus seinem Vermögen macht oder eine Sicherheit gewährt, die sie überhaupt oder in dieser Weise rechtlich nicht fordern konnten; z. B. der Schuldner gibt dem Gläubiger, der eine Geldforderung hat, anstatt des Geldes Waren oder überträgt ihm ein Grundstück zu Eigentum; oder er übergibt ihm Wertobjekte als Pfand; oder er zahlt dem Gläubiger vor der Verfallzeit u. dgl. m. (der Gläubiger hatte hierauf keinen Anspruch, konnte vielmehr nur eine Geldzahlung bzw. diese nur nach erreichter Fälligkeit verlangen). Diese Vermögenszuwendungen oder Sicherheitsbestellungen nun sind nicht unter allen Umständen ungültig; aber sie können dann angefochten werden, wenn der Gläubiger wußte, daß er begünstigt werden sollte, oder wenn ihm die Zahlungseinstellung oder die Stellung des Konkurseröffnungsantrages bekannt war. Das Gesetz nimmt aber zugunsten der übrigen Gläubiger bei solchen kurz vor oder nach der Zahlungseinstellung ꝛc. vorgenommenen „Regulierungen" an, daß der Gläubiger darum gewußt habe; er muß daher, damit das Geschäft nicht angefochten werden kann, beweisen, daß er nicht darum gewußt hat.

Das Anfechtungsrecht verjährt in einem Jahre seit der Eröffnung des Konkursverfahrens [K 41].

Rechtshandlungen, die früher als sechs Monate vor der Konkurseröffnung erfolgt sind, können aus dem Grunde einer Kenntnis der Zahlungseinstellung nicht angefochten werden [K 33]. Über Anfechtung von Wechselzahlungen des Gemeinschuldners enthält K 34 besondere Bestimmungen. Die gegen einen Erblasser begründete Anfechtung findet auch gegen seine Erben statt, gegen andere Rechtsnachfolger nur unter besonderen Voraussetzungen [K 40].

Anfechtung einer Willenserklärung wegen Irrtums ꝛc. Wenn ein geschäftsfähiger Mensch eine Willenserklärung abgegeben hat, so ist er regelmäßig an diese Erklärung gebunden und muß die rechtlichen Folgen derselben auf sich nehmen. Unter gewissen Voraussetzungen kann er jedoch ausnahmsweise solche Erklärungen hinterher anfechten und dadurch ihre Unwirksamkeit herbeiführen. Das ist der Fall:

1. wenn er sich bei Abgabe der Willenserklärung in einem wesentlichen Irrtum befunden hat oder wenn seine Willenserklärung unrichtig übermittelt ist (siehe das Nähere hierüber unter „Irrtum") [119 ff.]. In solchem Falle muß die Anfechtung (siehe unten) ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Irrtum oder der falschen Übermittelung seiner Willenserklärung Kenntnis erlangt hat. (Eine acht Tage nach erlangter Kenntnis erfolgte Anfechtung ist vom Reichsgericht als rechtzeitig angesehen und dabei zugleich bemerkt, daß es dem Anfechtenden unbenommen sein müsse, sich vor der Anfechtung mit einem Anwalte zu beraten.) Ist die Person, der gegenüber die Anfechtung zu erfolgen hat, abwesend, so gilt die Anfechtung als rechtzeitig erfolgt, wenn die Anfechtungserklärung unverzüglich abgesandt worden ist. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung dreißig Jahre verflossen sind.

2. wenn er durch arglistige Täuschungen oder widerrechtlich durch Drohungen zur Abgabe der Willenserklärung veranlaßt ist [123 ff.]; siehe das Nähere hierüber unter „Täuschungen ꝛc.". Die Anfechtung kann in diesem Fall nur binnen Jahresfrist erfolgen. Die Frist beginnt im Falle der arglistigen Täuschung mit dem Zeitpunkt, in dem der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdeckt, im Falle der Drohung mit dem Zeitpunkt, in dem die Zwangslage aufhört. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung (siehe das) geltenden Vorschriften im allgemeinen entsprechende Anwendung. Übrigens kann der Verletzte auch von der Anfechtung Abstand nehmen und anstattdessen einen Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung (s. „Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung") geltend machen; geeignetenfalls kann er beides, um zu seinem Rechte zu gelangen.

Folgen der Anfechtung. Ein Rechtsgeschäft, das aus einem der vorbezeichneten Gründe angefochten werden kann, ist nicht ohne weiteres rechtsungültig; im Gegenteil, es ist solange gültig, bis es etwa angefochten wird, und es bleibt gültig, wenn es überhaupt nicht angefochten wird. Ob es angefochten werden soll, steht ganz in dem Belieben des zur Anfechtung Berechtigten. Wird aber das Rechtsgeschäft angefochten, so ist es nun von Anfang an rechtsungültig (nichtig); es wird so angesehen, als ob es gar nicht vorgenommen wäre; der frühere Zustand, wie er vor dem Rechtsgeschäft war, wird unter den Parteien von Rechtswegen wieder hergestellt [142]. Ist Eigentum an einer beweglichen Sache, z. B. an einem infolge betrügerischer Vorspiegelungen verkauften Pferde, übertragen, so fällt es ohne weiteres an den Verkäufer zurück; handelt es sich um ein Grundstück, so wird durch die An-

fechtung die Eintragung im Grundbuch unrichtig, und es kann die Berichtigung des Grundbuchs verlangt werden. Abgetretene Forderungen fallen von selbst dem früheren Gläubiger (Inhaber) wieder zu; erlassene Forderungen leben wieder auf ꝛc. Die geschehene Anfechtung wirkt in solcher Weise nicht nur unter den zunächst Beteiligten, sondern regelmäßig auch gegen andere Personen, die inzwischen Rechte an dem betreffenden Gegenstande erworben haben oder sich sonst mit dem einen oder anderen Teile in Rechtsgeschäfte eingelassen haben, soweit sie nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen geschützt werden, wie z. B. durch die Vorschrift, daß zugunsten dessen, der ein Recht an einem Grundstück (Eigentum, Hypothek ꝛc.) durch Rechtsgeschäft erwirbt, der Inhalt des Grundbuchs als richtig gilt, wenn er die Anfechtbarkeit der betreffenden Eintragung nicht gekannt hat, oder durch die Vorschrift, daß der Erwerber einer beweglichen Sache das Eigentum daran erwirbt, wenn er ohne grobe Fahrlässigkeit die Anfechtbarkeit des Eigentums des Verkäufers ꝛc. nicht gekannt hat.

Ist auf Grund einer arglistigen Täuschung seitens des einen Vertragsteils die Anfechtung eines Vertrages für den anderen Vertragsteil begründet, so stehen dem Geschädigten aber noch weitergehende Rechte gegen den Täuscher zu. Er kann, anstatt den Vertrag anzufechten und dadurch dessen Unwirksamkeit herbeizuführen, bei dem Vertrage stehen bleiben und vom Gegner den ihm durch die arglistige Täuschung zugefügten Schaden ersetzt verlangen [826]. Er braucht sich also nicht mit dem Ersatz des Schadens zu begnügen, den er durch den Vertragsabschluß erlitten hat (z. B. Ersatz der unnütz aufgewendeten Kosten und Stempel), sondern er kann auch Ersatz des Gewinnes verlangen, den er gemacht haben würde, wenn er nicht getäuscht wäre (r).

Die Anfechtung selbst [143] erfolgt einfach in der Weise, daß der dazu Berechtigte sie dem Anfechtungsgegner gegenüber erklärt; eine Form (schriftliche oder gerichtliche Erklärung u. dgl.) ist für die Erklärung nicht vorgeschrieben. Es braucht auch nicht grade das Wort „Anfechtung" gebraucht zu sein; die Erklärung muß nur unzweideutig den Willen erkennen lassen, daß das Geschäft, um das es sich handelt, nicht zu Recht bestehen solle (r). Einer Anfechtungsklage bedarf es nicht. [Besondere Bestimmungen gelten für Anfechtung einer Ehe, für Anfechtung der Anerkennung der Ehelichkeit eines Kindes, für Anfechtung der Ausschlagung oder Annahme einer Erbschaft; siehe darüber die betr. Artikel.] Anfechtungsgegner ist bei Verträgen und bei einseitigen Rechtsgeschäften, zu deren Wirksamkeit es erforderlich ist, daß sie gegenüber einem Beteiligten vorgenommen werden, der Natur der Sache nach der Empfänger der Willenserklärung, die selbst angefochten werden soll, also beispielsweise, wenn die geschehene Aufkündigung eines Kapitals oder einer Mietswohnung angefochten werden soll, der Gläubiger der Forderung oder der Mieter (oder Vermieter) der Wohnung, dem gekündigt worden ist. Dies gilt bei einem Rechtsgeschäfte, das einem anderen oder einer Behörde gegenüber vorzunehmen war, auch dann, wenn das Rechtsgeschäft der Behörde gegenüber vorgenommen ist. Es gibt aber Rechtsgeschäfte, die gar nicht gegenüber einer bestimmten Person vorgenommen werden, z. B. die Errichtung eines Testaments, die Antretung oder die Ausschlagung einer Erbschaft ꝛc.; bei solchen ist die Anfechtung gegenüber einem jeden zulässig, der aus dem Rechtsgeschäft ein Recht in Anspruch nimmt, dessen Aufhebung durch die Anfechtung oben bezweckt wird. (Näheres siehe unter „Testament 5".) Die Anfechtung kann jedoch, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abgegeben war, durch Erklärung gegenüber der Behörde erfolgen; die Behörde muß die Anfechtung dem mitteilen, der durch das Rechtsgeschäft unmittelbar betroffen worden ist. Ist das anfechtbare Rechtsgeschäft von dem Anfechtungsberechtigten bestätigt, d. h. hat er in Kenntnis des Anfechtungsgrundes (r) ausdrücklich oder auch stillschweigend (siehe das) erklärt, daß er das Geschäft genehmige (als giltig annehme) oder hat er, was gleichbedeutend ist, auf das Anfechtungsrecht verzichtet, so ist die Anfechtung nicht mehr zulässig [144]. Das Rechtsgeschäft ist damit rechtsgültig geworden. Die Bestätigung eines anfechtbaren Rechtsgeschäfts bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft selbst etwa vorgeschriebenen Form (z. B. der Schriftlichkeit, der Errichtung vor Gericht oder Notar u. dgl.).

Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes s. Ehelichkeit eines Kindes 1; eines Testaments s. Testament 5; vgl. auch: Erbunwürdigkeit; von Schenkungen s. Pflichtteil 4; von Lebensversicherungen s. Lebensversicherung u. Leibrente; wegen Täuschung oder Drohung s. Täuschung oder Drohung; durch den Konkursverwalter s. Konkurs 3.

Angebot s. Vertrag, Vertragsantrag; des geschuldeten Geldes oder der geschuldeten Leistung durch den Schuldner s. Verzug des Gläubigers.

Angeld s. Draufgabe.

Angemessenheit eines geforderten Preises s. Üblichkeit ꝛc.

Angenommene Kinder s. Annahme an Kindesstatt; Name derselben s. Name; sind Verwandte, s. Verwandtschaft.

Angeschwemmte Gegenstände s. Strandgut.

Angestellte, kaufmännische, s. Handlungsgehilfen; in Laden und Warenlager s. Prokura und Handlungsvollmacht 4; schwindelhafte Reklame durch, s. Schwindelhafte Reklame 2; Haftung für schadenbringende Handlungen von, s. Schadensersatz wegen unerl. Handl. 4 u. Beamte ꝛc. 2 a. Schl.

Angriff, Verteidigung gegen einen rechtswidrigen, s. Selbstverteidigung.

Anhörung des Mündels selbst und seiner Angehörigen vor einer Entscheidung des Vormundschaftsgerichts s. Vormundschaftsgericht.

Ankündigung, öffentliche, s. Schwindelhafte Reklame; geschäftliche, Schutz der, s. Warenbezeichnungen ꝛc.

Anlagen, gefahrdrohende, auf einem Grundstücke, s. Grundeigentum 2d; Abstand von der Grenze s. Grundeigentum 3; konzessionierte, Schadensersatzpflicht des Unternehmers, s. Schadensersatz, allgemeine Bestimmungen über.

Anlandungen s. Wasserrecht.

Anlegung von Mündelgeldern ꝛc. 1. Eine wichtige Obliegenheit für einen Vormund (oder Pfleger), der Vermögen der ihm anvertrauten Mündel zu verwalten hat (s. „Vormund 3"), ist die Anlegung der ihm zu Händen kommenden Gelder. Es würde einer ordnungsmäßigen Verwaltung nicht entsprechen, wenn der Vormund zurückgezahlte Kapitalien, eingehende Kaufgelder,

Zinsen ꝛc. für den Mündel aufsammeln wollte; das Geld muß wieder nutzbar angelegt werden. Das Gesetz schreibt ausdrücklich vor, daß der Vormund „das dem Mündel gehörige Geld, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist, verzinslich anzulegen hat“ [1806]. Wieviel er von den in seinen Händen befindlichen Geldern zur Bestreitung der Verwaltungskosten und der Ausgaben für den Unterhalt des Mündels (der Mündel) oder zur Erfüllung sonstiger Verpflichtungen zurückbehalten muß, ist seinem verständigen Ermessen überlassen. Verzögert oder versäumt er die Anlegung der Gelder, so ist er dafür nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dem Mündel zum Schadensersatze verpflichtet. In welcher Art der Vormund das verfügbare Geld verzinslich anzulegen hat (und zwar im Einverständnis mit dem Gegenvormunde; siehe darüber unten 2 a. Schl.), darüber stellt das Gesetz genaue Vorschriften auf, die vom Vormund regelmäßig zu befolgen sind. Nur in ganz besonderen Fällen (siehe weiter unten) kann er mit dazu eingeholter Erlaubnis des Vormundschaftsgerichts eine andere Art der Anlegung wählen. Das Bürgerliche Gesetzbuch stellt für die Anlegung der Mündelgelder wörtlich folgende Regel auf [1807]: Sie soll nur erfolgen:

1. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstück (oder einem inländischen Erbbaurecht) besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken (oder inländischen Erbbaurechten);
2. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind;
3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist;
4. in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrate zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind;

   (dies ist geschehen durch eine Bekanntmachung des Bundesrats v. 7. Juli 1901, die verbriefte Forderungen gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder gegen die Kreditanstalt einer solchen für mündelsicher erklärt, wenn die Forderungen von seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen; ferner durch eine Reihe von späteren Bekanntmachungen des Reichskanzlers, die gewisse Schuldverschreibungen als zur Anlegung von Mündelgeld geeignet erklären);
5. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaats, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist.

Hierzu ist folgendes zu bemerken: Das Gesetz, d. h. das für den Umfang des Deutschen Reiches geltende Bürgerliche Gesetzbuch, trifft keine Bestimmung darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Hypothek als sicher (mündelsicher, pupillarisch sicher) anzusehen ist. Diese Bestimmung ist der Landesgesetzgebung überlassen, die für die innerhalb ihres Geltungsbereiches belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen kann, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist. Es ist also Sache des Vormundes, der Mündelgelder in Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden anlegen will, sich über die in dieser Beziehung ergangenen Landesgesetze zu unterrichten. (Die desfalls in den größeren deutschen Staaten ergangenen Bestimmungen siehe unten unter 5.) Sind solche Bestimmungen nicht ergangen, so wird der Vormund nur solche Hypotheken ꝛc. wählen, bei denen eine Schädigung des Mündels nach verständigem Ermessen ausgeschlossen ist; eine Verantwortlichkeit wird ihn nur dann treffen, wenn ihm bei der Anlegung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ein Verschulden zur Last gelegt werden kann (s. „Vormund 7“). Eine Belegung von Mündelgeldern bei Sparkassen (siehe nachstehend unter 2), auch wenn sie sog. „öffentliche“ sind, ist nicht schlechtweg zulässig; vielmehr muß die Sparkasse von der zuständigen Behörde des Bundesstaates, welchem sie angehört, ausdrücklich als zur Anlegung von Mündelgeld geeignet erklärt sein. [Dies geschieht in Preußen durch den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten mittels Bekanntmachung im Amtsblatt der betr. Regierung; PA 75; in Sachsen sind als geeignet bezeichnet die öffentlichen Sparkassen, deren Regulativ von dem Ministerium des Innern genehmigt ist, und die Sparbank der landständischen Bank des Markgrafentums Oberlausitz; SV 36; in Württemberg und Baden werden die Sparkassen durch das Justizministerium bestimmt; W 69, Bd 33; in Elsaß-Lothringen sind alle öffentlichen Sparkassen zur Anlegung von Mündelgeld geeignet; EL 141.] Bestehen landesgesetzliche Vorschriften, wonach noch andere Forderungen und Wertpapiere, als die oben unter 2 bis 4 bezeichneten, zur Belegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt sind, so bleiben diese Vorschriften auch künftig in Geltung; es können auch neue derartige Vorschriften durch die Landesgesetzgebung erlassen werden. (Siehe über die desfalls in den größeren deutschen Staaten ergangenen Bestimmungen unter 6.) Im übrigen hängt es von dem verständigen Ermessen des Vormundes ab, welche der vorstehend als zulässig bezeichneten Arten der Anlegung von Geldern er wählen will; er wird von mehreren gleich sicheren diejenige vorziehen, die für den Mündel die vorteilhafteste ist. Selbstverständlich hat der Vormund, wenn er nicht etwa Inhaberpapiere kauft, die Gelder auf den Namen des Mündels (nicht auf eigenen Namen) auszuleihen.

Das über die Anlegung von Mündelgeldern Gesagte bezieht sich nicht ohne weiteres auch auf solche Kapitalanlagen, die sich beim Beginn der Vormundschaft (Pflegschaft) im Mündelvermögen bereits vorfinden, aber nicht die vorgeschriebene Sicherheit gewähren. Es versteht sich von selbst, daß es zu den Verwaltungspflichten des Vormundes gehört, sich solcher unsicherer Anlagen zu entäußern, sofern und sobald dies ohne erheblichen Vermögens- oder Einnahmeverlust geschehen kann. Der Vormund hat hier zu prüfen, was er als guter Hausvater zu tun hat. Besondere Vor-

schriften hierüber enthält das Gesetz nicht, da sich alles nach den Umständen richten muß.

Darüber, was der Vormund mit den von ihm angeschafften oder bereits vorgefundenen Wertpapieren zu tun hat, siehe „Vormund 4".

2. Die unter 1 mitgeteilten Vorschriften betreffen die, mehr oder weniger, dauernde Anlegung der Mündelgelder. Eine solche ist aber nicht immer sofort möglich, sei es, daß sich eine geeignete Anlage nicht gleich findet oder daß die Möglichkeit einer künftigen vorteilhafteren Anlage abgewartet werden soll oder daß die zu einer gewissen Anlage nötigen größeren Kapitalien erst angesammelt werden sollen. Es kann dann eine vorübergehende Anlegung der Gelder nötig werden, da der Vormund selbstverständlich die Gelder nicht bis zur endgültigen Anlegung ungenutzt liegen lassen darf. Solche vorübergehende Anlegung der Gelder kann natürlich auch in einer der oben unter 1 bis 5 angegebenen Weisen, z. B. bei einer für geeignet erklärten Sparkasse, geschehen; ist eine solche Anlegung aber nicht möglich, so darf der Vormund die verfügbaren Gelder bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder bei einer anderen, durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten (siehe unten unter 7) inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle (siehe das) anlegen [1808]. Keineswegs darf er aber Mündelgelder, wenn auch nur vorübergehend, bei einem Bankier ꝛc. unterbringen oder gar in eigene Nutzung nehmen. Eine besondere Bestimmung hat das Gesetz noch für den Fall, daß ein Vormund Mündelgeld bei einer Sparkasse oder bei der Reichsbank oder einer der anderen soeben genannten Banken oder bei einer Hinterlegungsstelle anlegt; der Vormund muß in solchem Falle bei der Hingabe des Geldes mit der Sparkasse, der Bank ꝛc. ein Abkommen treffen, wonach die Kasse (die Bank ꝛc.) den bei ihr eingezahlten Betrag dem Vormunde nur mit Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts zurückzahlen darf. Der Vormund ist hierdurch gehindert, die Summe ohne Vorwissen jener Aufsichtsorgane wieder zurückzunehmen [1809].

Die Anlegung der Mündelgelder ist Sache des Vormundes (Pflegers); aber er soll hierbei nicht eigenmächtig vorgehen, sondern sich des Einverständnisses des Gegenvormundes versichern. Bei Ausleihe auf Hypotheken ꝛc. werden auch die Rückzahlungsbedingungen (Kündigungsfristen) und der Zinsfuß im Einvernehmen mit dem Gegenvormunde zu vereinbaren sein. Ist kein Gegenvormund vorhanden (was bei Pflegschaften regelmäßig der Fall ist), oder weigert dieser seine Zustimmung, so soll der Vormund die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einholen, vorausgesetzt, daß nicht mehrere Vormünder oder Pfleger gemeinschaftlich verwalten, in welchem Falle diese Genehmigung nicht nötig ist [1810].

3. Es ist oben bereits erwähnt, daß die gesetzliche Regelvorschrift über die Anlegung der Mündelgelder (oben 1) nicht unbedingt in allen Fällen befolgt werden muß. Es können Fälle eintreten, wo der Mündel, z. B. infolge einer Erbschaft, Kapitalvermögen in ausländischen Werten besitzt und im Zusammenhange mit diesem Besitze zum Zwecke der Vermeidung sonst drohender großer Verluste die weitere Anlegung von Mündelgeldern in solchen Werten, sei es durch Ausübung eines Bezugsrechtes, sei es durch Nachzahlungen, erforderlich wird, oder wo es sich darum handelt, dem Vater oder der Mutter des Mündels durch Hingabe eines Darlehens gegen Hypothek den Besitz eines im Auslande gelegenen Grundstückes zu erhalten, wenn durch die Erhaltung dieses Besitzes der Unterhalt der Familie und des Mündels selbst bedingt ist. In solchen und ähnlichen Fällen kann das Vormundschaftsgericht dem Vormunde (Pfleger) eine Anlegung von Mündelgeldern in anderer als der vorgeschriebenen Art ausnahmsweise gestatten [1811]. Voraussetzung bleibt aber auch in solchen Fällen, daß die Anlegung der Gelder eine sichere ist, da sonst der Vormund sowohl wie das Gericht sich haftbar machen würden.

4. Die vorstehend mitgeteilten Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeldern (insbesondere über die sog. Mündelsicherheit von Anlagepapieren ꝛc.) haben nicht nur Bedeutung für Vormünder (Pfleger). Es gibt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zahlreiche Fälle, in denen diese Vorschriften auch von anderen Personen beachtet werden müssen. Ein Nießbraucher (s. „Nießbrauch 2"), der Vater oder die Mutter bei Anlegung von Geldern, die zu dem von ihnen verwalteten Kindesvermögen gehören (s. „Verwaltung und Nutzung des Kindesvermögens ꝛc. 1"), der Ehemann, der das von der Frau ihm zugebrachte Vermögen verwaltet (s. „Eingebrachtes Gut der Frau 2"), der Vorerbe (s. Nacherbe 1") müssen verfügbare Gelder mündelsicher belegen; viele Kongregationen, Gesellschaften und Genossenschaften sind statutenmäßig hierzu gleichfalls verpflichtet; Prämienreserven der Versicherungsanstalten sind wie Mündelgelder anzulegen ꝛc. Es kann ferner mit einem Wertpapier nur dann eine Sicherheit (Kaution) geleistet werden, wenn es einer Gattung von Papieren angehört, in denen Mündelgelder belegt werden dürfen. Für alle diese Fälle hat also das unter 1 Gesagte Bedeutung.

5. Landesgesetzliche Bestimmungen über Mündelsicherheit von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden.

a) Preußen. Der Art. 73 des Ausf.-Gesetzes zum Bürg. Gesetzbuche bestimmt:

„§ 1. Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an einem in Preußen belegenen Grundstück ist für die Anlegung von Mündelgeld als sicher anzusehen, wenn sie innerhalb des Fünfzehnfachen oder, sofern ihr kein anderes der Eintragung bedürfendes Recht im Range vorgeht oder gleichsteht, innerhalb des Zwanzigfachen des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrags oder bei einem ländlichen Grundstück innerhalb der ersten zwei Drittel, bei einem städtischen Grundstück innerhalb der ersten Hälfte des Wertes zu stehen kommt.

Der Wert ist bei ländlichen Grundstücken durch Taxe einer Preußischen öffentlichen Kreditanstalt, die durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet ist und durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt hat, oder durch Taxe einer Preußischen provinzial- (kommunal-) ständischen öffentlichen Grundkreditanstalt oder durch gerichtliche Taxe, bei städtischen Grundstücken in gleicher Weise oder durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt festzustellen.

§ 2. Statt des Zwanzigfachen des Grundsteuerreinertrags ist bei Grundstücken, die von einer Kreditanstalt der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art satzungsgemäß ohne besondere Ermittelungen bis zu einem größeren Vielfachen beliehen werden können, das größere Vielfache, sofern es jedoch den

dreißigfachen Betrag übersteigt, dieser Betrag maßgebend. Für einzelne Bezirke kann durch Königliche Verordnung statt des Zwanzigfachen des Grundsteuerreinertrages ein das Vierzigfache nicht übersteigendes Vielfaches bestimmt werden."

Zur Erläuterung des Vorstehenden sei bemerkt: Die Wertgrenze für die mündelsichere Beleihung von Grundstücken kann darnach sowohl durch den Grundsteuerreinertrag, als durch eine Taxe ermittelt werden. a) Ausmittelung der Beleihungsfähigkeit nach dem Grundsteuerreinertrage des Grundstücks. Das ist die einfachste Art, die Mündelsicherheit einer Hypothek ꝛc. zu prüfen. Die Hypothek (Grundschuld, Rentenschuld) ist nach der gesetzlichen Vorschrift dann unbedingt als sicher anzusehen, wenn sie innerhalb des Fünfzehnfachen des Grundsteuerreinertrages zu stehen kommt. Doch ist sie auch dann als sicher anzusehen, wenn sie sich innerhalb des Zwanzigfachen des Reinertrages hält und ihr kein anderes, der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht (also insbesondere keine andere Hypothek oder Grundschuld) im Range vorgeht oder gleichsteht, also mit anderen Worten, wenn die Hypothek die erste Stelle im Grundbuch hat. (Wird durch ein vorgehendes oder gleichstehendes Recht die Sicherheit der Hypothek ꝛc. in einem einzelnen Falle nicht gefährdet, so kann das Vormundschaftsgericht einem Vormunde auf seinen besonderen Antrag ausnahmsweise gestatten [1811], das Grundstück trotz der vor- oder gleichstehenden anderweiten Belastung zu einem höheren Betrage zu beleihen. Dies gilt aber nur, wenn es sich um Mündelgelder handelt, nicht für andere, vorstehend unter 4 gedachte Fälle, in denen das Gesetz für Geldanlagen Mündelsicherheit erfordert.) Statt des Zwanzigfachen des Grundsteuerreinertrages ist bei solchen Grundstücken, die von einer Kreditanstalt der oben im § 1 bezeichneten Art satzungsgemäß ohne besondere Ermittelungen höher beliehen werden können, diese höhere Wertgrenze maßgebend, jedoch keinesfalls über das dreißigfache hinaus. Für die Bemessung der Sicherheit kommt nur der staatlich ermittelte Grundsteuerreinertrag in Betracht, nicht ein etwa für Zwecke einer besonderen Gemeindesteuer festgestellter Reinertrag. Der Gebäudesteuernutzungswert darf gesetzlich nicht zur Berechnung der Mündelsicherheit dienen, da die Einschätzung zur Gebäudesteuer ihrer Natur nach keinen dauernden und allgemein verläßlichen Maßstab für eine Wertsermittelung bildet. b) Ausmittelung der Beleihungsfähigkeit eines Grundstückes nach einer darüber aufgenommenen Taxe. Die Beleihungsfähigkeit eines Grundstücks kann auch dadurch ermittelt werden, daß über das Grundstück eine Taxe aufgenommen wird. Aber nicht jede Taxe ist zulässig, sondern nur die Taxe einer der oben in § 1 genannten preußischen öffentlichen Kreditanstalten oder eine gerichtliche Taxe (wo solche gerichtliche Taxen bestehen, was nicht in allen Landesteilen der Fall ist), bei städtischen Grundstücken außerdem auch noch die Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt. (Die Taxe einer Privatversicherungsgesellschaft genügt nicht.) Ist durch eine solche Taxe der Wert des Grundstückes festgestellt, so kann das Grundstück, wenn es ein ländliches ist, bis zu zwei Dritteln des Wertes, wenn es aber ein städtisches ist, bis zur Hälfte des Wertes beliehen werden.

Welche Grundstücke als ländliche und welche als städtische anzusehen sind, sagt das Gesetz leider nicht. Es ist anzunehmen, daß Gebäude, gleichviel ob sie auf dem Lande oder in der Stadt belegen sind, jedenfalls dann zu den städtischen Grundstücken zu rechnen sind, wenn sie das Hauptwertobjekt bilden und die dazu gehörigen Gärten, Ackergrundstücke ꝛc. verhältnismäßig unbedeutend sind.

b) Bayern [B 92]. Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld ist nur dann als sicher zu erachten, wenn sie innerhalb der ersten Hälfte des Werts des Grundstücks zu stehen kommt. Der Grundstückseigentümer kann diesen Wert durch Sachverständige amtlich feststellen lassen. Für die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung der Sachverständigen ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück liegt. Die Grundsätze für die Wertsermittelung und das Verfahren sind durch Ministerialerlasse näher geregelt [B 87]. Der Schätzer ist dem Hypothek- ꝛc. Gläubiger unter Umständen schadensersatzpflichtig [B 88].

c) Für Sachsen ist auf § 3 des Ges. v. 22./12. 99 zu verweisen.

d) Württemberg [W 68, 39]: Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld ist nur dann als sicher anzusehen, wenn sie innerhalb der ersten Hälfte des Werts des Grundstückes zu stehen kommt. Vorgehende Rechte sind in doppeltem Betrage in Abzug zu bringen. Die Ermittelung des Werts des Grundstücks hat durch amtliche Schätzung des Gemeinderats oder einer Abteilung desselben zu geschehen.

e) Baden [Bd 33, BV 35]: Eine Hypothek, eine Grundschuld oder Rentenschuld ist als sicher anzusehen, wenn sie innerhalb der ersten Hälfte des Wertes des Grundstücks zu stehen kommt. Für die Höhe einer Rentenschuld ist die Ablösungssumme maßgebend.

f) Hamburg [Hb 74]. Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden an Grundstücken, die im hamburgischen Staatsgebiete belegen sind, gelten als sicher, wenn sie 1. bei Grundstücken, deren Grundsteuerwert nicht höher als M. 300 000 ist, innerhalb der ersten Hälfte dieses Wertes, bei Grundstücken, deren Grundsteuerwert über M. 300 000, aber nicht über M. 450 000 beträgt, innerhalb der ersten M. 150 000, bei Grundstücken, deren Grundsteuerwert höher als M. 450 000, innerhalb des ersten Drittels dieses Wertes zu stehen kommen; 2. außerdem — soweit es sich nicht um Grundstücke handelt, deren Hauptwert in Ländereien besteht — durch Versicherung gegen Feuersgefahr gedeckt sind.

g) Elsaß-Lothringen [EL 142]. Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an einem in Elsaß-Lothringen gelegenen Grundstück ist nur dann als sicher anzusehen, wenn sie die Hälfte des Wertes des Grundstücks nicht übersteigt. Für die Höhe einer Rentenschuld ist die Ablösungssumme maßgebend.

6. Landesgesetzliche Bestimmungen über die Mündelsicherheit von Forderungen und Wertpapieren.

Zur Anlegung von Mündelgeld sind, außer den oben unter 1 bezeichneten Forderungen und Wertpapieren, geeignet:

a) In Preußen [PA 74]: die Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken; die Schuldverschreibungen, welche von einer deutschen kommu-

nalen Körperschaft oder von der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft oder mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde von einer Kirchengemeinde oder von einem kirchlichen Verband ausgestellt und entweder von seiten der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen; die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen einer Kreditanstalt der im Artikel 73 § 1 Abs. 2 bezeichneten Art; die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, welche von einer preußischen Hypotheken-Aktien-Bank auf Grund von Darlehen an preußische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder von Darlehen, für welche eine solche Körperschaft die Gewährleistung übernommen hat, ausgegeben sind.

b) in Bayern [BI 32]: die Schuldverschreibungen bayerischer Gemeinden und diejenigen von Kreditanstalten ausgegebenen Wertpapiere, insbesondere Pfandbriefe, in denen bisher nach den vom Staatsministerium der Justiz getroffenen Bestimmungen Mündelgeld angelegt werden durfte. Die Zulassung zur Anlegung von Mündelgeld kann von dem gedachten Ministerium jederzeit widerrufen werden.

c) In Württemberg [W 70]. Schuldverschreibungen, die von einer württemb. kommunalen Körperschaft ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen.

d) In Baden [Bd 33] sind die Verordnungen des Justizministeriums, wodurch gewisse Wertpapiere für mündelsicher erklärt sind, in Kraft geblieben.

e) In Els.-Lothr. [EL 141]: Schuldverschreibungen, die von deutschen kommunalen Körperschaften oder deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, sowie Kommunalobligationen und Pfandbriefe der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Els.-Lothr.; ferner die öffentlichen Sparkassen in Els.-Lothr.

7. Landesgesetzliche Bestimmungen über Banken ꝛc., bei denen Mündelgeld angelegt werden kann. Wie oben unter 1 erwähnt, sind Mündelgelder, wenn sie den Umständen nach nicht in der dort unter den Ziffern 1 bis 5 bezeichneten Weise angelegt werden können, bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder bei einer anderen, durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle anzulegen. In dieser Beziehung ist für Preußen [PA 76] bestimmt: Die Anlegung kann geschehen bei der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse oder einer sonstigen preußischen öffentlichen Bankanstalt (Landesbank, landschaftlichen, ritterschaftlichen Darlehnslehnskasse ꝛc.) und, wenn die von einer preußischen Privatbank ausgestellten Wertpapiere durch den Bundesrat zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind oder eine preußische Privatbank für die Hinterlegung von Wertpapieren als Hinterlegungsstelle bestimmt ist, bei einer solchen Privatbank. Eine Anlegung von Mündelgeld bei den ordentlichen Hinterlegungsstellen (siehe „Hinterlegungsstelle") findet nicht statt. — In Baden [BV 36] kann die Anlegung von Mündelgeld bei denjenigen Banken erfolgen, deren Wertpapiere durch Beschluß des Bundesrats oder durch das Justizministerium zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind.

Anlieger einer Straße, Haftbarkeit für Schaden s. Öffentl. Verkehr, Sicherung des.

Anmahnung s. Mahnung.

Anmahnungskosten. Ob der Schuldner dem Gläubiger die Kosten einer Anmahnung (Porto, Schreibgebühr, Gebühren eines mit der Anmahnung beauftragten Rechtsanwalts ꝛc.) zu erstatten hat, ist nicht unbestritten; das Gesetz hat keine ausdrückliche Bestimmung darüber. Die Frage ist aber zu bejahen, vorausgesetzt, daß der Schuldner von selbst (durch Zeitablauf) oder durch Zahlungsaufforderung des Gläubigers bereits in Verzug gesetzt war; vergleiche darüber den Artikel „Verzug eines Schuldners". Denn im Falle eines „Verzuges" ist der Schuldner dem Gläubiger zum Ersatze des aus dem Verzuge erwachsenen Schadens verpflichtet und der Schaden ist dem Gläubiger dadurch erwachsen, daß er im Interesse des Schuldners die durch die Anmahnung entstandene Aufwendung gemacht hat, anstatt sofort Klage gegen ihn zu erheben. War jedoch die Mahnung, d. h. die Zahlungsaufforderung, nötig, um den Schuldner überhaupt erst in Verzug zu setzen, so kann der Gläubiger die Kosten der Mahnung vom Schuldner nicht beanspruchen. Beispiel: Wenn A. meinen Jagdhund erschossen hat, so ist mein Anspruch auf Entschädigung gegen ihn sofort begründet und fällig; ich kann sofortige Zahlung fordern. A. kommt aber erst in Verzug, wenn er trotz Aufforderung nicht zahlt, weil ein kalendermäßig bestimmter Fälligkeitstag nicht besteht. Lasse ich ihn gleich durch einen Anwalt zur Schadensersatzleistung auffordern, so kann ich von ihm die Kosten dieser Mahnung nicht ersetzt verlangen; denn er war beim Empfang des Schreibens noch nicht im Verzuge. — Schuldet mir aber B. 100 M., zahlbar am 1. April, und lasse ich ihn am 2. April, da die Zahlung ausblieb, anmahnen, so kann ich von ihm Ersatz der Anmahnungskosten fordern.

Anmeldefrist s. Konkurs 2.

Anmeldung einer Firma zum Handelsregister s. Firma; eines Vereins zur Eintragung s. Vereine; der Forderungen von Nachlaßgläubigern s. Aufgebot der Nachlaßgläubiger; von Gebrauchsmustern s. Gebrauchsmuster ꝛc. 2; von Mustern und Modellen s. Muster und Modelle ꝛc. 2; eines Warenzeichens zur Zeichenrolle s. Warenbezeichnungen ꝛc. 2.

Anmeldungen zum Handelsregister s. Handelsregister 2 u. Firma ꝛc. 2; zum Konkurse s. Konkurs 2; Anmeldung im Konkurse unterbricht die Verjährung s. Verjährung 3.

Annahme an Kindesstatt (Adoption) [1741 ff.]. Das Gesetz gestattet es, jemanden an Kindesstatt anzunehmen (zu adoptieren), um dadurch dem Angenommenen (Adoptierten) im wesentlichen die Rechte eines leiblichen Kindes des Annehmenden einzuräumen. Dazu genügt freilich nicht, daß, wie es häufig vorkommt, ein Ehepaar oder eine einzelne ältere Person eine jüngere in seine (ihre) Häuslichkeit aufnimmt und sie als Pflegekind betrachtet und behandelt; es sind vielmehr für eine wirkliche Annahme an Kindesstatt mit ihren wichtigen rechtlichen Folgen besondere Formen vorgeschrieben und die Annahme ist nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig. Die Annahme an Kindesstatt ist namentlich für wohlhabende, in kinderloser Ehe

lebende Personen ein erwünschtes Mittel, den Mangel an leiblichen Kindern zu ersetzen; es wird ihnen dadurch Gelegenheit geboten, besonders mittellosen begabten Kindern eine große Wohltat in materieller, wie in geistiger Beziehung zu erweisen und dazu beizutragen, daß ihre natürlichen Anlagen zum besten der Gesellschaft entwickelt werden, wie andererseits durch die Annahme von Kindern oft ein tief empfundenes geistiges und seelisches Bedürfnis der Adoptiveltern befriedigt und das Glück ihrer Ehe befestigt wird. Auch bei unverheirateten Personen kann der berechtigte Wunsch entstehen, Kinder anzunehmen, um in ihrer Erziehung und Versorgung eine Lebensaufgabe zu finden oder um auf diesem Wege das Andenken an den Namen und die Familie des Annehmenden fortzupflanzen, wenn ihnen die Schließung einer Ehe versagt ist. Auch einem unehelichen Kinde können, wenn eine Legitimation des Kindes (siehe das) den Umständen nach nicht angemessen erscheint, durch Annahme an Kindesstatt die Rechte eines ehelichen Kindes verschafft werden; es kann nicht nur, außer selbstverständlich durch andere Personen, durch den außerehelichen Vater, sondern auch durch die eigne Mutter adoptiert werden, was für diese letztere die besondere Wirkung hat, daß sie nun auch die elterliche Gewalt (siehe „Eltern und Kinder 4") über ihr minderjähriges Kind erlangt. Nicht nur volljährige, sondern auch minderjährige Personen können an Kindesstatt angenommen werden. Eine Annahme an Enkelsstatt ist gesetzlich nicht zulässig; inwieweit die Wirkung einer Annahme an Kindesstatt sich auch auf die Kinder (Abkömmlinge) der angenommenen Person erstreckt, werden wir weiter unten sehen. [Ob und inwieweit eine Annahme an Kindesstatt beim hohen Adel zulässig ist, bestimmen die Landesgesetze]. Eine sogenannte Pflegekindschaft mit bestimmten rechtlichen Wirkungen gibt es nicht mehr; die Annahme eines Pflegekindes begründet, wenn nicht besondere Abmachungen getroffen werden, weder Rechte oder Pflichten der Eltern gegen das Kind, noch des Kindes gegen die Pflegeeltern. Die deutschen Gesetze über die Annahme an Kindesstatt kommen zur Anwendung, wenn der Annehmende die Reichsangehörigkeit besitzt.

1. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Annahme an Kindesstatt ist vor allem, daß der oder die Annehmende (der künftige Adoptivvater, die künftige Adoptivmutter) keine ehelichen Abkömmlinge (Kinder, Enkel 2c.) hat oder solche nicht mehr hat. Sollte den Adoptiveltern nach der Annahme einer Person an Kindesstatt noch ein eheliches Kind geboren werden, so hebt dies die Gültigkeit der Annahme an Kindesstatt nicht hinterher auf, selbst dann nicht, wenn das später geborene Kind zur Zeit der Annahme an Kindesstatt schon empfangen gewesen sein sollte. Daß eine Frau oder ein Mädchen uneheliche Kinder hat, hindert sie nicht, andere an Kindesstatt anzunehmen, obwohl sonst die unehelichen Kinder im Verhältnis zu ihrer Mutter die gleichen Rechte wie eheliche Kinder haben. Gleich ehelichen Kindern verhindern auch legitimierte uneheliche Kinder (siehe „Legitimation unehelicher Kinder") eine Annahme anderer an Kindesstatt durch den Vater oder die Mutter. Dagegen steht das Vorhandensein eines oder mehrerer angenommener Kinder einer weiteren Annahme an Kindesstatt nicht entgegen.

Die Annahme an Kindesstatt (Adoption) erfolgt durch einen Vertrag zwischen dem anzunehmenden Kinde und dem künftigen Adoptivvater oder der Adoptivmutter. Durch ein Testament kann eine Annahme an Kindesstatt nicht ausgesprochen werden. Die Annahme an Kindesstatt bedarf zu ihrer Gültigkeit einer Bestätigung durch das zuständige Gericht (siehe unten 2). Dies hat nicht die Bedeutung, daß das Gericht zu prüfen hätte, ob die Adoption im Interesse des zu Adoptierenden liege; es soll dadurch nur sichergestellt werden, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Adoption vorhanden sind, da aus dem Abschluß einer ungültigen Annahme an Kindesstatt sich leicht unangenehme Folgen für alle Beteiligten ergeben könnten.

Eine fernere Voraussetzung für die Annahme an Kindesstatt (Adoption) ist, daß der (die) Annehmende das 50ste Lebensjahr vollendet haben und mindestens 18 Jahre älter sein muß, als das Kind. Von diesen Voraussetzungen kann jedoch aus besonderen Gründen im Gnadenwege Befreiung (Dispensation) erteilt werden; doch muß der (die) Annehmende auf alle Fälle volljährig sein. Welche Behörde die Befreiung zu bewilligen hat, bestimmt die Landesregierung; gehört der Annehmende keinem Bundesstaat an, obwohl er ein Deutscher ist, so steht die Bewilligung dem Reichskanzler zu. [In Preußen entscheidet der Justizminister; der Annehmende hat sich an das Amtsgericht zu wenden; V 16/11 99, 14; J 99, 784; in Sachsen ebenso SV 35; in Württemberg das Justizministerium W 269; in Hamburg der Senat Hv 4; in Els.-Lothr. der Statthalter KV 1].

Ehegatten können gemeinsam ein Kind (oder mehrere) adoptieren. Will nur einer der Ehegatten adoptieren, so bedarf er dazu der Einwilligung des anderen Gatten. Andere Personen als Ehegatten können kein Kind als gemeinschaftliches annehmen. Das einmal adoptierte Kind kann, solange das durch die Adoption begründete Verwandtschaftsverhältnis nicht etwa hinterher wieder aufgehoben ist (siehe unten 4), nicht auch noch von einer anderen Person an Kindesstatt angenommen werden; nur der Ehegatte des Adoptivvaters oder der Adoptivmutter kann nachträglich auch seinerseits das von dem Gatten adoptierte Kind noch an Kindesstatt annehmen. Ist jemand, der sich adoptieren lassen will, bereits verheiratet, so ist die Adoption nur mit Einwilligung seines Ehegatten zulässig. Diese Einwilligung ist nur dann nicht erforderlich, wenn der Ehegatte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Unter Umständen ist auch die Einwilligung noch anderer Personen nötig. Solange das zu adoptierende Kind minderjährig (unter 21 Jahren) ist, bedarf es der Einwilligung der Eltern; ist das minderjährige Kind unehelich, so ist die Einwilligung der Mutter erforderlich; es sei denn, daß die Eltern oder die Mutter zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande sind oder daß sie (z. B. bei Findelkindern) nicht bekannt sind. Die von diesen Personen einmal erteilte Einwilligung ist unwiderruflich. Die Einwilligung ist persönlich zu erklären; sie kann nicht durch einen Vertreter erklärt werden. Ist der, dessen Einwilligung erforderlich ist, in der Geschäftsfähigkeit beschränkt (z. B. minderjährig oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung, Trunkenheit entmündigt),

so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (Vaters, Vormundes). Die Einwilligungserklärung muß gerichtlich oder notariell beurkundet sein (siehe „Form der Rechtsgeschäfte 2“).

2. Abschließung und Bestätigung des Annahme- (Adoptions-) Vertrages. Wir sahen oben, daß eine Annahme an Kindesstatt durch einen Vertrag zwischen dem zu Adoptierenden und dem künftigen Adoptivvater oder der künftigen Adoptivmutter zustande kommt. Dieser Vertrag muß von den Beteiligten persönlich geschlossen werden; sie können dabei nicht durch einen Bevollmächtigten oder durch den Vater (die Mutter) oder den Vormund (als sog. gesetzliche Vertreter) vertreten werden. Nur wenn ein zu adoptierendes Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann sein gesetzlicher Vertreter (der Vater, die Mutter, der Vormund) den Vertrag für das Kind schließen; das Kind selbst wirkt also nicht mit. Nach Bewandtnis des Falles müssen aber noch andere Personen zu der Erklärung des einen oder des andern Teils ihre Einwilligung erteilen. Ist nämlich die Person, welche adoptieren will, in der Geschäftsfähigkeit beschränkt (vergleiche „Geschäftsfähigkeit“), weil sie wegen Geistesschwäche oder wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt ist, so bedarf es zu der von ihr selber abzugebenden Erklärung noch der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters (siehe vorstehend) und der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Dasselbe gilt, wenn die zu adoptierende Person in der Geschäftsfähigkeit beschränkt (also noch minderjährig oder entmündigt) ist. Will ein Vormund sein Mündel adoptieren, so soll die Einwilligung vom Vormundschaftsgericht nicht erteilt werden, solange der Vormund noch im Amte ist. Ist die Vormundschaft schon beendet, so soll die Genehmigung nicht eher erteilt werden, als bis der gewesene Vormund über seine Verwaltung Rechnung gelegt und das Vorhandensein des Mündelvermögens nachgewiesen hat, damit nicht eine Annahme an Kindesstatt dazu mißbraucht werden kann, eine schlechte oder gar untreue Vermögensverwaltung eines Vormundes zu verdecken. Dasselbe gilt, wenn ein zu einer Vermögensverwaltung bestellter Pfleger seinen Pflegling oder seinen früheren Pflegling an Kindesstatt annehmen will. — Der Annahmevertrag muß vor Gericht (einem Amtsgericht) oder vor einem Notar geschlossen werden; die Beteiligten (der Adoptierende und der zu Adoptierende) müssen gleichzeitig in Person vor dem Richter oder dem Notar erscheinen. Dagegen brauchen die, deren Einwilligung zur Adoption nach dem Vorstehenden etwa erforderlich ist, nicht persönlich mit zu erscheinen; es genügt, wenn ihre Einwilligungserklärung in gehöriger Form vorgelegt oder nachgebracht wird. Wie eingangs schon erwähnt, bedarf der Annahme- (Adoptions-) Vertrag (außer dem Abschlusse vor einem Gericht oder Notar) auch noch einer Bestätigung durch das zuständige Gericht; dies ist regelmäßig das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Annehmende seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat [Rf 65 ff.]. Die Bestätigung kann nach dem Tode des Kindes nicht mehr, nach dem Tode des Annehmenden bedingungsweise noch erfolgen. Sollte die Bestätigung endgültig versagt werden, so wird damit der Annahmevertrag hinfällig.

3. Wirkung der Annahme an Kindesstatt (Adoption). Durch die Annahme an Kindesstatt erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden (des Adoptivvaters, der Adoptivmutter). Wird von einem Ehepaare gemeinschaftlich ein Kind angenommen, oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des andern Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Ehegatten. Das Kind erhält den Familiennamen des Adoptivvaters oder der Adoptivmutter. Ist diese verheiratet oder verwitwet, so erhält ihr Adoptivkind nicht den Namen des Ehemannes, sondern den Namen, den sie vor ihrer Verheiratung führte (also den Familiennamen der Mutter). Ist das Kind von beiden Adoptiveltern angenommen, so erhält es selbstverständlich den Namen des Adoptivvaters. Regelmäßig führt das Kind diesen neuen Namen allein. Es ist ihm aber gestattet, daß es zu dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzusetzt, also einen Doppelnamen führt, wenn im Annahmevertrage nichts anderes bestimmt ist. Ist das Adoptivkind eine verheiratete Frau oder Witwe, so behält sie natürlich trotz der Adoption den Namen des Mannes bei; nur ihr Familienname (Mädchenname) erleidet die Änderung. Erna Müller, geb. Stein, die von Held adoptiert ist, schreibt sich also künftig: Erna Müller, geb. Held oder geb. Held-Stein. Ob das Adoptivkind auch den Adel des Adoptivvaters erhält, richtet sich nach den Landesgesetzen. Welche Rechte im einzelnen durch die Annahme an Kindesstatt zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptivkinde begründet werden, darüber ist der Artikel „Eltern und Kinder“ zu vergleichen, da eben das Verhältnis zwischen beiden im wesentlichen dasselbe ist, wie das zwischen Eltern und ihren leiblichen Kindern. Die wenigen abweichenden Vorschriften, die das Gesetz für nötig befunden hat, werden weiter unten mitgeteilt. Die wichtigste Wirkung der Adoption ist, daß der Adoptivvater, wenn das Adoptivkind noch minderjährig ist, die Rechte der elterlichen Gewalt über das Kind erlangt (siehe darüber „Eltern und Kinder 4“). Ist das Adoptivkind von einem Ehepaar gemeinschaftlich angenommen, so gilt in Ansehung der elterlichen Gewalt über das Kind ganz dasselbe, wie wenn es ein gemeinschaftliches eheliches Kind beider Adoptiveltern wäre; die elterliche Gewalt würde also insbesondere im Falle des Todes ꝛc. des Adoptivvaters auf die Adoptivmutter übergehen. Hat eine Frau allein das Kind adoptiert, so erlangt die Adoptivmutter von vornherein die elterliche Gewalt über das (minderjährige) Kind. Zu den Rechten der elterlichen Gewalt gehört vor allem das Recht, das etwa vorhandene Vermögen des Kindes zu verwalten und zu nutzen; das Nähere hierüber ist in dem Artikel „Verwaltung des Kindesvermögens ꝛc.“ nachzulesen. Zum Schutze des Kindes bestimmt aber das Gesetz, daß der Adoptivvater (die Adoptivmutter) über das Vermögen des Kindes, soweit es auf Grund der elterlichen Gewalt in seine (ihre) Verwaltung kommt, auf eigene Kosten sofort ein Verzeichniß (Inventar) aufzunehmen und dem Vormundschaftsgerichte mit der (mündlichen oder schriftlichen) Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit einzureichen hat. Genügt das Verzeichnis nicht, so kann das Gericht die Aufnahme eines anderen Verzeichnisses durch eine Behörde oder einen Beamten (Gerichtsvollzieher ꝛc.) oder Notar verlangen. Im

Weigerungsfalle kann es dem Adoptivvater (der Adoptivmutter) die Vermögensverwaltung entziehen. Im Falle einer Verheiratung des Adoptivvaters oder der Adoptivmutter gilt, wenn er (sie) die elterliche Gewalt über das Adoptivkind (noch) hat, hinsichtlich der Anzeige beim Vormundschaftsgericht und der nach Lage der Sache etwa erforderlichen Vermögensauseinandersetzung mit dem Kinde dasselbe, wie wenn der leibliche Vater, der die elterliche Gewalt über sein Kind hat, eine neue Ehe eingehen will (siehe „Verwaltung 2c. des Kindesvermögens durch den Vater 1"). In dem Annahmevertrage (Adoptionsvertrage) kann übrigens vereinbart werden, daß der Adoptierende kein Nutznießungsrecht an dem Vermögen des Kindes haben soll. Es kann auch festgesetzt werden, daß das Kind kein Erbrecht gegen den Adoptivvater (die Adoptivmutter) haben soll. Hievon abgesehen, können die gesetzlichen Wirkungen, welche mit der Annahme an Kindesstatt verbunden sind, durch Verabredung nicht geändert werden. Wie zwischen Eltern und leiblichen Kindern, so besteht auch zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern eine gegenseitige Unterhaltspflicht in Gemäßheit der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (siehe „Unterhaltspflicht"), und zwar sind die Adoptiveltern dem Kinde und seinen Abkömmlingen vor den leiblichen Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet. Durch die Adoption hört das Adoptivkind nicht auf, Mitglied seiner bisherigen (natürlichen) Familie zu sein; die Rechte und Pflichten, die ihren Grund in dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem adoptierten Kinde und seinen leiblichen Eltern, Geschwistern und sonstigen Verwandten haben, bleiben im wesentlichen bestehen; das gilt besonders von den Erbrechten des Kindes gegen diese Personen und umgekehrt. Nur verlieren die leiblichen Eltern die elterliche Gewalt, insbesondere auch das Erziehungsrecht, über ihr von einem anderen an Kindesstatt angenommenes Kind, da diese auf den Adoptivvater übergeht; ist ein uneheliches Kind adoptiert, so verliert die Mutter das ihr sonst gesetzlich zustehende Recht (und die Pflicht), für die Person des Kindes (seine Erziehung 2c.) zu sorgen. Die Frage, ob die leiblichen Eltern des adoptierten Kindes ein klagbares Recht darauf haben, mit ihm noch persönlich zu verkehren, ist vom Reichsgericht verneint. Die elterliche Gewalt der leiblichen Eltern und das Recht der unehelichen Mutter leben selbst dann nicht wieder auf, wenn etwa die Annahme an Kindesstatt nachträglich wieder aufgehoben würde (siehe unten). Sollte jedoch das Kind in eine Lage geraten, daß ihm von dem leiblichen Vater oder der leiblichen Mutter der Unterhalt gewährt werden müßte, so treten das Recht und die Pflicht dieser Personen, für die Person des Kindes zu sorgen, wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des Adoptivvaters oder der Adoptivmutter aufgehört hat oder wenn sie wegen Entmündigung oder dauernder Abwesenheit des Adoptivvaters oder der Adoptivmutter „ruht" (siehe „Eltern und Kinder 7"); das Recht zur Vertretung des Kindes in seinen Rechtsangelegenheiten erlangen die Eltern jedoch auch in diesem Falle nicht wieder; es muß dem Kinde ein Vormund bestellt werden.

Ganz freilich steht das durch eine Annahme an Kindesstatt begründete Verhältnis, wie oben schon bemerkt wurde, dem durch die natürliche Verwandtschaft begründeten nicht gleich. Hervorzuheben ist vor allem, daß der Adoptivvater oder die Adoptivmutter durch die Annahme an Kindesstatt keine Erbrechte, noch weniger Pflichtteilsrechte, gegen das Adoptivkind oder dessen Abkömmlinge (Kinder 2c.) erwerben; es soll durch diese Bestimmung verhütet werden, daß eine Annahme an Kindesstatt als Deckmantel für eigennützige Zwecke und als Mittel zur Erlangung von Vorteilen für den Annehmenden mißbraucht wird. Dem angenommenen Kinde ist es dagegen unbenommen, durch besonderen Vertrag oder letztwillige Verfügung (Testament 2c.) seinem Adoptivvater 2c. vorbehältlich des Pflichtteilsrechts seiner leiblichen Anverwandten Vermögen zuzuwenden. Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken sich auch auf die Kinder 2c. des angenommenen Kindes, die nach der Annahme geboren werden; auf die zur Zeit der Adoption schon vorhandenen Kinder und weiteren Abkömmlinge des Adoptivkindes erstrecken sie sich nur, wenn der Annahme- (Adoptions-) Vertrag auch mit ihnen geschlossen ist. Dagegen wird durch eine Annahme an Kindesstatt keine Verwandtschaft zwischen dem Adoptivkinde und den Verwandten des Adoptivvaters oder der Adoptivmutter begründet; das Adoptivkind tritt nicht in die Familie des Adoptivvaters (der Adoptivmutter) ein. Ebensowenig tritt das Kind zu dem Ehegatten des Adoptierenden in eine rechtliche Beziehung; es wird nicht mit der Frau des Adoptivvaters oder dem Manne der Adoptivmutter verschwägert (siehe „Verwandtschaft 2c. 2"). Ein derartiges, durch die Adoption nicht begründetes Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis kann auch nicht durch einen besonderen Vertrag zwischen den Beteiligten (sog. Familienvertrag) herbeigeführt werden. Dagegen können selbstverständlich die gedachten, durch eine Annahme an Kindesstatt einander nähergebrachten Personen durch Vertrag oder letztwillige Verfügung sich gegenseitig (oder bloß der eine dem anderen) Vermögensvorteile zuwenden.

4. Wiederaufhebung einer Annahme an Kindesstatt (Adoption). Die durch die Adoption begründeten Verwandtschafts- und Rechtsverhältnisse können durch Vertrag zwischen dem Annehmenden und dem Kinde und dessen Abkömmlingen wieder aufgehoben werden. Dies kann auch noch nach dem Tode des Kindes oder des einen der beiden Adoptiveltern durch Vertrag zwischen den übrigen Beteiligten geschehen. Für diesen Vertrag gelten dieselben gesetzlichen Vorschriften, wie für den Annahmevertrag selber. Eine Heirat zwischen dem Adoptivvater (der Adoptivmutter) und dem Adoptivkinde oder dessen Abkömmlinge ist gesetzlich verboten; ist aber diesem Verbot zuwider doch eine Ehe zwischen solchen Personen geschlossen, so ist dadurch das durch die Adoption zwischen ihnen begründete Rechtsverhältnis wieder aufgehoben. Mit der Aufhebung der Adoption verlieren das Kind und seine Abkömmlinge das Recht, den Familiennamen des Adoptivvaters (der Adoptivmutter) ferner zu führen. Erfolgt jedoch diese Aufhebung erst nach dem Tode eines der beiden Adoptiveltern, so behält das Kind das Recht, den Namen des Adoptivvaters weiter zu führen. Eine in aller Form vorgenommene Adoption kann sich unter Umständen hinterher als ungültig (nichtig) herausstellen; war z. B. zur Zeit der Annahme an Kindesstatt ein ehe-

liches Kind oder sonstiger ehelicher Abkömmling des Adoptierenden für tot erklärt, so ist die Adoption rechtsungültig, wenn sich später herausstellt, daß das für tot erklärte Kind 2c. noch lebt oder zur Zeit der Adoption noch lebte, da nur der gültig adoptieren kann, der keine ehelichen Abkömmlinge hat.

Annahme eines Schuldversprechens [305]. Ein Schuldverhältnis kommt regelmäßig nicht schon dadurch zustande, daß jemand eine Geldzahlung oder andere Leistung versprícht, sondern erst dadurch, daß ein anderer (der Gläubiger) das Versprechen annimmt (akzeptiert). Erst hierdurch entsteht ein Vertrag zwischen den beiden, der ein Schuldverhältnis begründet. Nur in gesetzlich bestimmten Ausnahmsfällen bewirkt schon ein einseitiges (nicht angenommenes) Schuldversprechen eine Verpflichtung zur Leistung, nämlich bei einer Stiftung, einer Auslobung und bei Inhaberpapieren (siehe die betreffenden Artikel). Außerdem gilt der obige Satz nicht für Testamente und sonstige letztwillige Verfügungen, sowie für solche Schuldverbindlichkeiten, die nicht aus Rechtsgeschäften (Verträgen), sondern aus gewissen Zuständen oder aus unerlaubten Handlungen entstehen.

Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft [1942 ff.]. 1. Annahme oder Ausschlagung. Wer durch gesetzliche Bestimmung (siehe „Gesetzliche Erben") oder durch Testament oder Vertrag (Erbvertrag) als Erbe eines Verstorbenen berufen ist, erwirbt die Erbschaft (zu seinem Anteile) ohne weiteres mit dem Tode des Erblassers; er ist an dessen Stelle getreten, ist Eigentümer oder Miteigentümer seiner Grundstücke, seiner Wertpapiere, seines Hausrats 2c. geworden, ist aber auch in seine Schulden eingetreten, alles ohne daß es einer ausdrücklichen Erklärung von ihm, daß er die Erbschaft antreten wolle, bedarf (vgl. „Erbteilung 1". Auch der Besitz an den Sachen, die der Erblasser besaß (siehe „Besitz"), geht auf ihn über [857]. Andererseits aber kann er natürlich nicht gezwungen werden, gegen seinen Willen eine Erbschaft anzunehmen, die ihn vielleicht mit schweren Verbindlichkeiten belasten, ihm mehr Schaden als Vorteil einbringen kann oder vielleicht nur seinen Gläubigern zugute kommen würde; er hat deshalb das Recht, die ihm angefallene Erbschaft auszuschlagen, und muß dies tun, wenn er nicht Erbe sein will. Wer daher erfährt, daß jemand gestorben ist, den er nach Gesetz, Testament oder Vertrag allein oder mit anderen beerbt, muß überlegen, ob er die Erbschaft annehmen oder ausschlagen will. Will er sie annehmen (d. h. behalten), so braucht er dies nicht ausdrücklich zu erklären; denn er hat und behält die Erbschaft, wenn er sie nicht binnen der Ausschlagsfrist (s. nachstehend) ausschlägt. Er kann aber auch die Annahme, ausdrücklich oder stillschweigend, erklären; dann ist damit freilich sein Recht, die Erbschaft auszuschlagen, erloschen. (Siehe über das, was ein Erbe unter Umständen vorsichtshalber zu tun hat, wenn er eine Erbschaft annimmt, unter „Aufgebot der Nachlaßgläubiger" und „Erbschaftsschulden, Haftung des Erben für die"). Solange der Erbe die Erbschaft weder angenommen, noch (bis zum Ablauf der Frist) ausgeschlagen hat, ist unentschieden, ob er Erbe wird (bleibt) oder nicht; die Erbschaft ist gewissermaßen in der Schwebe. Ob und in welchen Handlungen des Erben eine stillschweigende Annahme der Erbschaft zu finden ist, hat das Gericht (wenn es darüber zum Prozeß kommen sollte) zu ermessen. Hat der Erbe wie ein Eigentümer mit den Erbschaftssachen geschaltet und gewaltet, so kann nicht zweifelhaft sein, daß er die Erbschaft behalten will. Nimmt er dagegen Handlungen vor, die nur der Sicherung und Erhaltung des Nachlasses dienen sollen, so liegt darin keine Annahmeerklärung. — Will der Erbe die Erbschaft ausschlagen, so muß er dies binnen längstens sechs Wochen tun; diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe vom Tode des Erblassers und dem Grunde seiner Berufung Kenntnis erlangt hat; ihm muß also bekannt sein: der Tod des Erblassers; sein Verhältnis zu ihm als Verwandter oder Ehegatte, wenn er auf Grund dieses Verhältnisses sein gesetzlicher Erbe ist; aber auch, daß kein Verwandter ihm vorgeht oder daß der vorgehende und ihn ausschließende Verwandte weggefallen ist. Weiter muß ihm (im Falle der gesetzlichen Erbfolge) bekannt sein, daß keine letztwillige Verfügung des Verstorbenen vorliegt, wenigstens insofern, als die Frist nicht zu laufen beginnt, solange er irrtümlich annimmt, daß eine letztwillige Verfügung da sei. Jeder Irrtum des Erben, der seine Kenntnis von dem Erbanfall hindert, verhindert auch, daß die Frist zu laufen beginnt. Beruht die Erbschaft auf einem Testament oder Erbvertrage, so soll die Frist nicht eher beginnen, als bis die letztwillige Verfügung gerichtlich verkündet ist. (Auf den Lauf der Frist finden die Vorschriften der §§ 203 und 206 des Gesetzbuchs Anwendung; siehe darüber unter „Verjährung"). Für einen Nacherben (siehe das) beginnt die Frist nicht vor dem Anfalle der Nacherbschaft (r). Die Frist zur Ausschlagung beträgt ausnahmsweise sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Auslande gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei dem Beginne der Frist im Auslande aufhält. Die Ausschlagung der Erbschaft muß in der Weise erfolgen, daß sie entweder vor dem Nachlaßgerichte (siehe das) zu Protokoll erklärt oder die Erklärung dem Nachlaßgerichte gegenüber schriftlich, und zwar in öffentlich beglaubigter Form (siehe darüber „Form der Rechtsgeschäfte 3"), abgegeben wird. Das Einfachste ist also, die Ausschlagungserklärung schriftlich aufzusetzen, seine Unterschrift gerichtlich oder notariell beglaubigen zu lassen und die Erklärung alsdann dem zuständigen Nachlaßgericht (vor Ablauf der Frist!) zu übersenden. Jede in anderer Weise, z. B. einem Nachlaßgläubiger oder einem Miterben gegenüber, abgegebene Erklärung ist ungültig. Die Erklärung kann zwar auch durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden; es muß aber die Vollmacht beigefügt oder vor Ablauf der Ausschlagungsfrist nachgebracht und diese Vollmacht muß auch wieder in öffentlich beglaubigter Form ausgestellt sein. Gesetzliche Vertreter von Erben (Vater, Mutter, Vormund 2c.) bedürfen zur Ausschlagung der Erbschaft für die von ihnen vertretenen Kinder oder Mündel zwar keiner Vollmacht, wohl aber ist zur Gültigkeit ihrer Erklärung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich [1643, 1822], die vorher einzuholen ist [1831]; vergleiche „Verwaltung 2c. des Kindesvermögens 1" und „Vormund 6 B 5". Versäumt der gesetzliche Vertreter die Ausschlagungsfrist, so gehen dadurch die von ihm Vertretenen des Ausschlagungsrechts verlustig. Es sind

dann jedenfalls von dem gesetzlichen Vertreter diejenigen Sicherungsmaßregeln für sie zu ergreifen, von denen in dem Artikel „Nachlaßschulden 2c." unter II gehandelt wird. — Stirbt ein Erbe, solange er eine ihm angefallene Erbschaft noch ausschlagen konnte, so können seine Erben dies noch tun, und zwar mindestens so lange, bis die ihnen wegen des Nachlasses ihres Erblassers zustehende Ausschlagungsfrist abgelaufen ist. Von mehreren Erben kann jeder den seinem Erbteil entsprechenden Teil ausschlagen.

Wer durch eine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) als Erbe berufen ist, kann, wenn er ohne die Verfügung als gesetzlicher Erbe berufen sein würde, die Erbschaft als eingesetzter Erbe ausschlagen und als gesetzlicher Erbe annehmen, wenn ihm dies vorteilhafter erscheint. Wer durch Testament und durch Erbvertrag als Erbe berufen ist, kann die Erbschaft aus dem einen Berufungsgrund annehmen und aus dem anderen ausschlagen [1948]. Die Annahme gilt als nicht erfolgt, wenn der Erbe über den Berufungsgrund im Irrtume war. Die Ausschlagung erstreckt sich im Zweifel auf alle Berufungsgründe, die dem Erben zur Zeit der Erklärung bekannt sind [1949].

Folge der Ausschlagung [1953]. Schlägt ein Erbe die ihm angefallene Erbschaft oder den ihm angefallenen Erbteil aus, so fällt sein Teil natürlich einem anderen zu. An wen er fällt, das richtet sich darnach, ob der Erblasser ein Testament gemacht hat oder nicht. In letzterem Falle tritt an die Stelle des Ausschlagenden derjenige, der nach dem Gesetz zur Erbschaft berufen wäre (siehe „Gesetzliche Erben"), wenn der Ausschlagende beim Tode des Erblassers nicht mehr gelebt hätte. Hinterläßt beispielsweise ein Erblasser als gesetzliche Erben nur zwei Söhne A. und B., die ihrerseits Kinder haben, und schlägt A. die Erbschaft aus, etwa weil er überschuldet ist und die Erbschaft daher nur seinen Gläubigern zugute kommen würde (siehe unten), so würde die Beerbung des Erblassers so erfolgen, als wenn A. beim Tode des Vaters nicht mehr gelebt hätte: der Nachlaß wurde zur Hälfte an den Sohn B., zur anderen Hälfte an die Kinder des ausschlagenden Sohnes A. fallen. — Hat der Erblasser ein Testament gemacht, in dem er mehrere Erben eingesetzt hat, so fragt es sich zunächst, ob er etwa für den Fall des Wegfallens eines Erben für diesen einen Ersatzerben (siehe das) ernannt hat; der Erbteil des Ausschlagenden fällt dann an den (die) Ersatzerben; sind keine Ersatzerben da, so wächst der Erbteil des Ausschlagenden den übrigen Erben an (siehe „Anwachsung bei Miterben"). Ist nur ein Erbe eingesetzt und dieser schlägt aus, so fällt die Erbschaft an den (die) gesetzlichen Erben (siehe „Gesetzliche Erben"). — Das Nachlaßgericht soll demjenigen, dem infolge der Ausschlagung die Erbschaft zufällt, von der Ausschlagung Mitteilung machen, damit dieser nunmehr in der Lage ist, sich darüber schlüssig zu machen, ob er die Erbschaft nicht auch ausschlagen will (schlägt er nicht aus, so wird er Erbe; siehe oben!).

Eine Ausschlagung einer Erbschaft zugunsten einer bestimmten Person in dem Sinne, daß der Ausschlagende selbst bestimmen könnte, an wen sein Erbteil nun fallen solle, gibt es nicht (er kann aber natürlich die Erbschaft annehmen und sie dann einem anderen zuwenden, vorausgesetzt, daß er nicht überschuldet ist).

Die Ausschlagung der Erbschaft kann von etwaigen Gläubigern des Ausschlagenden nicht angefochten werden (r). Gerät ein Erbe, nachdem ihm eine Erbschaft angefallen ist, in Konkurs, so hängt es allein von seinem Willen ab, ob er die Erbschaft annehmen (und damit den Nachlaß seinen Gläubigern zuwenden) oder ob er sie ausschlagen will; die Ausschlagung kann von den Konkursgläubigern oder dem Konkursverwalter nicht angefochten werden [K 9].

Anfechtung der Annahme oder der Ausschlagung der Erbschaft durch den Erben selbst. Hat der Erbe die Erbschaft angenommen oder hat er sie ausgeschlagen, so kann er unter Umständen die daraus für ihn entstehenden Folgen dadurch abwenden, daß er die Annahme oder die Ausschlagung anficht [1954—1957]. Aus welchen Gründen eine solche Anfechtung zulässig ist, ergibt sich aus den allgemeinen Rechtsvorschriften (vergleiche darüber den Artikel „Anfechtung einer Willenserklärung 2c."); es kommen hier in Betracht Irrtum (r), arglistige Täuschung, widerrechtliche Drohung. Die Anfechtung ist auch dann zulässig, wenn die Annahme der Erbschaft dadurch herbeigeführt ist, daß der Erbe die Ausschlagungsfrist versäumt hat. Die Anfechtung der Annahme gilt als Ausschlagung, die Anfechtung der Ausschlagung als Annahme der Erbschaft. Wegen der Art der Anfechtung und der dabei zu beachtenden Fristen ist auf die §§ 1954, 1955 zu verweisen.

2. Rechtsverhältnis bis zur Entscheidung über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft. Sicherung des Nachlasses. Nachlaßpflegschaft. Solange der Erbe noch das Recht hat, die Erbschaft auszuschlagen, können die Gläubiger wegen der Nachlaßschulden nicht gerichtlich gegen ihn vorgehen. Der Erbe kann Zahlung oder sonstige Leistung so lange verweigern, bis er die Erbschaft angenommen hat oder die Ausschlagungsfrist (oben 1) abgelaufen ist. Besorgt der Erbe, der demnächst die Erbschaft ausschlägt, erbschaftliche Geschäfte, so ist er demjenigen gegenüber, der nun Erbe wird, wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag (siehe das) berechtigt und verpflichtet. Er kann unaufschiebbare Verfügungen über Nachlaßsachen gültig vornehmen. Bis dahin, daß sich entscheidet, ob der Erbe die Erbschaft annimmt, wie auch in den Fällen, wenn der Erbe unbekannt oder wenn ungewiß ist, ob der berufene Erbe die Erbschaft angenommen hat, muß das Nachlaßgericht (siehe das) etwa nötige Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses treffen [1960—1962]; es kann insbesondere die Anlegung von Siegeln, die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten, sowie die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses anordnen und für den, der demnächst Erbe wird, einen Pfleger (Nachlaßpfleger) bestellen (siehe „Nachlaßpflegschaft). Landesgesetzlich kann bestimmt werden, daß das Nachlaßgericht auch unter anderen, als den oben gedachten, Voraussetzungen die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses, sowie bis zu dessen Vollendung die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbesondere die Anlegung von Siegeln, von Amts wegen anordnen kann oder soll [E 140]. Das Gericht muß aber, um derartige Anordnungen treffen zu können, rechtzeitig Kenntnis von solchen Todesfällen erhalten, die sein Einschreiten nötig machen. Es sind daher in dieser Beziehung nähere Bestimmungen erlassen. In Preußen sollen die Ortspolizei-

behörden (oder die Gemeindebehörden, wenn ihnen diese Verpflichtung übertragen wird) dem Amtsgerichte über einen in seinem Bezirke eingetretenen Todesfall, der gerichtliche Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses erfordert, Anzeige machen; Pf 19; auch sind die Dorfgerichte (siehe das) für die Sicherung des Nachlasses zuständig. — In Bayern kann die Anlegung von Siegeln dem Bürgermeister übertragen werden. In dringenden Fällen soll er selber für die Sicherung des Nachlasses vorläufig durch Anlegung von Siegeln sorgen und dem Amtsgericht sofort Anzeige machen; B 105. — In Württemberg erfolgt die von dem ordentlichen Nachlaßgericht angeordnete Anlegung von Siegeln und die Entsiegelung durch zwei Waisenrichter, die in dringenden Fällen bei Abwesenheit des Vorsitzenden des Nachlaßgerichts Siegelungen und Hinterlegungen selber anordnen können; W 73. — In Elsaß-Lothringen ist der Standesbeamte verpflichtet, dem Nachlaßgericht (siehe das) unverzüglich Anzeige zu machen, wenn ihm der Tod einer Person angezeigt wird, an deren Nachlaß ein Erbe beteiligt ist, der abwesend oder geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt und ohne gesetzlichen Vertreter ist, oder wenn ein Erbe unbekannt ist, oder wenn der Verstorbene öffentliches Vermögen oder öffentliche Urkunden in Verwahrung hatte. Besteht ein dringendes Bedürfnis für die Sicherung eines Nachlasses, so soll der Bürgermeister für die Sicherung durch Anlegung von Siegeln vorläufig sorgen und dem Gericht unverzüglich Mitteilung machen. Dies gilt nicht für Orte, an denen das Gericht seinen Amtssitz hat; EL 23, 25. — In Hamburg haben die Polizeibehörden von jedem zu ihrer Kenntnis gelangenden Todesfalle, bei welchem gerichtliche Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses erforderlich erscheinen, dem Nachlaßgerichte, in dessen Bezirk der Todesfall eingetreten ist, sofort Mitteilung zu machen. Die Polizeibehörden haben bei Gefahr im Verzuge die für die Sicherung des Nachlasses erforderlichen Maßregeln zu treffen und die angeordneten Maßregeln dem Nachlaßgericht unverzüglich anzuzeigen; Hf 29].

Eine eigentliche gerichtliche, d. h. von Amts wegen einzuleitende, Nachlaßregulierung findet nicht statt. Das Gesetz überläßt die Ordnung des Nachlasses und die Auseinandersetzung zwischen mehreren Erben den Beteiligten selber, mischt sich also in den Nachlaß in der vorbezeichneten Weise nur ein, wenn besondere Umstände dies zur Sicherung des Nachlasses erfordern. (Vergleiche aber über die Verpflichtung des Gerichts, auf Antrag behufs Vermittelung der Nachlaßteilung einen Termin anzusetzen, „Erbteilung 3".) Gegen einen Nachlaßpfleger können die Gläubiger Nachlaßforderungen geltend machen. Ist ein Testamentsvollstrecker zur Sorge für den Nachlaß berufen, so wird das Gericht regelmäßig zum Einschreiten keinen Anlaß haben, es sei denn, daß er an der Ausführung seines Amtes behindert ist oder sich über die Annahme noch nicht erklärt hat. Ein etwaiges Verbot der Siegelung durch den Erblasser ist ohne Wirkung. Eine Nachlaßpflegschaft muß vom Gericht dann angeordnet werden, wenn eine Forderung oder ein sonstiger Anspruch gegen den Nachlaß gerichtlich geltend gemacht werden soll; siehe den besonderen Artikel „Nachlaßpflegschaft". Eine besondere Bestimmung ist noch für den Fall getroffen, daß zur Zeit des Todes des Erblassers die Geburt eines Erben (Miterben) zu erwarten ist. Es muß nämlich in diesem Falle, soweit es nötig ist, aus dem Nachlasse oder dem Erbteil des zu erwartenden Kindes für den Unterhalt der Mutter bis zur Entbindung gesorgt werden [1963].

Annahme eines Vertragsantrages (einer Offerte) s. Vertrag, Vertragsantrag 2c.; einer Erfüllung s. Erfüllung von Schuldverhältnissen; eines Pakets, eines Frachtstücks s. daselbst; eines Guts s. Gutsübergabe; einer Erbschaft durch eine Frau s. Eingebrachtes Gut 2c. 6; von Zahlungen durch den Vormund s. Vormund 6; eines Werkes, einer Arbeit, eines Baues s. Werkvertrag u. Dienstvertrag 2.

Annahmeverzug s. Zurückbehaltungsrecht; beim Handelskauf s. Handelskauf; des Gläubigers s. Verzug 2.

Anordnung einer Vormundschaft s. Vormundschaft 1; einer Pflegschaft s. Pflegschaft.

Anpreisungen, allgemeine, von seiten eines Käufers 2c., s. Gewährleistung wegen Mängel 2c. 1 u. Schwindelhafte Reklame 1.

Anrechnung [366, 367]. A. schuldet dem B. aus einem Darlehn 150 M., ferner für gelieferte Waren 100 M., endlich aus einem Mietverhältnis 200 M.; er zahlt darauf dem B. 100 M. Es fragt sich hier: Auf welche Schuld ist diese Zahlung anzurechnen? Dies kann aus verschiedenen Gründen von rechtlicher Bedeutung sein, z. B. wenn eine Forderung früher verjährt, als die andere; wenn bloß für eine Forderung eine Sicherheit besteht 2c. Es gilt zunächst der Satz, daß der Schuldner selbst bei der Zahlung bestimmen kann, welche Schuld dadurch (ganz oder teilweise) getilgt sein soll. Diese Bestimmung kann übrigens auch stillschweigend geschehen, ist also aus den Umständen zu entnehmen (r). Trifft er solche Bestimmung nicht, so bestimmt das Gesetz, vorwiegend im Interesse des Schuldners, daß zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche dem Gläubiger geringere Sicherheit bietet; unter mehreren gleich sicheren die dem Schuldner lästigere, unter mehreren gleich lästigen die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt sein soll. Sollte etwa der Gläubiger gleich nach dem Empfange der Zahlung dem Schuldner gegenüber bestimmen, auf welche Forderung er den Betrag anrechne, und der Schuldner sich dabei beruhigen, so würde allerdings diese Bestimmung rechtsverbindlich sein, aber nicht etwa, weil der Gläubiger bestimmen darf, sondern weil der Schuldner sich stillschweigend einverstanden erklärt hat. Besonderes gilt übrigens für den Fall, daß der Schuldner außer der Hauptleistung (z. B. einem Darlehns-Kapital) Zinsen und Kosten zu entrichten hat; in solchem Fall ist gesetzlich eine zur Zahlung der ganzen Schuld (Kapital und Zinsen mit Kosten) nicht ausreichende Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Wollte hier der Schuldner eine andere Anrechnung bestimmen, so könnte der Gläubiger die Annahme überhaupt ablehnen. Alles Vorstehende bezieht sich nicht nur auf Geldschulden, sondern auch auf andere Fälle, wo ein Gläubiger aus mehreren Schuldverhältnissen zu gleichartigen Leistungen verpflichtet ist.

(Im gewöhnlichen Leben spricht man wohl von

„Anrechnung", wo etwas ganz anderes, nämlich eine „Aufrechnung", gemeint ist; letztere tritt ein, wenn jemand gegen eine Schuld, die von ihm eingefordert wird, mit einer Forderung, die ihm gegen den anderen zusteht, aufrechnet (gegenrechnet); siehe darüber den Artikel „Aufrechnung".)

Anrechnung empfangener Sachen ꝛc. bei der Erbteilung ſ. Ausgleichung unter Miterben; auf den Pflichtteil ſ. Pflichtteil 2.

Anſchaffung von Waren und Wertpapieren ſ. Kaufmann.

Anſchlag in Hotels ꝛc. zur Vermeidung der Haftpflicht ſ. Gaſtwirte 1.

Anſchlußgleiſe ſ. Eiſenbahn, Grunddienſtbarkeiten 1 u. Zubehör 1.

Anſprüche aus dem Eigentum ſ. Eigentumsanſprüche; Verjährung der, ſ. Verjährung.

Anſpruchsverjährung ſ. Verjährung.

Anſtalten ſ. Stiftungen; als geſetzliche Erben ſ. Geſetzliche Erben 3; Haftung für ihre Beamten und Angeſtellten ſ. Beamte ꝛc. 2. — Siehe auch Erziehungsanſtalten.

Anſtaltsvorſtand als Vormund ſ. Erziehungsꝛc. Anſtalten.

Anſteller, Haftung für Schaden, ſ. Schadenserſatz weg. unerl. Handl. 4.

Anſtiftung, Haftung für den Schaden, ſ. Schadenserſatz wegen unerlaubter Handlung 5.

Anteile an einer Gemeinſchaft ſ. Gemeinſchaft; an einer Erbſchaft ſ. Erbteilung 2.

Antrag ſ. Vertrag ꝛc.

Antretung einer Erbſchaft ſ. Annahme und Ausſchlagung einer Erbſchaft.

Antwort, Verpflichtung zur, unter Kaufleuten, ſ. Handelsgeſchäfte 1.

Anwachſung bei Miterben [2094, 2095]. Es kann vorkommen, daß der einem Erben in einem Teſtament vermachte Erbteil ſich infolge beſonderer Umſtände vergrößert; dies geſchieht dadurch, daß ein Erbteil, der einem Miterben vermacht iſt, den anderen Erben „anwächſt", weil der zunächſt Bedachte aus irgendwelchem Grunde wegfällt. Der Hauptfall iſt, wenn der miteingeſetzte Erbe vor dem Erblaſſer ſtirbt, ihn alſo nicht beerben kann. Aber ein ſolches Anwachſen findet nur unter beſtimmten Vorausſetzungen ſtatt und nicht gegen den Willen des Erblaſſers, der das Anwachſen unterſagen kann, z. B. wenn er will, daß die etwa wegfallenden Erbteile ſeiner eingeſetzten Erben ſeinen geſetzlichen Erben zufallen ſollen. Meiſt aber denkt der Erblaſſer, wenn er ein Teſtament macht, gar nicht daran, daß einer der von ihm eingeſetzten Erben wegfallen könnte. Das Geſetz muß alſo hier Vorſorge treffen; es beſtimmt folgendes: Hat der Erblaſſer über ſeinen Nachlaß in der Weiſe verfügt, daß er ganz an die eingeſetzten Erben fallen ſoll, ſo daß für die geſetzlichen Erben nichts übrig bleibt, ſo bekommen dieſe auch dann nichts, wenn einer der eingeſetzten Erben wegfällt; dieſer freigewordene Erbteil wächſt dann den anderen eingeſetzten Erben an nach dem Verhältniſſe ihrer Erbteile. Sind aber einige der Erben auf einen gemeinſchaftlichen Erbteil eingeſetzt, ſo tritt die Anwachſung zunächſt unter ihnen ein. Beiſpiel: X. hat ſeine drei Freunde A., B. und C. zu Erben ſeines ganzen Nachlaſſes eingeſetzt; ſein Neffe Z., der ſein geſetzlicher Erbe ſein würde, wenn er kein Teſtament gemacht hätte, geht leer aus. Nun ſtirbt A. vor dem Erblaſſer. Sein Erbteil geht jetzt an B. und C. zu gleichen Teilen über, ſo daß dieſe jeder die Hälfte des Nachlaſſes bekommen; Z. erhält wieder nichts. Hat aber X. ſeinem Freunde A. ein Drittel und ſeinem Freunde B. und deſſen Frau zuſammen zwei Drittel vermacht, ſo fällt, wenn B. vor dem Erblaſſer verſtirbt, ſein Erbteil ſeiner Frau zu, ſo daß dieſe nun zwei Drittel des Nachlaſſes erhält. — Anders geſtaltet ſich die Sache, wenn neben den eingeſetzten Erben geſetzliche Erben miterben, wenn alſo der Erblaſſer bloß über einen Teil ſeines Nachlaſſes zugunſten der von ihm eingeſetzten Erben verfügt hat. X. beſtimmt z. B. nur, daß ſeine Freunde A. und B. jeder ein Viertel ſeines Nachlaſſes erben ſollen; dann fällt die andere Hälfte, über die er nicht verfügt hat, regelmäßig ſeinen geſetzlichen Erben zu (vergleiche „Auslegung teſtamentariſcher Beſtimmungen"). Stirbt A. vor dem Erblaſſer, ſo fällt ſein Teil nicht an den B., ſondern auch an die geſetzlichen Erben. Eine Ausnahme hiervon tritt nur dann ein, wenn zwei oder mehrere der eingeſetzten Erben zuſammen auf einen Erbteil angewieſen ſind. Beiſpiel: X. beſtimmt: „A. ſoll ein Drittel, B. und ſeine Frau ſollen gleichfalls ein Drittel meines Nachlaſſes erben." Dann fällt das Drittel, über das X. nicht verfügt hat, an ſeine geſetzlichen Erben. Stirbt nun B.'s Frau vor dem Erblaſſer, ſo fällt ihr Anteil an dem gemeinſamen Drittel dem überlebenden Manne, nicht den geſetzlichen Erben zu. Alles dies gilt aber nur, wenn der Erblaſſer nicht etwas anderes beſtimmt hat. Ferner gilt es nur unter der Vorausſetzung, daß nicht im Teſtamente für den Fall, daß etwa ein eingeſetzter Erbe wegfallen ſollte, für dieſen ein Erſatzerbe beſtimmt iſt; ſiehe hierüber unter „Erſatzerbe".

Über Anwachſung bei Vermächtniſſen ſ. Vermächtnis 1.

Anweiſungen [783 ff.]. 1. Die „Anweiſung" iſt entſtanden aus dem Bedürfnis des Verkehrs nach Erleichterung von Auszahlungen. Die Anweiſung (Anweiſungserklärung) iſt eine ſchriftliche Erklärung (Urkunde), in welcher der „Anweiſende" jemanden (den „Angewieſenen") anweiſt, an eine andere Perſon (den „Anweiſungsempfänger") eine beſtimmte Geldſumme auszuzahlen oder Wertpapiere oder andere „vertretbare" (ſiehe das) Sachen zu leiſten (zu liefern). Dadurch, daß der Anweiſende dieſe Urkunde (die Anweiſung) dem anderen aushändigt, ermächtigt er ihn, die Zahlung (Leiſtung) bei dem Angewieſenen im eigenen Namen zu erheben; der Angewieſene iſt dadurch ermächtigt, für Rechnung des Anweiſenden an den Anweiſungsempfänger zu zahlen (zu leiſten). Grund und Zweck einer Anweiſung können natürlich ſehr verſchiedener Art ſein; es kann ſein, daß der Anweiſende dem Anweiſungsempfänger einen Betrag ſchuldet, den er andererſeits vom Angewieſenen zu fordern hat; hier vermittelt die Anweiſung auf einfachſte Weiſe die Ausgleichung zwiſchen den Beteiligten. Es kann aber auch ſein, daß der Anweiſungsempfänger durch die auf Grund der Anweiſung empfangene Zahlung erſt Schuldner des Anweiſenden zu dem erhaltenen Betrage werden ſoll. Es iſt möglich, daß die Anweiſung erfolgt, um dem Empfänger den angewieſenen Betrag zu ſchenken; es kann aber auch ſein, daß der Anweiſungsempfänger den erhobenen Betrag für Rechnung des Anweiſenden verwende oder an ihn abliefern ſoll. Der ſog. Kreditbrief iſt nichts als eine Anweiſung. Der Angewieſene hat die für Rechnung des Anweiſende

ausgezahlte Summe nun mit diesem zu verrechnen. Der Anweisungsempfänger ist befugt, die Zahlung im eigenen Namen zu erheben, einerlei, ob er nach der zwischen ihm und dem Anweisenden getroffenen Vereinbarung die Zahlung für sich behalten darf oder ob er sie an jenen herausgeben muß. Soll der Empfänger der Urkunde nicht befugt sein, das Geld im eigenen Namen zu erheben, sondern nur ermächtigt (beauftragt) sein, die Zahlung im Namen des Auftraggebers in Empfang zu nehmen, so liegt keine Anweisung, sondern ein sog. Inkassomandat vor. Die Anweisung, für welche die hier mitgeteilten gesetzlichen Vorschriften gegeben sind, setzt, wie schon gesagt, schriftliche Abfassung voraus; ist die Anweisung bloß mündlich erfolgt, so hängt es von der Auslegung des Willens der Beteiligten ab, welche Bedeutung und welche rechtlichen Folgen ihr beizumessen sind.

2. Der Angewiesene ist durch die Anweisung nur ermächtigt, an den Anweisungsempfänger zu zahlen (zu leisten); es liegt diesem gegenüber aber noch keine Verpflichtung für ihn vor. Es steht in seinem Belieben, ob er die Anweisung annehmen will oder nicht. Selbst wenn er Schuldner des Anwesenden ist, braucht er dennoch die Anweisung nicht zu befolgen. Erst wenn er dem Anweisungsempfänger gegenüber die Anweisung angenommen hat, ist er diesem auch zur Zahlung (Leistung) verpflichtet. Die Annahme muß, um gültig zu sein, durch einen schriftlichen Vermerk, der auf die Urkunde selbst zu setzen ist, geschehen. Es kann übrigens auch die dem Anweisungsempfänger vom Anweisenden behändigte Anweisung schon im voraus mit der schriftlichen Annahmeerklärung des Angewiesenen versehen sein; in diesem Falle wird der Angewiesene dem Empfänger gegenüber erst mit dem Augenblick der Aushändigung der Anweisung an ihn verpflichtet. Der Angewiesene kann, wenn er angenommen hat, dem Anweisungsempfänger nur solche Einwendungen entgegensetzen, die die Gültigkeit der Annahme betreffen oder sich aus dem Inhalte der Annahme ergeben oder dem Angewiesenen unmittelbar gegen den Anweisungsempfänger zustehen. Der Angewiesene ist nur gegen Aushändigung der Anweisung zur Zahlung (Leistung) verpflichtet. Der Anspruch des Anweisungsempfängers gegen den Angewiesenen aus der Annahme verjährt in drei Jahren; die Verjährungsfrist beginnt mit der Aushändigung der Anweisung an den Empfänger. Ist die Anweisung gerade zu dem Zwecke erfolgt, damit der Angewiesene durch Zahlung eine Schuld an den Anweisenden tilge (Anweisung auf Schuld), so wird der Angewiesene durch die Zahlung (Leistung) an den Anweisungsempfänger in Höhe dieser Zahlung (Leistung) von seiner Schuld befreit; dies gilt aber nicht schon für den Fall, daß bloß ein Schuldverhältnis zwischen dem Angewiesenen und dem Anweisenden besteht. Erteilt der Anweisende die Anweisung zu dem Zwecke, um damit seinerseits eine Schuld an den Empfänger abzutragen, so gilt die Schuld, selbst wenn der Angewiesene die Anweisung angenommen hat, erst dann als getilgt, wenn wirkliche Zahlung an den Anweisungsempfänger erfolgt ist; denn: Anweisung ist keine Zahlung. Unter „Zahlung" ist hier aber nicht bloß eine effektive Zahlung des angewiesenen Betrages an den Anweisungsempfänger zu verstehen, sondern jede andere Art von Leistung, die der Empfangsberechtigte als Zahlung oder an Zahlungs Statt annimmt. Eine Stundung (Kreditierung) des angewiesenen Betrages ist aber keine Zahlung.

3. Nach den im Verkehr geltenden Grundsätzen von Treu und Glauben ist der, welcher eine Anweisung ausgestellt und behändigt hat, zu der Erwartung berechtigt, daß der Empfänger ihn im Falle der Nichthonorierung (Nichteinlösung) der Anweisung benachrichtigen werde, damit er rechtzeitig seine Rechte wahren kann. Der Anweisungsempfänger ist daher gesetzlich verpflichtet, dem Anweisenden unverzüglich anzuzeigen, wenn der Angewiesene vor dem Eintritt der Zahlungs- (Leistungs-) Zeit die Annahme ablehnt oder wenn er demnächst die Zahlung (Leistung) selbst verweigert. Ebenso muß er dem Anweisenden Anzeige machen, wenn er etwa die Anweisung nicht geltend machen kann oder, z. B. bei einem Kreditbrief, nicht geltend machen will. Die schuldvolle Versäumung rechtzeitiger Benachrichtigung zieht immer die Verpflichtung des Empfängers zum Schadensersatz an den Anweisenden nach sich. Es hängt von den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles ab, ob eine Benachrichtigung als „unverzüglich" erfolgt anzusehen ist oder ob sie zeitiger hätte geschehen können und müssen.

4. Widerruf und Erlöschen der Anweisung. Der Anweisende kann die Anweisung jederzeit widerrufen; der Widerruf ist erst dann nicht mehr zulässig, wenn der Angewiesene schon gezahlt oder wenn er auch nur die Anweisung in ordnungsmäßiger Weise angenommen hat. Dies gilt selbst dann, wenn der Anweisende etwa infolge eines zwischen ihm und dem Empfänger der Anweisung bestehenden besonderen Rechtsverhältnisses zum Widerruf nicht befugt wäre; der Widerruf gilt dem Angewiesenen gegenüber trotzdem; er darf weder annehmen noch zahlen. Dem Anweisungsempfänger bleiben freilich seine etwaigen Schadensansprüche aus dem widerrechtlich erfolgten Widerruf der Anweisung gegen den Anweisenden vorbehalten. Durch den Tod oder eine etwa eintretende Geschäftsunfähigkeit (siehe „Geschäftsfähigkeit") des einen oder anderen der bei einer Anweisung Beteiligten erlischt die Anweisung nicht.

5. Übertragung (Abtretung, Zession) einer Anweisung. Die Anweisung kann vom Empfänger beliebig verkauft, verschenkt oder sonst an einen anderen abgetreten werden, der nun an die Stelle des ersten Anweisungsempfängers tritt. Die Übertragungs- (Abtretungs-) Erklärung muß jedoch schriftlich abgegeben werden; dagegen ist nicht nötig, daß die Abtretung auf die Anweisung selbst gesetzt wird. Zur Rechtsgiltigkeit der Übertragung ist aber ferner nötig, daß die Anweisung dem neuen Erwerber ausgehändigt wird. Der Anweisende kann freilich bestimmen, daß eine Übertragung nicht statthaft sein soll; diese Bestimmung ist aber dem Angewiesenen gegenüber nur wirksam, wenn sie sich aus der Anweisung selbst ergibt oder wenn sie vom Anweisenden dem Angewiesenen mitgeteilt ist, ehe dieser die Anweisung angenommen oder auf Grund der Anweisung gezahlt hat. Nimmt der Angewiesene die Anweisung dem neuen Erwerber gegenüber an, so kann er aus einem zwischen ihm und dem ursprünglichen Anweisungsempfänger etwa bestehenden Rechtsverhältnis keine Einwendungen herleiten. Im übrigen finden auf die Übertragung einer Anweisung die für die Abtretung von Forderungen geltenden Vor-

schriften (siehe „Abtretung einer Forderung") entsprechende Anwendung.

6. Für kaufmännische Anweisungen gelten noch einige besondere Vorschriften; siehe darüber „Handelsgeschäfte".

Anweisungen, kaufmännische, s. Handelsgeschäfte.

Anweisungsempfänger s. Anweisungen.

Anzeige eines Fundes s. Gefundene Sachen 1.

Apotheke, Inventur einer, als Zubehör, s. Zubehör 1.

Apotheker, Sachen, die ihnen nicht gepfändet werden können, s. Pfändung in der Zwangsvollstreckung 2c. 1; ist Kaufmann, s. Kaufmann, Handelsgewerbe 1.

Arbeiten, Verpflichtung der Frau zu, im Hauswesen, s. Ehegatten 1; der Kinder desgl. s. Eltern und Kinder 2.

Arbeiter, gewerbliche, welche Sachen ihnen nicht gepfändet werden können, s. Pfändung in der Zwangsvollstreckung 1; Versicherung gegen Unfälle s. Haftpflicht 2c. 1; Annahme von, s. Dienstvertrag u. Miete 2c. 1; Kündigung eines, s. Kündigung; Haftung für Tierschaden s. Tier 2c.; Schadenszufügung durch, s. Miete 2c. 2, Schadensersatz wegen unerl. Handl. 4 u. Haftpflicht 2c. 3.

Arbeiterzahl, falsche Angaben über, s. Schwindelhafte Reklame 1.

Arbeitgeber s. Dienstvertrag; Haftung für Schaden s. Schadensersatz wegen unerl. Handl. 4; Haftung für Unfälle s. Haftpflicht der Eisenbahnen 2c.

Arbeitsangebote s. Vertrag, Vertragsantrag 2.

Arbeitsfähigkeit, Verlust oder Minderung der, s. Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen.

Arbeitsgeräte der Frau s. Ehegatten 3; der Kinder s. Verwaltung und Nutzung des Kindesvermögens 2c. 2a; Schutz der Modelle von, s. Gebrauchsmuster 2c.

Arbeitslohn s. Dienstvertrag 3; der Kinder, Verwendung durch den Vater, s. Eltern und Kinder 2.

Arbeits- oder Dienstlohn, Pfändung (Beschlagnahme) von. [R 21/6 69; 29/3 97; 17/5 98, III.] Die Pfändung (Beschlagnahme) von Lohnforderungen ist, hauptsächlich im Interesse der arbeitenden und dienenden Klasse, nach besonderer gesetzlicher Vorschrift nur in beschränkter Weise zulässig. Nach den sonst geltenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen stände nichts entgegen, daß jemand, der von einem Angestellten oder Arbeiter oder Dienstboten rechtmäßig etwas zu fordern hat, das er in Güte nicht erlangen kann, den Lohn pfänden ließe, den der Schuldner von seinem Arbeitgeber oder Dienstherrn zu fordern hat, um zu seinem Gelde zu kommen, auch wenn die Lohnforderung noch gar nicht fällig oder der zu pfändende Lohn noch nicht einmal verdient wäre, daß er also den Lohn schon im voraus pfänden ließe. Das Gesetz bestimmt aber, daß dies regelmäßig nicht statthaft sein soll. Die nicht ganz einfachen Bestimmungen über diesen Punkt sind folgende:

1. Der Arbeits- oder Dienstlohn (was hierunter zu verstehen, darüber siehe nachstehend) kann, soweit nicht die später zu erwähnenden Ausnahmen vorliegen, von einem Gläubiger erst dann mit Beschlag belegt oder gepfändet werden, wenn erstens die Leistung der Arbeiten oder Dienste schon erfolgt ist und zweitens der Tag, an dem der Lohn fällig war (also die Auszahlung von dem Arbeiter, Dienstboten 2c. gefordert werden konnte) abgelaufen ist, ohne daß der Berechtigte den Lohn eingefordert hat. Ist also beispielsweise der Wochenlohn dem Schuldner am Sonnabend abend zu zahlen oder der Dienstlohn nach Ablauf des Vierteljahres am ersten Tage des nächsten Quartals zu zahlen, so ist eine Pfändung des Wochenlohns oder des Vierteljahrslohns erst zulässig, wenn der Arbeiter (der Dienstbote) den Sonnabend (den ersten Tag des neuen Quartals) hat verstreichen lassen, ohne seinen Lohn zu fordern; er hat es also in der Hand, die Pfändung seines verdienten Lohnes bei seinem Arbeitgeber oder Dienstherrn dadurch unmöglich zu machen, daß er sofort nach eingetretener Fälligkeit den Lohn fordert. Etwaige Vereinbarungen, durch die diese Bestimmung des Gesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden soll, sind ohne rechtliche Wirksamkeit. Als Arbeits- oder Dienstlohn im Sinne des Gesetzes gilt jede Vergütung für Arbeiten oder Dienste, die auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses irgendwelcher Art von jemandem, sei dieser nun Arbeiter, Dienstbote, Privatbeamter, Künstler, Arzt 2c., geleistet werden, mag die Vergütung Lohn oder Gehalt oder Honorar oder wie sonst genannt werden und mag es sich um Zeitlohn (Jahrgehalt, Wochenlohn, Tagelohn 2c.) oder um Stücklohn (Akkordlohn) handeln. Nur wird vom Gesetze gefordert, daß das fragliche Arbeits- oder Dienstverhältnis die Erwerbstätigkeit des Lohnberechtigten vollständig oder doch hauptsächlich in Anspruch nimmt; wer nur gelegentlich oder nebenher Arbeiten oder Dienste verrichtet, kann gegen die Pfändung der ihm dafür zu zahlenden Vergütung auf Grund der mitgeteilten Gesetzesbestimmung keine Einwendung erheben; der Lohn 2c. kann ihm schon vor der Fälligkeit abgepfändet werden. Beträgt der Lohn (das Gehalt 2c.) mehr als 1500 M. für das Jahr, so kommt insoweit die gedachte Gesetzesvorschrift gleichfalls nicht zur Anwendung, d. h. das Überschießende kann nach den allgemeinen Grundsätzen, also insbesondere auch, ehe der betreffende Geldbetrag verdient oder der Tag der Fälligkeit des Gehaltsteils abgelaufen ist, von einem Gläubiger gepfändet werden. Auch auf die Gehälter und sonstigen Dienstbezüge der öffentlichen Beamten bezieht sich die Vorschrift nicht; für die Pfändung dieser Ansprüche gelten besondere Bestimmungen; siehe darüber den Artikel „Pfändung in der Zwangsvollstreckung 2c." unter 2.

2. Ausnahmen. Die vorstehend besprochene gesetzliche Beschränkung des Gläubigers bei der Pfändung (Beschlagnahme) von Arbeits- oder Dienstlohnforderungen seines Schuldners kommt aber weiter in gewissen Fällen ausnahmsweise nicht zur Anwendung; es treten in solchen Fällen wieder die allgemeinen Regeln über die Pfändung von Forderungen des Schuldners ein. Diese Ausnahmsfälle liegen vor, wenn die zur Zwangsvollstreckung stehende Forderung selbst eine besondere Begünstigung durch das Gesetz fordert und diesem Umstande gegenüber die Rücksichtnahme auf die Lage des Schuldners zurückstehen muß. Diese Fälle sind jetzt im einzelnen zu betrachten:

a) Ist der Schuldner mit direkten persönlichen Staatssteuern oder Kommunalabgaben (derartige Abgaben an Kreise, Kirchen, Schulen und sonstige Kommunalverbände mit eingeschlossen) im Rückstande, so kann die Steuerbehörde auch Arbeits- oder Dienstlohnforderungen

ihres Schuldners nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen (also ohne die vorstehend unter 1 gedachten Beschränkungen) pfänden lassen, sofern diese Steuern und Abgaben nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind. Wegen etwa noch weiter zurückliegender Rückstände hat die Steuerverwaltung dies Recht nicht.

b) Besteht die Forderung des Gläubigers darin, daß er als Verwandter oder als Ehegatte oder als früherer Ehegatte des Schuldners von ihm gesetzliche Unterhaltsbeiträge (Alimente) zu fordern hat, und zwar für die Zeit nach der Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkt vorausgehende letzte Vierteljahr, so kann er eine Arbeits- oder Dienstlohnforderung des Schuldners ohne die oben unter 1 gedachten Beschränkungen pfänden lassen, also auch, ehe der Lohn verdient oder der Zahltag abgelaufen ist. Wegen etwaiger Alimente für eine weiter zurückliegende Zeit unterliegt dagegen seine Pfändungsbefugnis wieder den mitgeteilten Beschränkungen.

c) Dasselbe, was eben unter b gesagt ist, gilt auch für die zwangsweise Beitreibung von Alimenten für uneheliche Kinder gegen den außerehelichen Vater; es ist also an sich unbeschränkte Pfändung des Lohnes ꝛc. zulässig. Davon macht jedoch das Gesetz wiederum, im Interesse der eigenen Familie des Schuldners, die Ausnahme, daß der Schuldner gegen die Pfändung Einwendungen [C 766] erheben kann, wenn und soweit er zur Bestreitung seines eigenen notdürftigen (nicht des standesmäßigen) Unterhalts oder zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten (Kinder, Eltern), seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltsverpflichtungen (siehe darüber „Unterhaltspflicht") des gepfändeten Lohnes selber bedarf. Hierbei dürfen aber nur die Leistungen berücksichtigt werden, die vermöge einer solchen Unterhaltspflicht für den nämlichen Zeitraum zu entrichten sind. Hatte aber der unterhaltsberechtigte Verwandte oder Ehegatte wegen der ihm zustehenden Unterhaltsbeiträge bereits Klage gegen den unehelichen Vater erhoben, ehe dieser vom Vormunde auf Alimente verklagt war, dann soll der unterhaltsberechtigte Verwandte ꝛc. dem unehelichen Kinde auch mit seiner Unterhaltsforderung für die Zeit von der Erhebung seiner Klage an und für das dieser Klage voraufgehende Vierteljahr vorgehen. Von diesem besonderen Falle abgesehen, haben aber etwaige rückständige Unterhaltsbeiträge für Verwandte ꝛc. keinen Vorzug vor den jetzt fälligen Alimenten des unehelichen Kindes.

3. Die Beschlagnahme oder Pfändung von Arbeits- oder Dienstlohn erfolgt in derselben Weise, wie die Beschlagnahme (Pfändung) anderer ausstehender Forderungen des Schuldners, worüber die Zivilprozeßordnung die näheren Vorschriften enthält [C 828 ff.]. Der Antrag auf Vornahme der Pfändung ist an das Amtsgericht zu richten, welches durch Beschluß die Beschlagnahme ausspricht. Wird eine Beschlagnahme (Pfändung) den vorstehend mitgeteilten gesetzlichen Bestimmungen zuwider vom Gerichte verfügt, so ist es Sache des Schuldners, unter Berufung auf die gedachten Vorschriften Einwendung gegen die Beschlagnahme (Pfändung) beim Amtsgericht zu erheben [C 766]. Sind Alimente für ein uneheliches Kind beizutreiben, so kann der Vormund gegebenenfalls den begründeten Einwendungen des Schuldners von vornherein dadurch begegnen, daß er nicht die ganze Lohnforderung, sondern nur einen den Verhältnissen entsprechenden Teil des Lohnes pfänden läßt. Bei Pfändung von Lohn, Gehaltsforderungen ꝛc. von Schuldnern, die mehr als 1500 M. Jahresverdienst haben, ist der Antrag dahin zu richten, daß nur der diesen Jahresbetrag überschießende Teil des Lohnes ꝛc. gepfändet wird. —

Aus dem vorstehenden Mitgeteilten ergibt sich, daß es für alle Gläubiger, denen nicht besondere Vorzugsrechte (als Alimentationsberechtigten ꝛc.) zur Seite stehen, sehr schwierig ist, durch eine Lohn- oder Gehaltspfändung zu ihrem Gelde zu kommen. Der Schuldner kann, vorausgesetzt, daß er nicht mehr als 1500 M. jährlich verdient, jede Zwangsvollstreckung in den von ihm verdienten Lohn ꝛc. dadurch vereiteln, daß er sich den Lohn sofort bei Fälligkeit oder vorschußweise auszahlen läßt. Der Gläubiger kann den ausgezahlten Lohn ꝛc. zwar auch beim Schuldner selbst pfänden lassen, aber selbstverständlich nur, wenn und soweit davon noch etwas vorhanden ist. Das Beiseitebringen des Lohns ist übrigens unter Umständen strafbar (Strafgesetzbuch § 288).

Arbeits- oder Dienstverhältnis s. Dienstvertrag; Kündigung eines, s. Kündigung eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses.

Arbeitsunterbrechung, kurze, s. Dienstvertrag 4.

Arbeitsverhältnis einer Frau s. Ehegatten 1; selbständiges Eingehen durch einen Minderjährigen s. Geschäftsfähigkeit 3.

Arbeitsversäumnis s. Erwerbsunfähigkeit.

Arbeitsvertrag s. Dienstvertrag.

Arbeitszeit bei Dienstverträgen s. Dienstvertrag 5.

Arglist, arglistige Täuschung, s. Täuschung.

Arglistiges Verschweigen von Mängeln beim Kauf s. „Kauf und Verkauf 2, 4" u. „Gewährleistung ꝛc. 1, 9"; bei einer Schenkung s. „Schenkungen 2" u. „Erbschaftskauf"; bei der Miete s. „Miete ꝛc. 2"; bei der Leihe s. „Leihe 2"; beim Werkvertrage s. „Werkvertrag 3".

Arme als Bedachte in einem Testamente s. Auslegung testam. Bestimmungen.

Armenhäuser s. Stiftung 1.

Armenrecht im Prozesse [C 114—127]. Sowohl dem Kläger wie dem Beklagten kann in einem Rechtsstreit (Prozeß) vom Prozeßgericht das Armenrecht bewilligt werden; denn es soll auch dem Mittellosen ermöglicht werden, sein Recht zu verfolgen. Das Gesetz sagt: „Wer außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, hat auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint." Mit dem Gesuch um Bewilligung des Armenrechts, das schon vor der Erhebung der Klage, aber auch später, im Verlaufe des Prozesses, angebracht werden kann, muß ein sog. Armenschein, d. h. ein vor der obrigkeitlichen Behörde der Partei ausgestelltes Zeugnis vorgelegt werden, in welchem unter Angabe des Standes oder Gewerbes, der Vermögens- und Familienverhältnisse der Partei, sowie des Betrages der von ihr zu entrichtenden direkten Staatssteuer ihr Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten ausdrücklich bezeugt wird. Für Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, kann

das Zeugnis auch vom Vormundschaftsgericht ausgestellt werden. Die Bewilligung des Armenrechts kann vom Gericht trotz der Beibringung solchen Armenscheins abgelehnt werden, wenn es nach Prüfung der Sache annimmt, daß die Partei mit ihrem Anspruche oder mit ihren Einwendungen nicht durchdringen könne; es können also offenbar frivole Prozesse durch die Verweigerung des Armenrechts verhindert oder wenigstens erschwert werden. Stellt sich im Verlaufe des Prozesses heraus, daß die Sache der „armen" Partei aussichtslos ist, so kann ihr das Armenrecht wieder entzogen werden. Die Wirkung des Armenrechts ist, daß die betreffende (arme) Partei einstweilen keine Kosten und Stempel an das Gericht (den Gerichtsvollzieher) zu zahlen braucht, ihr auch auf ihren Antrag ein Rechtsanwalt zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet werden kann oder unter Umständen beigeordnet werden muß. Gewinnt die arme Partei demnächst den Prozeß, so werden die Kosten und Stempel nun von ihrem Gegner eingezogen; verliert sie den Prozeß, so ist sie zwar verpflichtet, die Kosten, und zwar auch die dem Gegner erwachsenen, nachzuzahlen, und der Gegner (und sein Anwalt) können versuchen, sie von ihr zwangsweise beizutreiben; die Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten und die Kosten des eigenen Anwalts können von ihr aber nur dann eingefordert werden, wenn sie zu deren Zahlung ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts imstande ist.

Armenschein s. Armenrecht.

Armenverband, Antrag dess. auf Entmündigung, s. Entmündigung.

Arrest [C 916—934]. 1. Wer für sein Geld fürchtet, weil der Schuldner in schlechte Verhältnisse gerät, ist leicht geneigt, zu versuchen, ob er sich nicht durch einen Arrest sichern und vor anderen Gläubigern sein Geld erlangen kann. Ein Arrest in das Vermögen des Schuldners kann aber nur unter bestimmten Voraussetzungen erwirkt werden, nämlich „wenn zu besorgen ist, daß ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des Urteils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde". Mit Grund kann z. B. ein Arrest beantragt werden, wenn der Schuldner sein Vermögen leichtsinnig verschleudert oder in verdächtiger Weise veräußert oder es durch gewagte Spekulationen in Gefahr bringt oder wenn der Schuldner keinen festen Wohnsitz hat und seinen Aufenthalt fortwährend wechselt oder wenn der Verdacht begründet ist, daß er die Flucht ergreifen werde u. dgl. m. Insbesondere ist es auch als ein genügender Arrestgrund anzusehen, wenn der Schuldner sein Vermögen ins Ausland verbringen, z. B. auswandern will. Dagegen berechtigt eine bloße Verschlechterung der Vermögenslage des Schuldners und die Besorgnis, daß andere Gläubiger ihm zuvorkommen möchten, den Gläubiger nicht, einen Arrest gegen den Schuldner zu beantragen.

2. Der Arrest kann bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sich das mit Beschlag zu belegende Vermögen des Schuldners befindet, oder auch bei demjenigen Gericht, das im Prozeßfalle über den Anspruch des Gläubigers zu entscheiden hätte, schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers beantragt werden. In dem Arrestantrage (Arrestgesuche) muß die, näher zu bezeichnende, Forderung des Gläubigers sowohl, wie der Grund, weshalb Arrest beantragt wird, in geeigneter Weise glaubhaft gemacht werden, letzterer z. B. durch Beilegung schriftlicher Zeugnisse des Gemeindevorstandes oder anderer glaubwürdiger Personen darüber, daß der Schuldner sein Vermögen verschleudere oder die Absicht kundgegeben habe, auszuwandern ꝛc. Wird dem Arrestgesuche stattgegeben und der beantragte Arrest vom Gerichte erkannt, so ist nunmehr auf Grund des Arrestbeschlusses beim Gerichtsvollzieher oder beim Gericht die eigentliche Arrestanlegung durch Pfändung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens oder ausstehender Forderungen ꝛc. des Schuldners zu betreiben. Der Gläubiger wird gut tun, sich hierbei der Hilfe eines Rechtsbeistandes zu bedienen.

Arrestantrag nach vorgenommener Selbsthülfe s. Selbsthülfe.

Ärzte als Kaufleute s. Kaufmann ꝛc. 1; Kündigung bei, s. Dienstvertrag 6; Haftung für Ratserteilung s. Ratserteilungen ꝛc.; Sachen, die ihnen nicht gepfändet werden können, s. Pfändung in der Zwangsvollstreckung 1; Pfändung des Diensteinkommens s. daselbst 2.

Arztkosten s. Heilungskosten.

Ärztliche Praxis, Verkauf einer. Es ist von Gerichten verschiedentlich erkannt, daß der Verkauf (oder Tausch) einer ärztlichen Praxis nichtig sei, weil er gegen die guten Sitten verstoße (siehe „Sitte"). Die Ansicht dürfte in dieser Allgemeinheit jedenfalls nicht richtig sein. Das Reichsgericht hat sich dahin ausgesprochen, daß der Verkauf jedenfalls dann gegen die guten Sitten verstoße, wenn es sich dabei um eine rein geschäftsmäßige Übertragung der Praxis handle; wenn der Einfluß, den der Verkäufer als Arzt auf das Publikum gewonnen hatte, und das Vertrauen, das ihm vom Publikum entgegengebracht wurde, zum Gegenstande eines Gewinnes gemacht und in gewinnsüchtiger Absicht ausgenutzt wurde.

Ärztliche Verpflegung bei Dienstboten und Dienstverpflichteten überhaupt s. Dienstvertrag 5.

Associé s. Offene Handelsgesellschaft.

Aszendenten nennt man Eltern, Großeltern, Urgroßeltern ꝛc.

Aufbewahrung fremder Wertpapiere s. Depots, kaufmännische; von Wertpapieren des Mündels s. Vormund 4; von Geld s. Verwahrung 3; der Handelsbücher, Briefe ꝛc. bei Kaufleuten s. Handelsbücher; Übernahme zur, s. Verwahrung; einer Sache, deren Annahme der Gläubiger weigert, s. Verzug 2; von Testamenten und Erbverträgen s. Testament u. Erbvertrag 1.

Aufbewahrungspflicht bei Kaufleuten s. Handelsgeschäfte u. Depots, kaufmännische.

Aufforderung, öffentliche, an die Gläubiger eines Nachlasses, sich zu melden, s. Nachlaßgläubiger u. Nachlaßschuldner 3.

Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werks s. „Urheberrecht I".

Aufgabe des Eigentums an Grundstücken und beweglichen Sachen s. Aneignung ꝛc. 1.

Aufgebot der Nachlaßgläubiger [1970—1974]. 1. Ist jemandem eine Erbschaft angefallen, bei der die Schulden das Aktivvermögen übersteigen, so wird der Erbe, wenn nicht besondere Gründe ihn dennoch zur Annahme bestimmen, verständigerweise die Erbschaft innerhalb der dafür gesetzten Frist (siehe „Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft") ausschlagen. Denn die unter Umständen nicht geringen Mühen und Weiterungen,

die mit einer Erbschaftsregulierung verknüpft sind, auf sich zu nehmen, ohne auch nur einen bescheidenen Gewinn davon zu haben, wird niemand gewillt sein. Es läßt sich aber in vielen Fällen nicht von vornherein mit einiger Sicherheit beurteilen, ob der Nachlaß zur Deckung der Verbindlichkeiten ausreicht, da manche Gläubiger, sei es aus Lässigkeit oder aus falsch angebrachter Rücksichtnahme, erst längere Zeit nach dem Tode des Erblassers mit ihren Forderungen hervortreten. Hat aber ein Erbe, im Vertrauen auf die Zulänglichkeit der Hinterlassenschaft, die Erbschaft angenommen, so hat er ein dringendes Interesse daran, baldigst ein richtiges Bild von den Verhältnissen des Nachlasses zu gewinnen, damit er schlimmstenfalls, wenn sich nämlich eine Überschuldung des Nachlasses als möglich herausstellen sollte, in der Lage ist, sich dagegen zu sichern, daß er nicht mit seinem eigenen Vermögen für die Nachlaßschulden haftet. (Über die in dieser Beziehung zu ergreifenden Maßregeln siehe das Nähere unter „Nachlaßverwaltung" und „Nachlaßkonkurs".) Das Gesetz gibt deshalb dem Erben ein Mittel an die Hand, um den Schuldenbestand des Nachlasses zu ermitteln: er hat das Recht, beim Gericht ein Aufgebot der Nachlaßgläubiger zu beantragen. Die Gläubiger, die bekannten sowohl wie die unbekannten, werden durch ein solches Aufgebot gezwungen, ihre Forderungen gegen den Nachlaß binnen einer bestimmten Frist anzumelden. Der Antrag ist vom Erben bei dem Gericht zu stellen, dem die Verrichtungen des Nachlaßgerichts (siehe das) obliegen; sind diese Verrichtungen einer anderen Behörde, als einem Amtsgericht übertragen, so ist der Antrag bei dem Amtsgericht zu stellen, in dessen Bezirk die Nachlaßbehörde ihren Sitz hat. Das Aufgebot kann auch von einem Testamentsvollstrecker beantragt werden. Dem Antrage muß ein Verzeichnis der dem Erben (Testamentsvollstrecker) bekannten Nachlaßgläubiger (auch etwaiger Hypothek- und Pfandgläubiger) mit Angabe ihres Wohnorts beigefügt werden, da diese vom Gericht eine besondere Aufforderung zur Anmeldung erhalten. Das Aufgebot wird nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung öffentlich bekannt gemacht [C 989—1000]. Gläubiger, die ihre Forderung dem Gericht anmelden wollen, müssen den Gegenstand und den Grund (z. B. aus einem Kauf, einem Darlehn 2c.) ihrer Forderung genau angeben; Beweisurkunden (Schuldscheine 2c.) sind in Urschrift (im Original) oder in Abschrift der Anmeldung beizufügen. Der Erbe muß aus der Anmeldung ersehen können, wo der Gläubiger wohnt, worauf er seine Forderung stützt, zu welchem Betrage sie nach seiner Meinung noch besteht und ob er (was er natürlich nicht braucht) sie gegen die Erben geltend machen will. — Bis zur Beendigung des Aufgebotsverfahrens kann jeder Miterbe einen Aufschub der Erbteilung verlangen; siehe „Erbteilung 2".

2. Der Erbe ist nun nach dem Ergebnis der erfolgten Anmeldungen in der Lage (siehe aber unten 4), beurteilen zu können, ob eine Überschuldung des Nachlasses vorliegt oder ob sie doch zu besorgen ist, wenn die etwa noch streitigen Forderungen sich als begründet herausstellen sollten, und darnach sein ferneres Handeln einzurichten. Ist eine Überschuldung zu befürchten, so wird der Erbe sich hüten, nicht bevorrechtigte Forderungen von Nachlaßgläubigern, die in einem Konkurse teilweise ausfallen würden, voll zu befriedigen, da er den übrigen Gläubigern für das zuviel Gezahlte mit seinem eigenen Vermögen haften würde; er wird vielmehr die Anordnung einer Nachlaßverwaltung (siehe das) beim Gericht beantragen. Hält er dagegen eine Überschuldung nicht für vorliegend, so ist er jedenfalls gegen die Gläubiger, die sich während der Aufgebotsfrist nicht gemeldet haben und deshalb vom Gericht durch Ausschlußurteil „ausgeschlossen" sind, insofern gesichert, als er sie, wenn sie nachträglich mit ihren Ansprüchen hervortreten, auf das verweisen darf, was von der Erbschaft nach Befriedigung aller angemeldeten Forderungen noch übrig ist; er haftet ihnen weiter nicht (vorausgesetzt, daß er nicht wegen besonderen Verschuldens für alle Erbschaftsschulden unbeschränkt mit seinem ganzen Vermögen aufzukommen hat; siehe darüber „Nachlaßschulden 2"). Etwa noch nicht ausgezahlte Pflichtteile, Vermächtnisse oder Auflagen darf der Erbe aber von dem noch vorhandenen Nachlaßbestande nicht abrechnen, da diese den Schulden nachstehen; waren sie bereits ausgezahlt, als der „ausgeschlossene" Gläubiger seine Forderung nachträglich geltend machte, so gehen sie dessen Forderung vor. Den für die Befriedigung des ausgeschlossenen Gläubigers nach dem Vorstehenden noch verfügbaren Rest (Überschuß) des Nachlasses muß der Erbe dem Gläubiger zum Zwecke der Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (siehe das) herausgeben, wenn er es nicht vorzieht, statt der Herausgabe der Sachen dem Gläubiger den Wert des vom Nachlasse noch Vorhandenen auszuzahlen. Melden sich nachträglich mehrere ausgeschlossene Gläubiger, so befriedigt sie der Erbe nach der Reihenfolge, wie sie sich melden, bis der Nachlaß erschöpft ist. Reicht der Nachlaß zur Befriedigung aller nicht hin, so ist er denen, die leer ausgehen, nicht dafür verantwortlich, daß er den Konkurs nicht angemeldet hat. Die ausgeschlossenen Gläubiger, und zwar jeder einzelne von ihnen, sind aber befugt, die Anordnung einer Nachlaßverwaltung oder die Eröffnung des Konkurses zum Zwecke einer ordnungsmäßigen Verteilung des noch vorhandenen Nachlasses unter ihnen zu beantragen. Die vorstehend besprochenen nachteiligen Folgen treten aber für gewisse Nachlaßgläubiger nicht ein. Hat ein Gläubiger ein Recht auf Befriedigung aus einem ihm besonders verhafteten (z. B. verpfändeten) Gegenstande oder auf Aussonderung, so ist er insoweit, als es sich um seine Befriedigung hieraus handelt, nicht verpflichtet, sich auf das Aufgebot hin zu melden. Auch diejenigen Personen, die einen Pflichtteil oder ein Vermächtnis oder eine Auflage aus dem Testament beanspruchen, werden durch das Aufgebot nicht betroffen, da ja ihre Ansprüche aus dem Testamente selbst sich ergeben. Sind mehrere Erben da, so kommt das von einem Erben erwirkte Ausschlußurteil auch den andern zustatten.

(Zur Ergänzung der Vorschriften über das Aufgebot im Hinblick auf solche Nachlaßgläubiger, die für ihre persönliche Forderung ein Recht auf Befriedigung aus einem zum Nachlasse gehörigen Grundstücke haben, gibt das Gesetz [Z 175 ff.] dem Erben das Recht, eine Zwangsversteigerung des Grundstücks zu beantragen, um durch deren Ausfall festzustellen, inwieweit er den Gläubigern für einen Ausfall ihrer Forderungen haftet.)

3. Es können aber auch Gläubiger, ohne daß

ein Aufgebotsverfahren stattgefunden zu haben braucht, von den oben beschriebenen nachteiligen Folgen betroffen werden; das Gesetz setzt gewissermaßen eine Strafe fest für diejenigen Gläubiger, die die Geltendmachung der ihnen gegen einen Nachlaß zustehenden Forderungen in ungebührlicher Weise verzögern. Denn für den Erben wird es immer mißlicher und es kann ihm erhebliche Nachteile bringen, wenn sich noch nach Jahren Erbschaftsgläubiger bei ihm melden und er dadurch gezwungen wird, wenn er sie nicht ohne weiteres, vielleicht mit Zuhilfenahme seines eigenen Vermögens, befriedigen will, nachträglich noch eine Nachlaßverwaltung oder gar den Nachlaßkonkurs zu beantragen und zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers das, was er vom Nachlasse noch in Händen, aber vielleicht schon mit seinem sonstigen Vermögen vereinigt hat, herauszugeben, über seine Verwaltung Rechenschaft abzulegen 2c. Das Gesetz bestimmt zum Schutze des Erben gegen solche Nachteile, daß derjenige Nachlaßgläubiger, der seine Forderung später als fünf Jahre nach dem Tode des Erblassers dem Erben gegenüber geltend macht, nicht mehr Rechte haben soll, als ein Gläubiger, der im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen ist und erst nachträglich mit einer Forderung an den Nachlaß hervortritt. Der betreffende Gläubiger (auch ein Vermächtnisnehmer, Pflichtteils- oder Auflageberechtigter) kann daher keine Befriedigung verlangen, wenn nach Berücksichtigung der Forderungen, die rechtzeitig geltend gemacht sind, vom Nachlaß nichts mehr übrig bleibt, gleichgültig, ob diese Forderungen schon bezahlt sind oder nicht; er tritt eben mit seinen Ansprüchen hinter die Gläubiger, die sich zeitig gemeldet haben, zurück; soweit aber noch ein Überschuß vorhanden ist, ist der Erbe berechtigt, ihm, statt der Herausgabe der noch vorhandenen Nachlaßgegenstände, deren Wert zu zahlen. Etwaigen Pflichtteilsforderungen, Vermächtnissen oder Auflageberechtigungen geht er aber vor. Diese vorbezeichneten Nachteile (wegen Verspätung der Geltendmachung) treffen aber nicht solche Gläubiger, die ein Pfandrecht oder sonstiges Vorzugsrecht haben, soweit dieses reicht; auch kann der Erbe sich einem solchen Gläubiger gegenüber auf die verspätete Geltendmachung der Forderung nicht berufen, wenn ihm die Forderung vor Ablauf der 5 Jahre bekannt geworden ist (was freilich der Gläubiger beweisen muß) oder wenn der Gläubiger sich in dem etwa stattgehabten gerichtlichen Aufgebotsverfahren gemeldet hatte. Sollten sich etwa nach Ablauf von 5 Jahren mehrere Pflichtteilserben, Vermächtnisnehmer oder Auflageberechtigte noch melden, so muß er diejenigen von ihnen vor den anderen befriedigen, die im Nachlaßkonkurse einen Vorrang haben würden, widrigenfalls er ihnen mit seinem eigenen Vermögen haftet. Ist der Erblasser für tot erklärt, so beginnt übrigens die fünfjährige Frist nicht vor der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils.

Ein fernerer Nachteil, der sowohl den im Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen Gläubiger, als auch den Nachlaßgläubiger trifft, der seine Forderung erst später als fünf Jahre nach dem Tode des Erblassers dem Erben gegenüber geltend macht, ist der, daß er, falls beim Vorhandensein mehrerer Erben die Nachlaßteilung bereits stattgehabt hat, seine Forderung nun nicht mehr (ganz) gegen einen beliebigen Miterben geltend machen kann, sondern jeden einzelnen der Erben auf seinen Teil in Anspruch nehmen muß. Siehe hierüber „Nachlaßschulden 2c. 3".

Etwas anderes, als das im Vorstehenden behandelte gerichtliche Aufgebot der Nachlaßgläubiger ist die einem Miterben (beim Vorhandensein mehrerer Erben) gestattete öffentliche Aufforderung an Erbschaftsgläubiger, sich binnen sechs Monaten zu melden. Diese Aufforderung hat einen anderen Zweck; siehe darüber das Nähere unter „Nachlaßgläubiger" u. „Nachlaßschulden 2c. 3".

Aufgebot vor der Eheschließung s. Eheschließung 1; eines eingetragenen Grundstückseigentümers s. Ersitzung 1; zum Zwecke der Ausschließung eines Hypothekgläubigers s. Hypothek 4; behufs Kraftloserklärung von Orderpapieren s. Handelsgeschäfte 1; behufs Kraftloserklärung von Urkunden überhaupt s. Kraftloserklärung 2c.

Aufhebung einer Gemeinschaft s. Gemeinschaft 3; eines Verlöbnisses s. Verlöbnis 1; einer ehelichen Gemeinschaft s. Ehescheidung 5; eines Wohnsitzes s. Wohnsitz; einer Forderung, eines Schuldverhältnisses durch Vertrag s. Erlaß einer Schuld; eines Testaments s. Testament 4.

Aufkündigung s. Kündigung.

Auflage an einen Beschenkten s. Schenkung; im Erbvertrage s. Erbvertrag 1; bei Büchern, falsche Angaben über, s. Schwindelhafte Reklame 1; eines Druckwerks s. Verlagsrecht 1.

Auflagen in Testamenten [1940, 2192 bis 2196]. Erben und solchen Personen, die aus einer Erbschaft ein Vermächtnis erhalten, kann von dem Erblasser eine Auflage gemacht werden. Der Erblasser bestimmt z. B. im Testament, daß seine Erben für mildtätige Zwecke aus dem Nachlasse 500 M. zahlen sollen. Derartige Auflagen sind den Vermächtnissen ähnlich, die auch den Erben (oder Vermächtnisnehmern selbst) auferlegt zu werden pflegen; aber sie sind doch insofern verschieden von ihnen, als dem, zu dessen Gunsten eine solche „Auflage" gemacht ist, kein selbständiges klagbares Recht auf die Erfüllung der Auflage seitens des damit Beschwerten zusteht (wohl aber anderen Personen; siehe unten), während der Vermächtnisnehmer auf Zahlung oder Leistung des ihm zugewandten Vermächtnisses klagen kann. Das Gesetz mußte deshalb für Auflagen einige besondere Bestimmungen treffen. Hat nämlich der Erblasser den Zweck der Auflage bestimmt (vergleiche obiges Beispiel: „für mildtätige Zwecke"), so ist es nicht nötig, daß er weiter bestimmt, an wen (an welche Person, an welche Anstalt) die Zahlung geleistet werden soll; er kann diese Bestimmung dem, der die Auflage zu erfüllen hat, oder auch einer beliebigen anderen Person überlassen. Er kann freilich auch die Person 2c., an die geleistet werden soll, selbst bezeichnen. Wenn nun auch diese auf Erfüllung der Auflage nicht klagen kann, so ist dieses Recht doch anderen Personen gegeben, nämlich dem Erben, wenn z. B. einem Vermächtnisnehmer eine Auflage gemacht ist; einem Miterben, wenn sie einem von mehreren Erben gemacht ist; einem etwaigen Testamentsvollstrecker. Auch der, welchem ein etwaiger Wegfall der mit der Auflage zunächst beschwerten Person unmittelbar zustatten kommen würde, kann die Vollziehung der Auflage von dem damit Beschwerten verlangen. Liegt die Vollziehung der Auflage im öffentlichen Interesse, so kann auch

die zuständige Behörde die Vollziehung verlangen [in Preußen derjenige Minister, dessen Geschäftsbereich nach dem Zwecke der Auflage betroffen wird; er kann mit der Geltendmachung des Anspruchs eine nachgeordnete Behörde beauftragen; 16/11 99, 7; in Bayern die Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, in deren Wirkungskreis die Interessen fallen, die durch die Auflage gefördert werden sollen; B 107; in Sachsen diejenige Behörde, zu deren Geschäftskreis die Wahrung des Interesses in erster Instanz gehört; SV 10; in Hamburg die Finanzdeputation; Hb 79]. Die genannten Personen oder Behörden sind berechtigt, die Vollziehung der Auflage im Prozeßwege zu erzwingen. Vereitelt der mit der Auflage Beschwerte die Vollziehung, so ist er verpflichtet, das, was er hierdurch etwa erspart, wie eine ungerechtfertigte Bereicherung an den herauszugeben, der bei seinem Wegfall an seine Stelle als Erbe 2c. treten würde.

Über Auflagen, die einem Beschenkten vom Schenker gemacht werden, s. „Schenkungen 3".

Auflassung [925]. 1. Wer ein Grundstück durch ein Rechtsgeschäft, insonderheit durch einen Vertrag (Kaufvertrag, Tausch, Schenkung 2c.), erworben hat, erlangt das Eigentum an dem Grundstück nicht schon durch das Rechtsgeschäft (den Vertrag), sondern erst durch Eintragung im Grundbuch. Diese Eintragung erfolgt, nachdem der bisherige Eigentümer (Verkäufer, Schenker 2c.) ihm das Grundstück vor dem Grundbuchamt aufgelassen hat. Ebenso ist es, wenn jemand ein Grundstück aus einem Nachlaß durch ein Vermächtnis erhalten hat; die Erben müssen ihm das Grundstück auflassen. Dagegen wird ein Erbe von selber (ohne Auflassung) Eigentümer des auf ihn vererbten Grundstücks, kann aber auf Grund des Testaments oder des Erbscheins (siehe das) seine Eintragung als Eigentümer im Grundbuch nachsuchen. Sind mehrere Erben da, so sind sie einstweilen zusammen Eigentümer des zum Nachlasse gehörigen Grundbesitzes (siehe „Erbteilung 1"); wollen sie den Grundbesitz unter sich teilen, so müssen sie zusammen einem jeden von ihnen die ihm zugefallenen Grundstücke auflassen. Selbst wenn der Erblasser im Testament dem einen (oder mehreren) Miterben ein bestimmtes Grundstück oder bestimmte Grundstücke oder ein ganzes Gut 2c. als Eigentum übertragen (zugewiesen) hat, sind diese Grundstücke einstweilen gemeinschaftliches Eigentum sämtlicher Erben geworden (vergleiche „Erbteilung 1"), und die anderen Miterben müssen dem Bedachten zum Zwecke der Ausführung der testamentarischen Bestimmung das Grundstück (die Grundstücke) erst auflassen. Der Bedachte kann nicht etwa auf Grund des Testaments für sich allein die Eintragung als Eigentümer beim Grundbuchamt beantragen (das kann er nur, wenn er Alleinerbe ist). — Zur Auflassung müssen sich beide Teile gleichzeitig vor dem Grundbuchamt, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, einfinden. Kann der eine oder der andere Teil nicht persönlich erscheinen, so muß er sich durch einen mit gerichtlich oder notariell oder sonst öffentlich beglaubigter Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen; Beglaubigung der Vollmacht durch andere, nicht zu öffentlicher Beglaubigung befugte Personen, etwa den Gemeindevorstand 2c., genügt nicht (vergleiche „Form der Rechtsgeschäfte 3". Es können sich auch beide Teile bei der Auflassung durch denselben Bevollmächtigten vertreten lassen, wenn dieser in dem Kauf- 2c. Vertrage von beiden Teilen hierzu ermächtigt ist. — Welche Behörde das Grundbuchamt bildet, ist in jedem Bundesstaat durch Landesgesetz zu bestimmen. [Abgesehen von Württemberg, Baden und den beiden Mecklenburg, die aber auch Übertragung grundbuchamtlicher Geschäfte auf das Gericht kennen, sind überall die Amtsgerichte Grundbuchämter. In Württemberg ist in jeder Gemeinde ein regelmäßig von einem Bezirksnotar verwaltetes Grundbuchamt; in Städten mit Amtsgerichtssitz können auch die Amtsgerichte als Grundbuchämter bestellt werden.] Übrigens kann durch Landesgesetz auch bestimmt werden, daß die Auflassung, außer vor dem Grundbuchamt, auch vor Gericht (wenn dieses nicht das Grundbuchamt ist), vor einem Notar, vor einer anderen Behörde oder vor einem anderen Beamten erklärt werden kann; bestehen solche Bestimmungen schon, so bleiben sie in Kraft [E 143]. Unberührt bleiben ferner die landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen es bei der Auflassung der gleichzeitigen Anwesenheit beider Teile (oder ihrer Bevollmächtigten) nicht bedarf, wenn das Grundstück durch ein Gericht oder einen Notar versteigert worden ist und die Auflassung noch in dem Versteigerungstermine stattfindet. [In Preußen sind, abgesehen von einer Vorschrift für die Grundstücke im Gebiete des vormaligen Rheinischen Rechts (PA 26) keine Bestimmungen getroffen; die Auflassungen müssen also stets vor dem Amtsgericht als Grundbuchamt erfolgen. In Bayern kann die Auflassung außer vor dem Amtsgericht auch vor einem Notar erfolgen. Werden Grundstücke von einem Notar versteigert, so bedarf es bei der Auflassung, sofern sie noch in dem Versteigerungstermine stattfindet, auch nicht der gleichzeitigen Anwesenheit beider Teile; B 81, 82. In Sachsen belegene Grundstücke können von den Beteiligten bei gleichzeitiger Anwesenheit vor jedem deutschen Amtsgerichte oder vor einem deutschen Notar aufgelassen werden; S 13. In Württemberg kann die Auflassung, außer vor dem Grundbuchamt, auch vor dem Ratsschreiber und in geeigneten Fällen auch vor dem Nachlaßgericht erklärt werden; W 34, 38. In Elsaß-Lothringen kann die Auflassung auch vor einem Notar erfolgen; jeder Teil kann aber verlangen, daß die Auflassung vor dem Amtsgericht (als Grundbuchamt) erfolgt. Die gleichzeitige Anwesenheit beider Teile ist nicht erforderlich, wenn das Grundstück notariell versteigert ist und die Auflassung noch im Versteigerungstermin stattfindet; EL 12, 13.]

Eine Auflassung, die unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen soll, wird nicht zugelassen; den Beteiligten ist dafür in der „Vormerkung" (siehe das) ein Mittel gegeben, um sich das Eigentum oder den Rückfall des Eigentums an dem Grundstück zu sichern. Sind der Veräußerer und der Erwerber darüber einig, daß sich die Veräußerung auf das Zubehör (siehe das) des Grundstücks erstrecken soll, so erlangt der Erwerber mit dem Eigentum an dem Grundstück auch das Eigentum an den zur Zeit des Erwerbes vorhandenen Zubehörstücken, soweit sie dem Veräußerer gehören; es ist also nicht wie sonst bei der Erwerbe beweglicher Sachen eine „Übergabe" des Zubehörs an den Erwerber erforderlich. Im Zweifel, d. h. wenn ein Wille der Beteiligten in dieser Beziehung nicht klar erkennbar ist, wird angenommen, daß sich

die Veräußerung auf das Zubehör mit erstrecken soll; der Veräußerer muß, wenn er leugnet, daß einzelne Zubehörstücke mit verkauft ꝛc. seien, beweisen, daß diese bei Abschluß des Vertrages von der Veräußerung ausgenommen sind oder daß diese Absicht der Beteiligten sich aus anderen Umständen ergibt [926]. Erlangt der Erwerber auf Grund der Veräußerung den Besitz von Zubehörstücken, die dem Veräußerer nicht gehören oder mit Rechten Dritter belastet sind, so finden die Vorschriften der §§ 932—936 des Gesetzbuchs (siehe „Bewegliche Sachen, Eigentumserwerb an") Anwendung; für den guten Glauben des Erwerbers ist die Zeit der Erlangung des Besitzes maßgebend [926].

2. Eigentumsübertragungsverträge (Kaufverträge ꝛc.) über Grundstücke. Wenn jemand einem anderen ein Grundstück zu Eigentum auflätzt, so wird dieser Eigentumsübertragung stets ein besonderes Verhältnis zugrunde liegen. Es kann sein, daß der Betreffende zur Übertragung aus irgendeinem Rechtsgrunde verpflichtet ist; es ist z. B. einem Erben im Testamente auferlegt, einem anderen (einem Vermächtnisnehmer) ein Grundstück als Vermächtnis zu Eigentum zu übertragen. Die Auflassung kann aber auch auf einem freiwillig geschlossenen Vertrage beruhen, z. B. auf einem Verkaufe, einem Schenkungsvertrage ꝛc. Auch ohne einen vorhergegangenen Vertrag kann eine Auflassung ohne weiteres erfolgen, wenn der Eigentümer sein Grundstück dem anderen schenken will. Für solche Verträge aber, durch die der eine Teil sich verpflichtet, dem anderen ein Grundstück zu Eigentum zu übertragen, insbesondere also für Kaufverträge über ein Grundstück (ein Haus ꝛc.), gilt die besondere Vorschrift, daß sie zu ihrer Gültigkeit gerichtlich oder notariell beurkundet sein müssen (siehe darüber „Form der Rechtsgeschäfte 2") [313]; auf ausländische Grundstücke bezieht sich die Vorschrift nicht (r). Landesgesetzlich kann jedoch bestimmt werden, daß zur Beurkundung solcher Verträge außer den Gerichten und Notaren auch andere Behörden und Beamte, z. B. Gemeindevorsteher ꝛc., zuständig sein sollen. [In Preußen ist in dieser Beziehung bestimmt, daß ausnahmsweise für Rentengutsverträge bei den durch Vermittelung der Generalkommission begründeten und bei den vom Staate ausgegebenen Rentengütern und für den in den §§ 16, 17 des Enteignungsgesetzes bezeichneten Vertrag über die freiwillige Abtretung von Grundeigentum die schriftliche Form genügt, sowie daß für die Beurkundung solcher Verträge, bei denen eine öffentliche Behörde beteiligt ist, auch der Beamte zur Beurkundung des Vertrages zuständig ist, der von dem Vorstande der betr. Behörde oder von der vorgesetzten Behörde bestimmt ist; PA 12. In Württemberg sind auch die Grundbuchbeamten, sowie die Ratsschreiber der Gemeinde zuständig, soweit es sich um Grundstücke handelt, die in dem betreffenden Grundbuchamtsbezirk oder Gemeindebezirk gelegen sind; W 33.] — Ist ein Vertrag der gedachten Art ordnungsmäßig vor Gericht oder Notar geschlossen, so ist der Käufer ꝛc. berechtigt, die Erfüllung des Vertrages, d. h. die Auflassung des Grundstücks, zu verlangen. Ist dagegen die Form nicht gewahrt, so ist der Vertrag ungültig (nichtig); keiner der Beteiligten hat ein Recht aus dem Vertrage, mag er auch schriftlich abgefaßt oder gar eine Vertragsstrafe (Konventionalstrafe) für den Fall des Abgehens von dem Vertrage festgesetzt sein; der Käufer ꝛc. kann die Auflassung nicht verlangen. Auch kann kein Teil den anderen etwa darauf verklagen, daß dieser den Vertrag nun mit ihm vor Gericht oder Notar abschließe (verlautbare) und dadurch rechtsverbindlich mache. Der Vertrag wird aber, obwohl er nicht vor Gericht oder Notar beurkundet ist, hinterher gültig und in bezug auf seinen ganzen Inhalt für beide Teile verbindlich, wenn auf Grund des Vertrages die Auflassung und Eintragung im Grundbuch wirklich stattgefunden hat. Insbesondere kann daher der Verkäufer jetzt den vereinbarten Kaufpreis fordern. Hat bei einem Tauschvertrage über Grundstücke nur eine der Parteien der anderen das oder die Grundstücke aufgelassen, so wird aber dadurch der Tauschvertrag noch nicht gültig; diese Folge tritt erst ein, wenn von beiden Seiten die Grundstücke aufgelassen sind und die Eintragungen stattgefunden haben (r).

Die Vorschrift, daß der Vertrag gerichtlich oder notariell beurkundet sein muß, gilt übrigens nicht nur für den eigentlichen Kaufvertrag, d. h. den wesentlichen Inhalt des Vertrages, sondern auch für etwaige Nebenberedungen beim Vertrage, also für alle Vereinbarungen, aus denen sich nach dem Willen der Beteiligten der Vertrag zusammensetzen soll (r); sie gilt auch für etwa später getroffene zusätzliche oder abändernde Vereinbarungen, sofern und soweit sich solche auf das Veräußerungsgeschäft (den Kauf) selbst beziehen (r). Die Vorschrift gilt endlich auch für Vorverträge, durch die ein Grundstück bindend für einige Zeit angestellt (offeriert) werden soll (r). — Schließt ein Bevollmächtigter den Vertrag, so bedarf die Vollmacht der gerichtlichen oder notariellen Beurkung nicht [167] (r). Ebensowenig ist die gerichtliche oder notorielle Beurkundung erforderlich, wenn etwa der Käufer den ihm aus dem Kaufvertrage gegen den Verkäufer zustehenden Anspruch auf Auflassung des Grundstücks einem anderen abtreten (zedieren) will (r). Ein Vertrag, durch den ein (persönliches) Vorkaufsrecht (siehe dieses) an einem Grundstück eingeräumt werden soll, braucht nicht gerichtlich oder notariell beurkundet zu werden (r).

Auflauf, Schadenszufügung bei einem, s. Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung 5 u. 10.

Auflösende Bedingung s. Bedingungen ꝛc.

Auflösung eines Vereins s. Verein; einer Ehe s. Ehescheidung u. Testament 5.

Aufmachung von Waren, Schutz der, s. Warenbezeichnungen ꝛc.

Aufrechnung [387—396]. Wer von jemandem, dem er Geld schuldet, auch seinerseits Geld zu fordern hat, kann, anstatt zu zahlen und dagegen das ihm Geschuldete sich wieder zurückzahlen zu lassen, mit seiner Forderung einfach gegen die Forderung des anderen aufrechnen (gegenrechnen, kompensieren) und insoweit die gegenseitigen Forderungen zum Erlöschen bringen. Dasselbe gilt für Forderungen, die auf etwas anderes, als Geld, gehen, wenn nur die geschuldeten Leistungen dem Gegenstande nach gleichartig sind. Die Forderungen, die aufgerechnet werden sollen, müssen beiderseits fällig sein in dem Sinne, daß der Aufrechnende die ihm gebührende Leistung jetzt schon fordern kann und die ihm obliegende Leistung jetzt zu bewirken befugt ist. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, wenn etwa Barzahlung vereinbart

oder eine solche nach Lage der Umstände als dem Willen der Beteiligten entsprechend anzusehen ist. Sonst kann die Aufrechnung jederzeit geschehen, sobald die Voraussetzungen dazu vorhanden sind; sie erfolgt durch eine Erklärung desjenigen, der aufrechnen will, gegenüber dem anderen Teil, daß er aufrechne. Die Erklärung kann im Prozeß oder außerhalb eines Prozesses, gerichtlich oder außergerichtlich abgegeben werden; sie darf aber nicht an eine Bedingung oder Zeitbestimmung geknüpft sein. Durch die Aufrechnungserklärung wird bewirkt, daß die beiderseitigen Forderungen, soweit sie sich decken, erlöschen, und zwar gelten sie dann mit dem Zeitpunkt als erloschen, in dem sie, zur Aufrechnung geeignet, einander gegenübergetreten sind.

Eine Forderung, der eine Einrede gegenübersteht, kann nicht aufgerechnet werden. Der Umstand, daß die Forderung, mit der aufgerechnet werden soll, bereits verjährt ist, schließt die Aufrechnung nicht aus, wenn die verjährte Forderung zu einer Zeit, wo sie gegen die andere Forderung bereits aufgerechnet werden konnte, noch nicht verjährt war [390]. Beispiel: Dem Kaufmann A., der von B. auf Rückzahlung eines Darlehns verklagt ist, stehen gegen B. verschiedene Forderungen für aus seinem Laden käuflich entnommene Waren zu. Diese Gegenforderungen, für die eine zweijährige Verjährungsfrist gilt (siehe unter „Verjährung"), sind verjährt, können also von A. im Wege der Klage nicht mehr geltend gemacht werden. Aber er kann mit ihnen gegen die Darlehnsforderung des B. aufrechnen, wenn sie zu der Zeit, als die Forderung des B. bereits bestand und zur Aufrechnung geeignet war, noch nicht verjährt waren. — Die Aufrechnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß für die Forderungen verschiedene Leistungs- oder Ablieferungsorte (vergleiche „Leistungen, allgem. Bestimmungen über, 5") bestehen. Der aufrechnende Teil hat jedoch den Schaden zu ersetzen, den der andere Teil dadurch erleidet, daß er infolge der Aufrechnung die Leistung nicht an dem bestimmten Orte erhält oder bewirken kann. Ist vereinbart, daß die Leistung zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Orte erfolgen soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Aufrechnung einer Forderung, für die ein anderer Leistungsort besteht, ausgeschlossen sein soll.

Durch die Beschlagnahme einer Forderung wird die Aufrechnung einer dem Schuldner gegen den Gläubiger zustehenden Forderung nur dann ausgeschlossen, wenn der Schuldner seine Forderung nach der Beschlagnahme erworben hat oder wenn seine Forderung erst nach der Beschlagnahme und später als die in Beschlag genommene Forderung fällig geworden ist. Gegen eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung (siehe „Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung"), also z. B. gegen eine Forderung aus einem Diebstahl oder Betruge, ist die Aufrechnung nicht zulässig. Soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist (siehe „Pfändung in der Zwangsvollstreckung 2"), kann gegen die Forderung auch nicht mit einer anderen Forderung aufgerechnet werden. [394. Landesgesetzlich können übrigens Bestimmungen getroffen werden, welche die Aufrechnung gegen die Ansprüche der Beamten, der Geistlichen und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten oder der Hinterbliebenen dieser Personen aus dem Amts- oder Dienstverhältnis auf Besoldung, Wartegeld, Witwen- und Waisengeld abweichend von der Vorschrift des gedachten § zulassen; E 81.] Gegen die aus Kranken-, Hülfs- oder Sterbekassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen können jedoch geschuldete Beiträge aufgerechnet werden. Gegen eine Forderung einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes ist die Aufrechnung nur zulässig, wenn die Leistung an dieselbe Kasse zu erfolgen hat, aus der die Forderung des Aufrechnenden zu berichtigen ist. Hat der eine oder der andere Teil mehrere zur Aufrechnung geeignete Forderungen, so kann der aufrechnende Teil die Forderungen bestimmen, die gegeneinander aufgerechnet werden sollen. Wird die Aufrechnung ohne eine solche Bestimmung erklärt oder widerspricht der andere Teil unverzüglich, so findet die Vorschrift des § 366 Abs. 2 des Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Schuldet der aufrechnende Teil dem anderen Teile außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten, so finden die Vorschriften des § 367 des Gesetzbuchs entsprechende Anwendung, d. h. es wird, wenn der Aufrechnende keine Bestimmung darüber trifft, was aufgerechnet werden soll, zunächst mit den Kosten, dann mit den Zinsen und zuletzt mit der Hauptforderung aufgerechnet; will aber der Aufrechnende etwas anderes, so kann der andere Teil die Aufrechnung ablehnen.

Übrigens steht es ganz im Belieben jedes der beiden Beteiligten, ob oder wann er seine Aufrechnungserklärung abgeben will. Solange dies nicht geschehen ist, bestehen die beiderseitigen Forderungen unberührt voneinander fort; eine Forderung geht nicht von selber dadurch unter, daß ihr eine gleichartige und gleich hohe Gegenforderung gegenübersteht.

Aufrechnung bei Abtretung einer Forderung s. Abtretung einer Forderung 2.

Aufruhr s. Auflauf.

Aufschiebende Bedingung s. Bedingungen 2c.

Aufseher, Haftung für Verschulden der, s. Haftpflicht 2c. 3.

Aufsicht des Vormundschaftsgerichts s. Vormund 8 u. Eltern und Kinder 5; über die Verwaltung des Kindesvermögens durch den Vater (die Mutter) s. Verwaltung 2c. des Kindesvermögens 1; über Personen, Vernachlässigung der, s. Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung 4; über ein Tier s. Tiere, Tötung 2c.

Aufsichtspersonen, Haftung der Unternehmer für ein Verschulden der, s. Haftpflicht 2c. 3.

Aufsichtsrat s. Aktiengesellschaft u. Gesellschaft mit beschr. Haftung 4.

Aufsuchen eines anderen Dienstes, einer anderen Stelle, s. Dienstvertrag 6 u. Handlungsgehülfen 2c. 1.

Auftrag [662—674]. 1. Wenn ich jemanden bitte, etwa während meiner Abwesenheit meine Blumen oder meinen Vogel zu pflegen oder mein Grundstück zu beaufsichtigen, oder wenn ich ihn ersuche, für mich einen Einkauf zu besorgen oder einen Brief zur Post zu befördern oder eine Zeitschrift abzubestellen u. dgl. mehr, und der Angegangene sagt mir die Erfüllung meiner Bitte zu, so ist damit zwischen uns ein Vertrag (ein Auftragsvertrag) geschlossen, der für uns beide, für mich als den Auftraggeber und für den anderen als den Beauftragten, Rechte und Pflichten erzeugt. Wesentlich ist, damit ein

Auftragsvertrag vorliege, daß die Besorgung des Geschäfts unentgeltlich übernommen wird [662]; verspricht mir jemand die Besorgung eines Geschäfts gegen eine Vergütung irgendwelcher Art, so liegt kein Auftrag im Sinne des Gesetzes vor, sondern irgendein anderer Vertrag, etwa ein Dienstvertrag oder ein Werkvertrag (siehe das). Es ist freilich nicht ausgeschlossen, daß der Beauftragte hinterher eine Vergütung für seine Tätigkeit erhält; nur darf sie nicht vertragsmäßig zugesichert sein. In derartigen Fällen, wo ein Auftrag, also eine unentgeltliche Mühewaltung, übernommen wird, ist der Gedanke von der Hand zu weisen, daß, weil keine Vergütung (kein Lohn) gezahlt werde, eine eigentliche Verpflichtung, das Übernommene auszuführen, nicht bestehe. Ob jemand einen Auftrag annehmen will, steht freilich in seinem Belieben; hat er ihn aber angenommen, ist er verpflichtet, ihn auszuführen, widrigenfalls er dem Auftraggeber für den Schaden haftet. Ein Auftrag kann auch stillschweigend angenommen werden; es müssen jedoch die Umstände derart liegen, daß für den Auftraggeber kein Zweifel sein konnte, daß der Auftrag angenommen sei. Im allgemeinen besteht keine Verpflichtung, sich darüber zu erklären, ob man einen Auftrag annehmen will; eine Ausnahme gilt jedoch für solche Personen, die zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt sind oder sich zu solchen öffentlich erboten haben; diese Personen sind verpflichtet, wenn sie einen auf derartige Geschäfte gerichteten Auftrag nicht annehmen wollen, dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen, widrigenfalls sie ihm für allen Schaden haften [663]. Dieselbe Pflicht zur sofortigen Anzeige hat der, welcher sich dem Auftraggeber zur Besorgung gewisser Geschäfte angeboten hat.

2. Besorgung in Person oder durch andere. Ob der Beauftragte die Ausführung des Geschäfts selber besorgen muß oder ob er sie einem anderen überlassen darf, richtet sich zunächst nach dem Vertrage oder nach der Natur oder der Beschaffenheit des Geschäfts oder nach dem sonst zu erforschenden Willen der Beteiligten. Wird hierdurch der Zweifel nicht gelöst, so gilt der Satz, daß der Beauftragte die Ausführung einem andern nicht übertragen darf [664]. Tut er dies dennoch, so muß er für allen Schaden aufkommen. Der Beauftragte ist verpflichtet, den Auftrag pünktlich auszuführen und haftet dabei dem Auftraggeber wegen jeder Fahrlässigkeit. Ist es ihm gestattet, die Ausführung einem anderen zu übertragen, so haftet er für etwaigen Schaden, den dieser anrichtet, nur insoweit, als ihm bei der Übertragung des Auftrages ein Verschulden zur Last fällt (es hat z. B. jemand den ihm zur Besorgung anvertrauten Brief einem Kinde zur Beförderung übergeben oder der Beauftragte hat die ihm vom Auftraggeber erteilten Verhaltungsmaßregeln dem anderen nicht mitgeteilt). Kann der Beauftragte infolge unvorhergesehener Umstände den Auftrag nicht ausführen, so ist er zur ungesäumten Anzeige verpflichtet. Ob der Beauftragte sich bei der Ausführung des Geschäfts eines Gehülfen bedienen darf, darüber gibt das Gesetz keine Vorschrift; die Beantwortung richtet sich nach dem Vertrage oder dem sonst zu ermittelnden Willen der Parteien; im Zweifel wird anzunehmen sein, daß der Beauftragte dazu berechtigt ist. Aber der Beauftragte haftet für ein Verschulden seines Gehülfen in gleicher Weise, wie für eigenes Verschulden. Eine andere Frage ist, ob der Auftraggeber den ihm zustehenden Anspruch auf die Ausführung des angenommenen Auftrages an einen anderen abtreten (übertragen) darf. Im Zweifel darf er dies nicht.

3. Anweisungen des Auftraggebers. Ausführung. Rechenschaft. Der Beauftragte hat sich nach den Anweisungen des Auftraggebers zu richten, selbst dann, wenn er sie nicht für zweckmäßig hält. Er darf von solchen Anweisungen nur abweichen, wenn er den Umständen nach annehmen muß, daß der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde [665]. Vor der Abweichung muß er aber dem Auftraggeber Anzeige machen und seine Entschließung abwarten, wenn nicht mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist. Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber — auch ohne besondere Aufforderung — die nötigen Nachrichten über den Stand der Sache zu geben, wenn solche Kenntnis nach Lage der Sache für den Auftraggeber von Wert ist; jedenfalls muß er ihm auf Verlangen Auskunft über den Stand des Geschäfts geben [666]. Nach der Ausführung des Auftrages oder, wenn das Auftragsverhältnis auf andere Weise beendigt ist (r), ist er verpflichtet, dem Auftraggeber Rechenschaft abzulegen; wann und wie dies zu geschehen hat, richtet sich nach der Art des Geschäfts. Bestand der Auftrag in einer Vermögensverwaltung, so muß Rechenschaft durch Legung einer Rechnung gegeben werden (siehe „Rechnungslegung"). Unter Umständen ist er auch zur Leistung des Offenbarungseides (siehe das) verpflichtet.

Was der Beauftragte zur Ausführung des Auftrages erhalten und was er etwa aus der Geschäftsbesorgung selber erlangt hat (einkassierte Gelder, gekaufte Sachen ꝛc.), muß er dem Auftraggeber herausgeben [667]. Erworbene Forderungen muß er ihm abtreten. Die Zeit der Herausgabe richtet sich nach den Umständen des Falles. Verwendet der Beauftragte Geld für sich, das er dem Auftraggeber herauszugeben oder für ihn zu verwenden hat, so ist er verpflichtet, es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen [668] (siehe „Zinsen"); wegen eines dem Auftraggeber etwa entstandenen höheren Schadens ist er diesem verhaftet. Liefert er Gelder an den Auftraggeber nicht rechtzeitig ab, so kommen dagegen die allgemeinen Grundsätze über die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen (siehe „Verzug des Schuldners") zur Anwendung. Bei Versäumung der Einziehung oder Anlegung von Geldern haftet er für etwaiges Verschulden, wenn die Einziehung ꝛc. zu den von ihm übernommenen Pflichten gehörte.

4. Verpflichtungen des Auftraggebers. Ist nichts anderes ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart, so muß der Auftraggeber für die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Aufwendungen dem Beauftragten auf Verlangen Vorschuß leisten [669]. Tut er dies nicht, so ist der Beauftragte außer Verantwortung, wenn er nicht handelt; denn er braucht für den Auftraggeber keine Auslagen zu machen. Selbstverständlich ist es Sache des Beauftragten, den Auftraggeber rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß ein Vorschuß erforderlich sei. Hat der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrages Aufwendungen gemacht, die er nach Lage der Umstände bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters für erforderlich halten durfte, so

ist der Auftraggeber verpflichtet, sie ihm zu ersetzen, wenn auch die Aufwendung seinen Absichten nicht entsprochen hat oder sich hinterher als nicht zweckmäßig herausstellt [670]. Hatte der Auftraggeber eine gewisse Grenze für die Aufwendungen bestimmt, so kann der Beauftragte nur insoweit für die diese Grenze überschreitenden Aufwendungen Ersatz verlangen, als er annehmen durfte, daß der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Überschreitung billigen würde. Ob die Tätigkeit des Beauftragten den durch den Auftrag bezweckten Erfolg hatte oder nicht, ist für seinen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen ohne Bedeutung. Der Auftraggeber hat dem Beauftragten die verauslagten Beträge oder den Geldwert sonstiger Aufwendungen vom Tage der Aufwendung an mit 4 % zu verzinsen.

5. Widerruf, Kündigung oder sonstiges Erlöschen des Auftragsverhältnisses [671]. Der Auftrag kann, solange und soweit er nicht schon ausgeführt ist, vom Auftraggeber jederzeit widerrufen werden; das Vertragsverhältnis erlischt damit für die Zukunft. Der Widerruf kann auch stillschweigend geschehen. Auch der Beauftragte kann durch Kündigung von dem Auftragsverhältnis für die Zukunft zurücktreten, falls solche Befugnis nicht durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung ausgeschlossen ist. An sich kann auch der Beauftragte jederzeit kündigen; aber er darf nur in der Art kündigen, daß der Auftraggeber für die Besorgung des Geschäfts anderweit Fürsorge treffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so ist nichtsdestoweniger das Vertragsverhältnis aufgehoben; er hat aber dem Auftraggeber allen daraus etwa entstehenden Schaden zu ersetzen. Liegt dagegen ein wichtiger Grund zur Kündigung vor, so ist er zur Kündigung auch dann berechtigt, wenn er etwa auf das Kündigungsrecht verzichtet hätte. Was als wichtiger, eine unzeitige Kündigung rechtfertigender Grund anzusehen ist, unterliegt der richterlichen Beurteilung. Die Kündigung muß dem Auftraggeber in gehöriger Weise, mündlich oder schriftlich, erklärt werden.

Ob das Auftragsverhältnis durch den Tod des Auftraggebers beendigt wird, hängt von dem Willen der Beteiligten ab. Ist in dieser Hinsicht nichts verabredet (oder nach dem mutmaßlichen Willen der Beteiligten als vereinbart anzusehen), so übt der Tod des Auftraggebers auf das Auftragsverhältnis keinen Einfluß aus [672]. Selbstverständlich können aber die Erben den Auftrag sofort widerrufen (siehe vorstehend). Auch dadurch, daß etwa der Auftraggeber (ganz oder teilweise) geschäftsunfähig wird (siehe „Geschäftsfähigkeit"), wird mangels anderweitiger Vereinbarung der Vertrag nicht aufgehoben. Erlischt aber der Auftrag durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers, so ist der Beauftragte verpflichtet, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäfts solange fortzusetzen, bis der Erbe oder der gesetzliche Vertreter des Auftraggebers anderweit Fürsorge treffen kann; das Auftragsverhältnis gilt insoweit als fortbestehend. Anders beim Tode des Beauftragten [673]. Da anzunehmen ist, daß der Auftrag auf dem Vertrauen des Auftraggebers zu dem Beauftragten beruht, so entspricht es der Natur der Sache, daß das Verhältnis mit dem Tode des Beauftragten erlischt, wenn sich nicht aus dem Vertrage oder aus besonderen Umständen ein anderer Wille der Beteiligten ergibt. Erlischt der Auftrag durch den Tod des Beauftragten, so haben dessen Erben den Tod dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die Besorgung des ihrem Erblasser übertragenen Geschäfts solange fortzusetzen, bis der Auftraggeber anderweit Fürsorge treffen kann; das Auftragsverhältnis gilt auch hier insoweit als fortbestehend. Erlischt das Auftragsverhältnis in anderer Weise, als durch Widerruf seitens des Auftragsgebers (es ist z. B. vereinbart oder vom Auftraggeber bestimmt, daß der Auftrag mit dem Eintritt einer bestimmten Tatsache erlöschen oder nicht ausgeführt werden solle), so gilt es zugunsten des Beauftragten gleichwohl solange als fortbestehend, bis er von dem Erlöschen des Vertrages Kenntnis erlangt hat oder das Erlöschen kennen mußte [674].

6. In Vorstehendem ist nur das Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Beauftragten besprochen. Besteht der Auftrag darin, daß der Beauftragte ein Rechtsgeschäft für den Auftraggeber in dessen Namen mit einem anderen abschließen soll (z. B. er soll auf seinen Namen ein Grundstück kaufen), so fragt es sich, in welcher Art das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem anderen, mit dem der Beauftragte verhandelt, sich gestaltet; es kommen hier die Rechtssätze über Vertretung bei Rechtsgeschäften zur Anwendung; siehe darüber das Nähere unter „Vertreter, Vertretung" und „Vollmacht".

Auftraggeber, Haftung für Schäden durch den Beauftragten, s. Schadensersatz weg. unerl. Handl. 4.

Aufwand, ehelicher, s. Eingebrachtes Gut der Frau 4, Vorbehaltsgut 2 u. Gütertrennung 2.

Aufwendungen [256, 257]. Wer zum Ersatze von Aufwendungen (Auslagen) verpflichtet ist, hat den aufgewendeten Betrag oder, wenn andere Gegenstände als Geld aufgewendet worden sind, den als Ersatz ihres Wertes zu zahlenden Betrag von der Zeit der Aufwendung an zu verzinsen. Sind Aufwendungen auf einen Gegenstand gemacht worden, der dem Ersatzpflichtigen herauszugeben ist, so sind Zinsen für die Zeit, für welche dem Ersatzberechtigten die Nutzungen oder die Früchte des Gegenstandes ohne Vergütung verbleiben, nicht zu entrichten. Wer berechtigt ist, Ersatz für Aufwendungen zu verlangen, die er für einen bestimmten Zweck macht, kann, wenn er für diesen Zweck eine Verbindlichkeit eingeht, Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Ist die Verbindlichkeit noch nicht fällig, so kann ihm der Ersatzpflichtige, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten (siehe „Sicherheitsleistung").

Aufwendungen des Vormundes s. Vormund 7.

Augenentzündung bei Pferden s. Gewährleistung 2c. 9.

Auktion s. Versteigerung.

Ausbesserung von Gebäuden durch den Pächter s. Pacht 1.

Ausbeutung s. Wucher.

Ausbildung, geistige und sittliche, der Mündel, s. Vormund 2; Aufwendungen für die, Anrechnung bei der Erbteilung, s. Ausgleichung 2c.

Ausdehnung des Geschäfts, falsche Angaben über, s. Schwindelhafte Reklame 2.

Auseinandersetzung zwischen Erben s. Erbteilung; von Gesellschaftern s. Gesellschaft 6; bei

Gütergemeinschaft s. Gütergemeinschaft, allgemeine 2c. 2; bei der Errungenschaftsgemeinschaft s. Errungenschaftsgemeinschaft 5; des Vaters oder der Mutter mit den Kindern bei der Wiederverheiratung s. Verwaltung 2c. des Kindesvermögens 2c. 1.

Ausführung letztwilliger Verfügungen s. Testamentsvollstrecker.

Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber s. Schuldverschreibungen auf den Inhaber 2c. II.

Ausgedinge s. Reallasten u. Altenteil.

Ausgleichung unter Miterben [2050—2057]. 1. Beerben mehrere Kinder, Enkel 2c. ihren Vater (Mutter, Großvater, Großmutter 2c.), weil er kein Testament gemacht hat, als seine gesetzlichen Erben (über die Beerbung auf Grund eines Testaments siehe unten 2), so entspricht es der Billigkeit und dem mutmaßlichen Willen des Erblassers, daß den einzelnen Erben gewisse Zuwendungen, die ihnen (oder unter Umständen ihrem Vater, ihrer Mutter) vom Erblasser während seiner Lebenszeit schon gemacht sind (sog. Vorempfänge), angerechnet werden; es muß wegen dieser bei der Nachlaßteilung eine Ausgleichung stattfinden. Es würde sonst der, welcher noch nichts erhalten hat, den anderen gegenüber sich in unbilliger Weise benachteiligt fühlen. Es braucht aber nicht alles und jedes Empfangene zur Ausgleichung gebracht zu werden; die Erben brauchen sich vielmehr gesetzlich nur folgende Zuwendungen anrechnen zu lassen (wobei aber vorweg bemerkt werden mag, daß die Bestimmungen des Gesetzes verschiedener Auslegung fähig sind und daher leicht zu Zweifeln Anlaß geben können):

a) was sie vom Erblasser als Ausstattung erhalten haben. Als Ausstattung bezeichnet das Gesetz solche Zuwendungen, die einem Kinde vom Vater oder von der Mutter mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung gemacht werden [1624]. Vor allem gehört dahin die einer Tochter bei der Verheiratung mitgegebene Aussteuer (siehe „Aussteuer 2c.") (nicht aber werden dahin zu rechnen sein die Kosten der Hochzeit und einer etwaigen Hochzeitsreise), ferner z. B. eine Kapitalzahlung zur Begründung oder Ausdehnung eines Geschäfts oder zur Übernahme einer Pachtung, eine Offiziersequipierung u. dergl. m. (über die Kosten der Ausbildung siehe nachstehend b). Ist jedoch vom Vater 2c. bei der Zuwendung bestimmt, daß das Gegebene dem Empfänger bei der Erbteilung nicht angerechnet werden soll oder daß es nur zu einem bestimmten Betrage gerechnet werden soll, so ist diese Bestimmung für die Erbteilung maßgebend.

b) Zuschüsse, die einem Kinde zu dem Zwecke gegeben sind, um als Einkünfte verwendet zu werden (z. B. Zulagen an einen Offizier oder einen Beamten, Zuschüsse zu den Haushaltskosten, Unterhalt während des Einjährig-Freiwilligen-Jahres u. dergl.), sowie Aufwendungen für die Vorbildung zu einem Berufe (z. B. Lehrgeld, Unterhalt während des Besuchs einer Fachschule oder einer Universität, Doktorpromotionskosten, Unterhalt während der Vorbereitung zu einem Staatsamt 2c.; dagegen nicht die allgemeinen Erziehungskosten, wie Schulgeld, Konfirmationskosten u. dergl.; diese Beträge (die genannten „Zuschüsse" und „Aufwendungen") aber nur bedingungsweise, nämlich nur dann und insoweit, als sie das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß überstiegen haben. Läßt beispielsweise ein Vater den einen seiner Söhne, weil er besonders dazu veranlagt ist, studieren, während er den anderen ein Handwerk erlernen läßt, so ist klar, daß die Ausbildung des ersteren erheblich mehr Kosten verursacht, als die des anderen. Nichtsdestoweniger kann der zweite Sohn nicht ohne weiteres verlangen, daß die Mehrkosten des Studiums dem Bruder angerechnet werden; er kann dies nur, wenn die dafür aufgewandten Kosten den Vermögensverhältnissen des Vaters nicht entsprochen haben, wenn also die anderen Kinder durch die Aufwendung so erheblicher Mittel in ihren künftigen Erbteilen wesentlich beeinträchtigt würden. Eine bestimmte Grenze läßt sich hier natürlich nicht ziehen; verständigen sich die Erben nicht und kommt es zum Prozeß, so entscheidet über die Frage, was angerechnet werden soll, das verständige Ermessen des Gerichts. — Auch bei diesen (unter b bezeichneten) Zuwendungen wird der Erblasser bei der Zuwendung bestimmen können, daß sie nicht angerechnet werden sollen. Das Gesetz ist in dieser Beziehung zweifelhaft.

c) Zuwendungen anderer Art, als die vorbezeichneten, brauchen sich die Betreffenden nur dann anrechnen zu lassen, wenn der Vater (die Mutter 2c.) bei der Zuwendung solches (ausdrücklich oder auch stillschweigend) angeordnet hat. Darüber, ob der Pflichtteil des Betreffenden durch eine solche Verfügung verkürzt werden kann, vergleiche „Pflichtteil 2".

Nicht nur Kinder, die den Vater oder die Mutter beerben, müssen sich nach den vorstehenden Vorschriften das Empfangene anrechnen lassen, sondern auch Enkel, die zur Erbschaft ihres Großvaters oder ihrer Großmutter gelangen, alles das, was ihre Eltern von den Großeltern bereits erhalten haben oder was ihnen selbst nach dem Tode des Vaters oder der Mutter von den Großeltern zugewendet ist. Haben sie dagegen bei Lebzeiten ihrer Eltern eine solche Zuwendung erhalten, so brauchen sie sich diese nur dann anrechnen zu lassen, wenn der Schenker dies bei der Zuwendung (ausdrücklich oder stillschweigend) bestimmt hat. Das Gesetz enthält über die Ausgleichungspflicht für besondere Fälle übrigens noch weitere, nicht ganz einfache, Bestimmungen. So z. B. muß sich jemand unter Umständen Beträge anrechnen lassen, die ein anderer (abgesehen von dem Vater oder der Mutter) vom Erblasser erhalten hat. Beispiel: Der Erblasser hinterläßt einen Sohn A. und einen Enkel X., Sohn des verstorbenen Sohnes B. Es war aber noch ein zweiter Sohn Y. des verstorbenen Sohnes B. da, der nach dem Tode seines Vaters vom Großvater eine Ausstattung erhalten hat, dann aber noch vor dem Großvater kinderlos gestorben ist. In diesem Falle muß sich X. die Ausstattung des Bruders Y. auf seinen gesetzlichen Erbteil anrechnen lassen. Der Grund ist der, daß, wenn Y. mitgeerbt hätte, er sich die Anrechnung hätte gefallen lassen müssen; der Enkel A. darf aber nicht schlechter gestellt werden, weil Y. verstorben ist und sein Erbteil nun dem Bruder X. mit zufällt.

2. Im Eingange des Artikels ist gesagt, daß die vorbesprochene Ausgleichung unter den zu einer Erbschaft berufenen Kindern, Großkindern 2c. stattfinde, wenn der Vater, Großvater 2c. (oder die

Mutter, Großmutter 2c.) kein Testament gemacht habe, also gesetzliche Erbfolge eingetreten sei. Aber auch beim Vorhandensein eines Testaments des Erblassers kann und muß unter Umständen, obwohl der Vater 2c. darüber keine Bestimmung getroffen hat, gesetzlich eine Ausgleichung zwischen den Kindern, Enkeln 2c. wegen früher empfangener Beträge oder Sachen stattfinden. Regelmäßig ist ja freilich davon auszugehen, daß der Vater 2c., wenn er ein Testament macht und in diesem über die Verteilung seines Nachlasses Bestimmung trifft, die etwa früher einzelnen Kindern schon gewährten Geldbeträge oder Naturalausstattungen gebührend berücksichtigen und darnach sein Vermögen gerecht verteilen wird. Es ist daher nicht anzunehmen, daß es sein Wille gewesen sei, daß die früher empfangenen Geldbeträge 2c. den Kindern besonders angerechnet werden sollen, wenn er dies im Testamente nicht bestimmt hat; es findet also bei testamentarischer Beerbung die unter 1 besprochene Ausgleichung unter den Kindern regelmäßig nicht statt. Es kann sich aber das Testament des Vaters (der Mutter 2c.) darauf beschränken, in bezug auf die Kinder bloß anzuordnen, daß sie nach Maßgabe des Gesetzes (nach der gesetzlichen Erbfolgeordnung) erben sollen, was besonders dann vorkommen wird, wenn es dem Erblasser hauptsächlich darum zu tun war, in dem Testamente für andere Personen Vermächtnisse 2c. auszusetzen; oder es kann der Erblasser im Testamente die Erbteile der einzelnen Kinder zwar bestimmt haben, aber doch so, daß sie zueinander in demselben Verhältnisse stehen, wie die gesetzlichen Erbteile. In diesen beiden Fällen soll im Zweifel angenommen werden, daß der Erblasser eine Ausgleichung unter den Kindern wegen der etwa vorempfangenen Beträge gewollt hat; es findet also eine Anrechnung dieser Beträge in derselben Weise statt, als wenn die Kinder als gesetzliche Erben geerbt hätten, vorausgesetzt selbstverständlich, daß der Erblasser die Anrechnung nicht ausdrücklich untersagt hat oder aus sonstigen Umständen mit Sicherheit zu schließen ist, daß er sie nicht gewollt hat. —

Alle vorstehend unter 1 mitgeteilten Bestimmungen des Gesetzes über eine Ausgleichung (Anrechnung) unter Miterben sind überhaupt nur für den Fall getroffen, daß der Erblasser selbst darüber, ob eine Anrechnung des von ihm Hingegebenen stattfinden soll oder nicht, keine Bestimmung, weder ausdrücklich, noch stillschweigend, getroffen hat; denn das Gesetz will eben nur das festsetzen, was dem zu vermutenden Willen des Erblassers entspricht. Es kann daher der Erblasser jederzeit durch eine letztwillige Verfügung (d. h. in den besonderen Formen, die für solche Verfügungen vorgeschrieben sind; vergleiche „Testament 1“), auch wenn er im übrigen über seine eigentliche Beerbung keine Bestimmungen trifft, anordnen, daß und was seinen Kindern bei der Teilung angerechnet werden soll; nur durch eine Verfügung „unter Lebenden“ kann er eine desfallsige Bestimmung, die er früher, bei der Zuwendung selbst, etwa getroffen hat, nicht wieder abändern oder eine solche Bestimmung nicht erst treffen. Übrigens ist das Gesetz in Beziehung auf das in diesem Absatze Gesagte nicht ganz klar gefaßt und es können sich daher leicht Zweifel ergeben.

Eine Ausgleichung (Anrechnung), sowohl bei gesetzlicher, wie bei testamentarischer Beerbung, findet aber nur statt zwischen den miterbenden Abkömmlingen (Kindern, Enkeln 2c.) des Erblassers unter sich. Erben zugleich andere Personen, sei es auch der Vater oder die Mutter oder der Großvater 2c., mit, so kommt diesen das von den einzelnen Kindern zur Ausgleichung zu Bringende nicht zugute. Erbt nur ein Abkömmling mit anderen Personen, so findet eine Anrechnung des von ihm früher Erhaltenen überhaupt nicht statt.

3. Die Ausgleichung (Anrechnung) wird in der Weise ausgeführt, daß jedem Miterben, der etwas im Voraus empfangen hat, der Wert des Empfangenen (soweit er es zur Ausgleichung bringen muß) auf seinen Erbteil angerechnet wird. Der Wert der sämtlichen Zuwendungen, die zur Ausgleichung zu bringen sind, wird dem Nachlasse hinzugerechnet, soweit dieser den zur Ausgleichung untereinander verpflichteten Kindern, Enkeln 2c. zukommt; dem etwa miterbenden Vater (oder der Mutter) kommt also das von den Kindern vor dem Tode des Erblassers Empfangene bei der Erbteilung nicht zugute. Der Wert des Anzurechnenden bestimmt sich nach der Zeit, zu der die Zuwendung erfolgt ist (was unter Umständen freilich zu großen Unbilligkeiten führen kann). Ist die Aufrechnung bei der Erbteilung versäumt worden, so kann sie von den Berechtigten auch später noch gegen den Verpflichteten geltend gemacht werden, soweit jene nicht etwa auf ihr Recht verzichtet haben. Hat ein Kind 2c. durch die frühere Zuwendung schon mehr erhalten, als ihm bei der Nachlaßteilung zukommen würde, so braucht es das zuviel Empfangene nicht herauszuzahlen. Jeder Miterbe ist verpflichtet, den anderen Erben auf deren Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, welche Zuwendungen er vom Erblasser erhalten hat [2057], damit alsdann in dem Auseinandersetzungsverfahren festgestellt werden kann, welche dieser Zuwendungen etwa zur Ausgleichung zu bringen sind (r); er muß ihnen auf Anfordern ein Verzeichnis aller (r) vom Erblasser empfangenen Gegenstände (Bestandsverzeichnis) vorlegen und nach Lage der Umstände den Offenbarungseid, daß er alles nach bestem Wissen angegeben habe, leisten; siehe das Nähere hierüber unter „Offenbarungseid“.

Aushang im Laden s. Schwindelhafte Reklame 1.

Aushülfe, kaufmännische, s. Handlungsgehülfen.

Auskaufen eines Gläubigers durch den Bürgen s. Bürgschaft 3.

Auskunft des Mannes über den Stand der Verwaltung des Frauenvermögens s. Eingebrachtes Gut der Frau 5; aus dem Grundbuch s. Grundbuch 2; aus dem Handelsregister s. Handelsregister 1; aus dem Güterrechtsregister s. Güterrechtsregister 3; aus dem Vereinsregister s. Vereine 3; des Erbschaftsbesitzers über den Bestand der Erbschaft s. Erbschaftsklage. — Siehe auch „Ratserteilungen 2c.“

Auskunftsbureau s. Kreditgefährdung, Ratserteilung, Üble Nachrede 2c.

Auskunfteien (Auskunftsbureaus). Die Auskunfteien sind längst eine im geschäftlichen Leben notwendige Einrichtung geworden. Das Gesetz hat daher besondere Bestimmungen getroffen, die von sonst geltenden Rechtssätzen abweichen (vergleiche „Kreditgefährdung durch üble Nachrede“ und „Üble Nachrede 2c.“), damit die Auskunfteien in ihrer

Wirksamkeit nicht zu sehr beengt werden oder gar ihre Tätigkeit ganz lahmgelegt wird.

1. Die Auskunftei im Verhältnis zu ihren Kunden (den Anfragenden). Die Auskunftei ist vertragsmäßig verpflichtet, dem Anfragenden auf Grund ordnungsmäßiger und gewissenhafter Erkundigung die gewünschte Auskunft zu erteilen. Sie haftet ihm daher für einen ihm durch eine unrichtige Auskunft entstandenen Schaden nicht nur, wenn sie die falsche Auskunft vorsätzlich (wissentlich) erteilt hat, sondern auch dann, wenn sie bei Erteilung der Auskunft fahrlässig gehandelt hat, d. h. unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt [276] oder, wenn der Auskunftgebende, was meistens der Fall sein wird, „Kaufmann" im Sinne des Gesetzes ist, unter Außerachtlassung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns [H 347]. Bedient sich die Auskunftei, wie üblich, zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten der Mitwirkung von Hülfskräften (Angestellten, Vertrauensmännern), so haftet sie für ein etwaiges Verschulden dieser Personen in gleicher Weise, wie für eigenes Verschulden [278]; sie kann sich nicht durch den Nachweis schützen, daß sie bei Auswahl und Leitung dieser Hülfskräfte sorgsam verfahren sei. Abweichungen von dieser (gesetzlichen) Haftung für falsche Auskünfte können aber dadurch begründet werden, daß eine verminderte Haftbarkeit oder gar der Ausschluß jeder Haftung vertragsmäßig, z. B. durch Aufnahme in die Auskunfts- oder Abonnementsbedingungen, vereinbart wird. Die organisierten größeren Auskunfteien pflegen in ihren Bedingungen die Haftung für fahrlässige falsche Auskünfte regelmäßig ganz auszuschließen. Die Haftung für vorsätzliche (wissentliche) falsche Auskunft kann vertragsmäßig nicht ausgeschlossen werden.

2. Die Auskunftei im Verhältnis zu dem Angefragten (dem Beauskunfteten). Fühlt sich jemand, über den eine ungünstige Auskunft erteilt ist, hierdurch in ungerechter Weise in seiner Ehre oder in seinem geschäftlichen Kredit beeinträchtigt, so kann er, wenn die falsche Auskunft wider besseres Wissen erteilt ist, die Auskunftei auf Schadenersatz belangen [823 ², 826; R 27/5 96]. Die Auskunftei hat auch für denjenigen Schaden einzustehen, der von ihren Angestellten in Ausübung ihrer Verrichtungen dem Beauskunfteten widerrechtlich zugefügt ist, sofern sie nicht den Nachweis führen kann, entweder, daß sie bei der Auswahl der bestellten Personen oder bei deren Leitung die im Verkehr übliche Sorgfalt beobachtet hat oder daß der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. Diese Haftung kann sie für sich selbst wie für ihre Angestellten durch eine Vereinbarung mit dem Anfragenden oder durch öffentliche Bekanntmachung ihrer Geschäftsbedingungen nicht ausschließen. Wegen einer fahrlässigen falschen Auskunft wird der Geschädigte schwerlich einen Anspruch gegen die Auskunftei geltend machen können. — Auch strafrechtlich ist der durch eine falsche ungünstige Auskunft Geschädigte geschützt — aber regelmäßig auch nur dann, wenn die Auskunft wissentlich falsch erteilt ist —, indem er, wenn die Mitteilung geeignet war, seine Ehre zu verletzen oder seinen Kredit zu schädigen, Verurteilung des die Auskunft Erteilenden zu einer Geld- oder Gefängnisstrafe, sowie zu einer an ihn zu zahlenden Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark [Strafgesetzbuch §§ 187, 188] und, wenn die Mitteilung geeignet war, seinen Geschäftsbetrieb zu schädigen, seine Verurteilung zu einer Geld- oder Gefängnisstrafe, ferner zu einer an ihn selbst zu zahlenden Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark sowie endlich zur öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung auf Kosten des Schuldigen [R 27/5 96; 7, 13 ², 14] erwirken kann. — Ebenso wie gegen den Inhaber der Auskunftei selbst kann der durch die falsche Auskunft Geschädigte auch gegen deren Angestellte oder Vertrauensmänner nur dann gerichtlich vorgehen, wenn diese die ungünstige Mitteilung wider besseres Wissen gemacht haben.

Auslagen des Vormundes s. Vormund 7. Vergl. auch: Aufwendungen.

Ausländer, Erwerb von Grundeigentum durch, s. Grundeigentum 1; Vormundschaft über, s. Vormundschaft 5.

Ausländische Ehegatten, Güterrecht derselben, s. Eingebrachtes Gut der Frau 9.

Ausländische Währung s. Leistungen 1.

Auslegung testamentarischer Bestimmungen. 1. Es ist an anderer Stelle (siehe „Testament 3") davon gesprochen, daß die Erforschung des Willens des Erblassers (Testators), wenn das Testament unklar, unvollständig oder in einzelnen Bestimmungen sich widersprechend abgefaßt ist, eine schwierige Aufgabe ist, der die Gerichte sich aber nicht entziehen können, wenn es über den Inhalt des Testaments zum Prozesse kommt. Das Gesetz stellt indes hier zur Richtschnur für die Beteiligten und zur Erleichterung der Gerichte eine Anzahl von Regeln auf, nach denen entschieden werden soll. (Über die Auslegung von Vermächtnissen, die in einem Testamente bestimmt sind, insbesondere s. „Vermächtnis 1".) Es seien im folgenden die wichtigsten dieser Bestimmungen erwähnt.

Bestimmung der Personen der Erben. Hat jemand im Testament seine „gesetzlichen Erben" ohne nähere Bestimmung bedacht, so sind die, welche zur Zeit seines Todes seine gesetzlichen Erben (siehe das) sein würden, nach dem Verhältnisse ihrer gesetzlichen Erbteile bedacht [2066]. Das gleiche gilt, wenn er seine „Verwandten" oder seine „nächsten Verwandten" ohne nähere Bestimmung bedacht hat [2067]; es kommt also nicht auf den Verwandtschaftsgrad an (soweit dieser nicht eben für die gesetzliche Erbfolge maßgebend ist); noch weniger sind alle Verwandte zur Erbschaft berufen. Zweifelhaft kann sein, wenn der Erblasser den Ausdruck „Verwandte" gebraucht hat, ob er damit auch seinen Ehegatten gemeint hat; darüber kann das Gesetz keine Vorschrift geben; es muß hier der Wille des Erblassers tunlichst erforscht werden. Hat der Erblasser seine „Kinder" ohne nähere Bestimmung bedacht und ist ein Kind vor der Errichtung des Testaments mit Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Abkömmlinge insoweit bedacht sind, als sie bei der gesetzlichen Erbfolge an die Stelle des Kindes treten würden [2068]. Hat der Erblasser einen seiner Abkömmlinge bedacht und fällt dieser nach der Errichtung des Testaments weg, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dessen Abkömmlinge insoweit bedacht sind, als sie bei der gesetzlichen Erbfolge an dessen Stelle treten würden [2069]. Hat der Erblasser die Abkömmlinge eines Dritten ohne nähere Bestimmung bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß diejenigen Abkömmlinge nicht bedacht sind, welche zur

Zeit des Erbfalls oder, wenn die Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins gemacht ist und die Bedingung oder der Termin erst nach dem Erbfall eintritt, zur Zeit des Eintritts der Bedingung oder des Termins noch nicht erzeugt sind [2070]. Hat der Erblasser ohne nähere Bestimmung eine Klasse von Personen bedacht (z. B. ich vermache den Nachtwächtern hiesiger Stadt 100 Mk.) oder hat er Personen bedacht, die zu ihm in einem Dienst- oder Geschäftsverhältnisse stehen („ich setze meinem Kontorpersonal ein Vermächtnis von 1000 Mk. aus"), so soll im Zweifel angenommen werden, daß diejenigen bedacht sind, die zur Zeit seines Todes der bezeichneten Klasse angehören oder in dem bezeichneten Verhältnisse stehen [2071]. Sind „die Armen" bedacht, so ist im Zweifel die öffentliche Armenkasse der Gemeinde, in deren Bezirk der Erblasser seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, zur Empfangnahme berechtigt mit der Verpflichtung, das Zugewendete unter „Arme" nach ihrem Ermessen zu verteilen [2072]. Hat der Erblasser den Bedachten in einer Weise bezeichnet, die auf mehrere Personen paßt, und läßt sich nicht ermitteln, wer von ihnen bedacht werden sollte, so gelten sie als zu gleichen Teilen bedacht [2073].

Einsetzung von Erben unter Bedingungen. Hat der Erblasser eine letztwillige Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung (siehe das) gemacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Zuwendung nur gelten soll, wenn der Bedachte den Eintritt der Bedingung erlebt [2074]. Beispiel: Der Erblasser hat bestimmt: „Mein Sohn Hermann soll mein in hiesiger Stadt belegenes Haus allein erben, wenn ihm ein Sohn geboren wird." Hier hat der Sohn den Anspruch auf das Haus nach der obengedachten Regelbestimmung nur dann, wenn er die Geburt des Sohnes erlebt; stirbt er vor der Geburt des Sohnes, so ist die Zuwendung des Hauses an ihn wirkungslos, es sei denn, daß sich aus den Umständen klar ergibt, daß der Erblasser ihm trotzdem das Haus hat zuwenden wollen (eine Annahme, die grade in dem hier gewählten Falle sehr nahe liegen kann). Hat der Erblasser eine Zuwendung unter der Bedingung gemacht, daß der Bedachte während seiner Lebenszeit oder sonst eines Zeitraumes von unbestimmter Dauer etwas unterläßt oder fortgesetzt tut, und hängt das Unterlassen oder das Tun ganz allein von dem Willen des Bedachten ab, z. B. „mein Neffe X. soll mein Erbe sein, wenn er die Anna Meyer (mit der er ein Verhältnis hat) nicht heiratet" oder „wenn er seinen Wohnsitz in Z. behält", so ist im Zweifel die Zuwendung davon abhängig [2075], daß der Neffe die Meyer nicht heiratet oder daß er in Z. wohnen bleibt; der Neffe wird zwar zunächst Erbe, aber nur bedingungsweise; denn sobald er die verbotene Heirat eingeht oder seinen Wohnsitz aufgibt, verliert er die Erbschaft wieder. Ist jemandem eine Zuwendung unter der Bedingung gemacht, die einem andern zum Vorteil gereichen soll, z. B. ein Erbe ist unter der Bedingung eingesetzt, daß er eine gewisse Person heiratet, so ist die Zuwendung auch dann gültig, wenn es bloß an dem anderen liegt, daß die Bedingung nicht erfüllt wird, wenn also in dem gedachten Fall die benannte Person den Erben nicht heiraten will [2076]. Über letztwillige Zuwendungen an Ehegatten und Verlobte gilt etwas besonderes; vergleiche „Testament 5".

2. Für gewisse, häufig vorkommende Unvollständigkeiten oder Widersprüche in testamentarischen Bestimmungen gibt das Gesetz folgende Regeln [2088—2092]. Dabei muß aber zunächst festgestellt werden, wer von den mehreren, in einem Testament bedachten Personen Erbe, wer bloß Vermächtnisnehmer sein soll; vergleiche hierüber das in dem Artikel „Vermächtnis" unter 3 Gesagte. Gilt hiernach jemand bloß als Vermächtnisnehmer, so ist sein Anspruch klargestellt; er bekommt nicht mehr (ausgenommen, wenn ihm bei gemeinschaftlichen Vermächtnissen der Teil eines weggefallenen Vermächtnisnehmers „anwächst") und (vorausgesetzt, daß der Nachlaß hinreicht) nicht weniger, als ihm im Testament zugewandt ist. Anders beim Erben. Es kommt nicht selten vor, daß Erblasser bei Abfassung ihrer letztwilligen Verfügungen sich verrechnen oder sonst nicht sorgsam verfahren. Da bestimmt jemand: Mein Erbe A. soll die Hälfte, mein Erbe B. ein Viertel, mein Erbe C. ein Achtel meines Nachlasses erben." Wer bekommt nun das letzte Achtel, über das gar nicht verfügt ist? A., B. und C. zu gleichen Teilen? oder wiederum A. zur Hälfte 2c.? Das Gesetz entscheidet: keiner von ihnen; es fällt den gesetzlichen Erben zu (die natürlich aber dieselben sein können, wie die eingesetzten), und zwar zu ihren gesetzlichen Erbanteilen. Dasselbe gilt, wenn der Erblasser nur einen Erben eingesetzt hat, aber auf einen Bruchteil, z. B. auf die Hälfte oder auf zehn Zwölftel 2c. des Nachlasses; die gesetzlichen Erben erhalten das Übrigbleibende. Wenn jedoch der Wille des Erblassers klar erhellt, daß die eingesetzten Erben die alleinigen Erben sein sollen, dann fällt allerdings der Teil der Erbschaft, über den der Erblasser nicht bestimmt hat, nicht den gesetzlichen Erben zu, sondern er wird unter den eingesetzten Erben nach dem Verhältnis der ihnen zugewiesenen Erbteile mit verteilt. Hat, was auch vorkommt, der Erblasser über mehr verfügt, als da ist, d. h. hat er jeden seiner Erben auf einen Bruchteil seines Nachlasses eingesetzt und übersteigen diese Bruchteile zusammen das Ganze (er hat z. B. einem Erben die Hälfte, einem anderen ein Viertel, einem dritten drei Achtel vermacht), so ist die Sache einfach: es tritt dann eine verhältnismäßige Minderung der Bruchteile aller Erben ein, sofern nicht aus den Umständen erhellt, daß dies dem Willen des Erblassers nicht entspricht. — Sind mehrere Erben eingesetzt, ohne daß die Erbteile bestimmt sind, so gilt die Regel, daß die Erben gleiche Teile erhalten (undzwar den ganzen Nachlaß zu gleichen Teilen); diese Regel gilt aber nur soweit, als das Gesetz nicht für einzelne Fälle anders bestimmt hat; diese Ausnahmsfälle sind oben unter 1 in den Sätzen „hat jemand im Testament seine „gesetzlichen Erben" 2c. bis „an dessen Stelle treten würden" schon mitgeteilt. Hat der Erblasser in der Weise verfügt, daß er einen oder einige Erben auf Bruchteile der Erbschaft, andere ohne Bruchteile eingesetzt hat (z. B. ich setze meine Neffen A., B., C., D. zu meinen Erben ein. A. soll die Hälfte, D. ein Fünftel des Nachlasses haben"), so bekommen die ohne Bruchteile eingesetzten das, was nach Abzug der vermachten Bruchteile übrig bleibt (es erhalten also B. und C. drei Zehntel vom Nachlaß). Nun ist aber nicht undenkbar, daß der Erblasser seinen Nachlaß unter einige seiner Erben verteilt und den anderen nichts übrig läßt. Er bestimmt etwa: „A., B., C., D. und E. sollen meine Erben sein.

A. soll die Hälfte, B. zwei Zehntel, D. zwei Zehntel, E. ein Zehntel haben." Da bliebe für den C. nichts übrig. In diesem Falle werden die Erbteile der übrigen verhältnismäßig um soviel vermindert, daß C. ebensoviel erhält, als der wenigst Bedachte von den anderen, nämlich E. Ein anderer, besonders häufiger Fall ist: Der Erblasser hat verfügt: „A., B. und C. sollen meinen ganzen Nachlaß erben. A. soll mein Haus, B. meine sonstigen Grundstücke, C. mein Mobiliar haben." Es werfen sich hier die Fragen auf: wer und zu welchem Anteil bekommt die im Nachlaß sich befindenden Wertpapiere oder Ausstände? Nach welchem Verhältnis haben die Erben Beerdigungskosten und sonst etwa vorhandene Nachlaßschulden zu tragen? kurz, zu welchen Bruchteilen sind A., B. und C., abgesehen von den ihnen speziell vermachten Gegenständen, Erben geworden, also Aktiven und Passiven auf sie übergegangen? (Es wird dabei vorausgesetzt, daß die Genannten nach dem Willen des Erblassers, der sich aus dem Wortlaut zweifellos ergibt, seine Erben sein sollen, nicht bloß von den, wenn keine Erben ernannt wären, dann eintretenden gesetzlichen Erben die vermachten Gegenstände (das Haus 2c.) als Vermächtnis zu fordern haben sollen.) Für solche Fälle kann das Gesetz feste Regeln nicht aufstellen; es kommt immer zunächst auf den tunlichst zu erforschenden Willen des Testators an. Dieser Wille kann dahingegangen sein, daß A., B. und C. nach dem Verhältnis der Werte der ihnen zugewiesenen Gegenstände als Erben zu Bruchteilen angesehen werden sollen. Beispiel: Der Erblasser hinterläßt ein Haus im Werte von 10000 Mk., sonstige Grundstücke 5000 Mk., Mobiliarnachlaß 8000 Mk., Ausstände 5000 Mk., dagegen Schulden im Betrage von 10000 Mk. Ist hier zweifellos die Absicht des Erblassers gewesen, daß die Erben nach Verhältnis des ihnen speziell Zugewendeten als Erben angesehen werden sollen, so ist A. zu $^{10}/_{23}$, B. zu $^{5}/_{23}$, C. zu $^{8}/_{23}$ Erbe geworden. Die Ausstände und die Schulden würden also in diesem Verhältnis ihnen zufallen bezw. von ihnen zu tragen sein. Eine solche Absicht des Erblassers wird aber in den meisten Fällen um so weniger anzunehmen sein, als die Werte der zugewiesenen Gegenstände meist nicht runde Summen abgeben und daher die Berechnung der Erbteile eine ganz verwickelte werden würde; es könnte auf solche Weise geschehen, daß A. zu $^{337}/_{1296}$, B. zu $^{148}/_{1296}$ usw. für die Nachlaßschulden hafteten. Es wird daher in solchem Falle, wenn die ebengedachte Absicht des Testierers nicht anzunehmen ist, die Regelbestimmung eingreifen, daß, da die Erbteile nicht (mit Sicherheit) bestimmt sind, die Erben zu gleichen Teilen erben; es würden also A., B. und C. die Ausstände zu gleichen Teilen unter sich zu teilen, für die Schulden zu gleichen Teilen aufzukommen haben; die ihnen besonders zugewiesenen Gegenstände (das Haus 2c.) erhielten sie dann vorweg (als „Vorausvermächtnis"; siehe das). Es kann freilich auch sein, daß diese Ordnung dem Willen des Erblassers nicht entspricht, daß es nur seine Absicht gewesen ist, daß die Erben die ihnen zugewiesenen Gegenstände bei der Erbteilung in Natur erhalten und dafür deren Werte in die (gleichmäßig zu verteilende) Erbmasse einschießen sollen. Dies wird besonders dann angenommen werden können, wenn die Gegenstände den einzelnen Erben zu bestimmten Preisen zugewiesen sind. — Ist ein Bruchteil eines Nachlasses nicht einem Erben, sondern mehreren Erben zusammen zugewiesen, so kommen die vorbezeichneten Sätze gleichfalls zur Anwendung; es wird dann so angesehen, als wenn die Personen, die den Erbteil zusammen erben, nur ein Erbe wären. — Man ersieht aus dem Vorstehenden, daß die Auslegung des Willens des Erblassers oft große Schwierigkeiten bereitet, daß dem Ermessen des Prozeßgerichtes im Streitfall ein sehr großer Spielraum gewährt werden muß und daher derartige Prozesse mit einem Lotteriespiel nur zu große Ähnlichkeit haben; daß es sich daher dringend empfiehlt, derartigen unerquicklichen Ungewißheiten durch vorsichtige Abfassung des Testaments nach Möglichkeit vorzubeugen.

Über die Frage, wie die Verteilung des Nachlasses sich gestaltet, wenn einer der eingesetzten Erben vor dem Erblasser verstorben ist, also nicht miterbt, vergleiche den Artikel „Anwachsung bei Miterben".

Das in diesem Artikel über die Auslegung testamentarischer Bestimmungen Gesagte gilt auch für solche Bestimmungen auf den Todesfall, die nicht in einem Testamente, sondern in einem Erbvertrage (siehe das) getroffen sind [2279]. Über die Auslegung von Bestimmungen eines Testaments über Vermächtnisse siehe insbes. „Vermächtnis 1".

Auslegung von Willenserklärungen (Verträgen). Willenserklärungen, einseitige oder zweiseitige (Verträge), werden nicht immer so abgegeben oder gefaßt, daß über allen Zweifel klar ist, was die Partei oder die Parteien gewollt haben. Es muß dann der Wille der betreffenden Person, die Absicht der vertragsschließenden Teile durch Auslegung festgestellt werden. Es kommt dabei nicht allein auf den Wortlaut der mündlichen Erklärung oder des Schriftstücks an, sondern es sind nach Belegenheit des Falles auch andere Umstände, wie die Verkehrssitte, ein etwaiger besonderer Sprachgebrauch, der Inhalt und Verlauf gepflogener Vorverhandlungen u. dergl. mehr in Betracht zu ziehen. Feste Regeln lassen sich hierüber nicht aufstellen; das Gesetz spricht daher, abgesehen von besonderen Vorschriften für bestimmte Fälle, nur den allgemeinen Satz aus, daß bei Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften ist [133]. Dem richterlichen Ermessen muß vom Gesetze naturgemäß ein weiter Spielraum gelassen werden. Für Verträge enthält das Gesetz noch die besondere Vorschrift, daß sie so auszulegen sind, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern [157]; eine Auslegung des Vertrages, die mit den Grundsätzen von Treu und Glauben in Widerspruch stehen würde, ist nicht als von den Parteien gewollt anzusehen. Insbesondere muß ein Gewerbetreibender die Verkehrssitte gegen sich gelten lassen, wenn er nicht seinen abweichenden Willen unzweideutig seinem Kunden zu erkennen gegeben hat (r). —

Über die Auslegung letztwilliger Verfügungen (Testamente) siehe den vorstehenden Artikel.

Ausleihen von Geld durch einen Vormund s. Vormund 4 u. Anlegung von Mündelgeldern; durch den Vater (die Mutter) s. Verwaltung 2c. des Kindesvermögens 1.

Auslobung einer Belohnung oder eines Preises [657—661]. 1. Es kommt häufig vor,

daß jemand, zur Erreichung eines persönlichen Zweckes oder im höheren Interesse, in öffentlicher Bekanntmachung (durch die Zeitung, durch Anschlag, Ausruf ꝛc.) dem, der eine bestimmte Leistung, sei dies die bloße Vornahme einer Handlung oder die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges, vollbringen wird, eine Belohnung oder einen Preis verspricht, z. B. für die Ermittelung eines Baumfrevlers oder eines anonymen Briefschreibers, für das Wiederbringen einer verlorenen Sache, für den Nachweis einer Stelle u. dergl. Ein solches öffentliches Versprechen nennt das Gesetz eine Auslobung. Sie begründet, wenn die betreffende Leistung wirklich in der bestimmten Weise erfolgt ist, für den Auslobenden die Verpflichtung, sein Versprechen zu erfüllen, d. h. dem, der die Leistung bewirkt hat, den versprochenen Lohn (Preis) zu zahlen. Ob dieser von der Auslobung Kenntnis gehabt oder ob er mit Rücksicht auf die Auslobung gehandelt hat, darauf kommt regelmäßig nichts an. Selbstverständlich muß die Auslobung ernstlich gemeint gewesen sein. Die Behauptung, daß nur ein Scherz vorliege, schützt den, der sie erlassen hat, nicht ohne weiteres (siehe „Scherz"). Die Auslobung kann aber widerrufen werden; dies ist jedoch nur bis dahin, daß die Handlung vorgenommen ist, zulässig; der Widerruf ist auch nur dann wirksam, wenn er in derselben Weise wie die Auslobung selbst bekannt gemacht ist oder wenn er durch eine besondere Mitteilung erfolgt. Ein Widerruf ist unzulässig, wenn in der Auslobung darauf verzichtet ist. Als ein Verzicht auf den Widerruf ist es im Zweifel anzusehen, wenn in der Auslobung für das Vollbringen der Handlung eine bestimmte Zeit gesetzt ist; es soll in solchem Falle der Bewerber Sicherheit haben, daß ihm die Aussicht auf Erringung der Belohnung oder des Preises nicht durch den Widerruf der Auslobung entzogen werden kann. Sonst aber handelt der Bewerber auf seine Gefahr; wird die Auslobung widerrufen, ehe die Leistung bewirkt oder der Erfolg erzielt ist, so hat er keinen Anspruch auf Entschädigung wegen etwa aufgewendeter Zeit, Mühe und Kosten. Durch den etwa eintretenden Tod des Auslobenden wird das Verhältnis nicht berührt, solange nicht die Erben die Auslobung ordnungsmäßig widerrufen haben.

Einer besonderen Regelung bedürfen die Fälle, wenn mehrere die ausgesetzte Belobung beanspruchen. Haben mehrere (jeder für sich) die Handlung vollbracht, so hat der die Belohnung zu fordern, der die Handlung zuerst vorgenommen (z. B. den Baumfrevler zuerst angezeigt) hat; haben mehrere zu gleicher Zeit dieselbe Handlung vorgenommen, so gebührt jedem ein gleicher Teil der Belohnung. Läßt sich die Belohnung wegen ihrer Beschaffenheit nicht teilen oder soll nach dem Inhalt der Auslobung nur einer die Belohnung erhalten, so entscheidet das Loos. Haben mehrere zu dem erzielten Erfolge mitgewirkt, so hat der Auslobende die Belohnung unter Berücksichtigung des Anteils eines jeden an dem Erfolge nach billigem Ermessen unter sie zu verteilen. Ist die Verteilung offenbar unbillig vorgenommen, so kann der, welcher sich benachteiligt glaubt, Festsetzung durch gerichtliches Urteil verlangen. Es braucht sich aber der Auslobende in diesen Streit nicht einzumischen; er kann die Auszahlung der Belohnung solange verweigern, bis die Beteiligten den Streit über ihre Berechtigung unter sich ausgetragen haben; jeder von ihnen kann verlangen, daß die Belohnung für alle hinterlegt wird. Der Auslobende kann auch ohne solche Aufforderung durch die Hinterlegung der Belohnung sich von seiner Verpflichtung befreien (siehe „Hinterlegung"). Ist die Belohnung unteilbar oder soll sie nach dem Inhalte der Auslobung nur einem zufallen, so entscheidet auch hier das Los.

2. Eine besondere Art der Auslobung ist das Preisausschreiben [661]. Dieses ist nur gültig, wenn in der Bekanntmachung eine Frist für die Bewerbung bestimmt wird. Da es sich hier meist um die Aussetzung eines Preises für die Lösung einer Aufgabe aus dem Gebiete der Wissenschaft, der Kunst, der Technik ꝛc. handelt, welche einen größeren Zeit- und Arbeitsaufwand erfordert, so muß der Bewerber die Sicherheit haben, daß die Konkurrenz eine zeitliche Begrenzung hat und der Auslobende sich nicht auf unbestimmte Zeit hinaus der Zuerkennung des Preises mit der Begründung entschlagen kann, daß er noch auf eine bessere Leistung warte. Wer sich also an einer Preisbewerbung beteiligen will, versichere sich vorher davon, ob in der Bekanntmachung eine Frist für die Bewerbung bestimmt ist. Die Entscheidung darüber, ob eine innerhalb der Frist erfolgte Bewerbung den Bedingungen des Preisausschreibens entspricht oder wer von den mehreren Bewerbern die Aufgabe am besten gelöst hat, gebührt dem (denen), der in der Bekanntmachung bezeichnet (als Preisrichter bestimmt) ist; in Ermangelung solcher Bestimmung hat der Auslobende selbst die Entscheidung zu treffen. Die Entscheidung durch den (oder die) Preisrichter oder den Auslobenden selbst ist für die Beteiligten maßgebend; die Bewerber haben nicht das Recht, auf eine Begutachtung durch Sachverständige oder auf gerichtliche Entscheidung anzutragen. Sind nach dem Urteil der Preisrichter oder des Auslobenden die Arbeiten mehrerer Bewerber gleich preiswürdig, so ist der Preis unter sie gleichmäßig zu verteilen; ist der Preis nicht teilbar, oder soll er nach der Bestimmung in dem Ausschreiben nur einem zufallen, so entscheidet wiederum das Los. Selbstverständlich ist aber dem Auslobenden unbenommen, in dem Preisausschreiben andere Bestimmungen über die Zuerteilung des Preises ꝛc. zu treffen. Ob die Werke, welche die Bewerber um einen ausgeschriebenen Preis dem Auslobenden oder den Preisrichtern einliefern, in das Eigentum des Auslobenden übergehen, wenn der Bewerber einen Preis erhält, oder auch, wenn er einen solchen nicht erhält, das hängt von den Bedingungen des Preisausschreibens ab. Ist darüber nichts gesagt, so ist der Bewerber, selbst wenn ihm ein Preis zuerteilt ist, nicht verpflichtet, das Eigentum an seinem Werke dem Auslobenden zu übertragen.

Ausscheiden eines Gesellschafters s. Gesellschaft 7 u. Offene Handelsgesellschaft 5; Ausscheiden aus einem Schuldverhältnis s. Übernahme einer fremden Schuld.

Ausschlagung einer Erbschaft s. Annahme und Ausschlagung ꝛc.; wegen Verletzung des Pflichtteils s. Pflichtteil 1; Ausschlagung einer Erbschaft durch eine Ehefrau s. Eingebrachtes Gut der Frau 6; Ausschlagung einer Erbschaft durch den Vormund s. Vormund 6 B 5.

Ausschluß des Eigentümers mit seinem Eigentum an einem Grundstück s. Ersitzung ꝛc. 1.

Ausschreiben eines Preises, einer Belohnung ꝛc. ſ. Auslobung.

Aussetzung einer Erbteilung ſ. Erbteilung 2; Aussetzung einer Belohnung ſ. Auslobung.

Ausspielen von Sachen ſ. Spiel und Wette.

Ausstattung ſ. Aussteuer ꝛc.; Anrechnung bei der Erbteilung ſ. Ausgleichung unter Miterben; Ausstattung von Werken, Schutz der, ſ. Warenbezeichnungen ꝛc.

Ausstellung von Schuldverſchreibungen auf den Inhaber ſ. Schuldverſchreibungen ꝛc. II.

Ausstellungsraum, Unfall in einem, ſ. Öffentlicher Verkehr ꝛc.

Aussteuer, Ausstattung von Kindern [1620 bis 1625]. 1. Heiratet eine Tochter, ſo ſind die Eltern, und zwar zunächſt (ſiehe unten) der Vater verpflichtet, ihr eine angemeſſene Aussteuer mitzugeben. Unter Aussteuer ſind die beweglichen Sachen zu verſtehen, die zur Einrichtung des neuen Hausſtandes und zur perſönlichen Ausſtattung der jungen Hausfrau nötig ſind. Was im einzelnen dazu gehört, kann das Geſetz nicht feſtſtellen; es entſcheidet darüber, ſoweit nicht Sitte und Gebrauch Anhaltspunkte geben, im Prozeßfalle das richterliche Ermeſſen. Die Aussteuer muß „angemeſſen" ſein; die Angemeſſenheit wird ſich beſtimmen einmal nach dem Stande des Schwiegerſohns, andererſeits nach dem Stande und den Vermögensverhältniſſen der Eltern der Braut. Hat die Tochter eigenes Vermögen, aus dem ſie ſich eine Aussteuer anſchaffen kann, ſo ſind die Eltern nicht verpflichtet, ihr eine ſolche mitzugeben. Die Verpflichtung der Eltern beſteht auch ſonſt nur in ſoweit, als ſie zur Gewährung der Aussteuer nach ihren Verhältniſſen imſtande ſind; um dies zu beurteilen, ſind ihre anderweitigen Verpflichtungen, insbeſondere Unterhaltsverpflichtungen (ſiehe das) und die für die anderen Kinder beſchafften oder noch zu beſchaffenden Aussteuern, zu berückſichtigen; es muß den Eltern bei Erfüllung aller dieſer Verpflichtungen noch ſoviel verbleiben, daß ihr ſtandesmäßiger Unterhalt nicht beeinträchtigt wird. Iſt der Vater zur Gewährung der Aussteuer außerſtande oder iſt er verſtorben, ſo iſt die Mutter verpflichtet, die Aussteuer zu geben, wenn und ſoweit die vorgedachten Vorausſetzungen vorliegen. Iſt alſo der Vater unvermögend, die Mutter aber wohlhabend oder reich, ſo wird die Mutter, da der Vater nur eine geringe Aussteuer oder gar keine geben kann, das, was an einer angemeſſenen Aussteuer fehlt, zulegen oder die Aussteuer allein beſchaffen müſſen. Hat ſie ſich wieder verheiratet, ſo kann ſie die Aussteuer nicht deshalb verweigern, weil ihr jetziger Mann die Nutzung ihres eingebrachten Vermögens habe. Kann die Tochter ihre Aussteuer vom Vater deshalb nicht erlangen, weil er ſich im Auslande aufhält oder die Rechtsverfolgung gegen ihn im Inlande mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft ſein würde, ſo muß gleichfalls die Mutter die Aussteuer geben; ſie kann aber Erſatz des Gegebenen vom Manne verlangen. Die Tochter geht ihres Rechts, eine Aussteuer zu verlangen, verluſtig, wenn ſie ohne Einwilligung der Eltern heiratet, obwohl nach dem Geſetz die Einwilligung, ſei es des Vaters oder der Mutter, zur Heirat erforderlich war. (Siehe über die Einwilligung der Eltern zur Verheiratung der Kinder das Nähere unter „Ehehinderniſſe 1 c".) Soweit eine Einwilligung der Eltern, oder eines von ihnen, geſetzlich nicht erforderlich iſt, gibt das Fehlen der Einwilligung den Eltern keinen Grund, der Tochter die Aussteuer zu verweigern. Dagegen iſt die geſetzliche Verpflichtung der Eltern zur Aussteuerung der Töchter beſonders in dem Falle von Wichtigkeit, wenn die Verheiratung der Tochter gegen den Willen der Eltern erfolgt, weil dieſe aus nichtigen Gründen ihre Einwilligung verſagten und dadurch die Tochter gezwungen haben, das Vormundſchaftsgericht um die Erteilung der Einwilligung an Stelle der Eltern anzugehen. Die Tochter kann dagegen eine Aussteuer von den Eltern nicht verlangen, wenn ſie ſich einer Verfehlung ſchuldig gemacht hat, die den zur Gewährung einer Aussteuer verpflichteten Elternteil berechtigen würde, ihr im Teſtament ꝛc. den Pflichtteil zu entziehen (ſiehe darüber „Pflichtteil 5"). Endlich kann die Tochter keine Aussteuer mehr verlangen, wenn ſie für eine frühere Ehe vom Vater oder der Mutter bereits eine Aussteuer erhalten hat. Die Tochter kann ihr Recht (ihren Anſpruch) auf die Aussteuer nicht an andere Perſonen abtreten (zedieren); der Anſpruch auf die Aussteuer kann auch nicht von Gläubigern der Tochter gepfändet werden [C 851]. Der Anſpruch der Tochter auf eine Aussteuer geht verloren, verjährt, wenn ſie ihn nicht binnen einem Jahr von der Hochzeit an geltend macht (ſolange die Tochter noch minderjährig iſt, läuft aber die Verjährung nicht); durch den Tod der Frau oder des zur Aussteuer verpflichteten Elternteils geht das Recht auf die Aussteuer dagegen nicht verloren; es kann von den Erben der Frau und gegen die Erben der Eltern geltend gemacht werden. Die Tochter kann auch ſchon vor der Verheiratung auf gerichtliche Feſtſtellung der Verpflichtung ihres Vaters (ihrer Mutter), ihr eine, dem Werte nach zu beſtimmende, Aussteuer mitzugeben, klagen [C 256], wenn ſie ein wirtſchaftliches Intereſſe daran hat, daß dies ſchon jetzt feſtgeſtellt werde (r). — Eine Verpflichtung, auch die Söhne auszuſteuern, liegt den Eltern nicht ob, da dieſe regelmäßig ſo erzogen werden, daß ſie beim Verlaſſen des Elternhauſes in der Lage ſind, ſich das zur Einrichtung Erforderliche aus eigenen Kräften zu beſchaffen.

2. Als Ausſtattung [1624] bezeichnet das Geſetz alles das, was die Eltern (der Vater oder die Mutter oder beide) einem Kinde (Sohn oder Tochter) mit Rückſicht auf ſeine Verheiratung oder auf die Erlangung einer ſelbſtändigen Lebensſtellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtſchaft oder der Lebensſtellung geben oder verſprechen. „Ausſtattung" iſt alſo nicht gleichbedeutend mit „Aussteuer". Eine Aussteuer fällt zwar auch unter den (weiteren) Begriff der Ausſtattung; aber die für die Aussteuer geltenden geſetzlichen Vorſchriften gelten nicht auch für jede andere Ausſtattung. Aussteuer iſt nur das, was einer Tochter bei ihrer Verheiratung zur Einrichtung des Haushalts mitgegeben wird. Während die Eltern, wie wir oben geſehen haben, zu einer ihren Verhältniſſen angemeſſenen Aussteuerung ihrer Tochter verpflichtet ſind, beſteht eine geſetzliche Verpflichtung der Eltern, den Töchtern, ſofern ſie nicht heiraten, ſowie den Söhnen eine Ausſtattung im obigen Sinne zu geben, nicht. Hat aber das Kind von den Eltern tatſächlich eine ſolche Ausſtattung erhalten, ſo gilt dies als die Erfüllung einer ſittlichen Pflicht ſeitens der Eltern und das Geſetz beſtimmt, daß das zu dem erwähnten Zweck dem Kinde Gegebene oder Verſprochene nicht als

Schenkung angesehen werden soll. Die Bedeutung dieser Vorschrift besteht darin, daß für Schenkungen (siehe das) besondere, erschwerende, gesetzliche Bestimmungen getroffen sind, die auf die gedachten Ausstattungen keine Anwendung finden sollen (noch weniger selbstverständlich auf die eigentliche Aussteuer, da das Geben einer solchen gesetzliche Pflicht ist); insbesondere kann eine Ausstattung auch mündlich gültig versprochen werden. Die Vorschrift bezieht sich aber nur auf die vom Vater oder von der Mutter, nicht auch auf die von anderen Personen, seien dies auch nahe Verwandte, gewährte oder zugesicherte Ausstattung; ja sie bezieht sich auch auf die von den Eltern gegebene Ausstattung nur insoweit, als die Ausstattung das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen der Eltern entsprechende Maß nicht übersteigt. Steht der Vater oder die Mutter unter Vormundschaft, so kann der Vormund eine Ausstattung aus seinem (ihrem) Vermögen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gültig versprechen oder gewähren. Hat der Vater oder die Mutter dem Kinde etwas zur Ausstattung gegeben und stellt sich hinterher heraus, daß das Gegebene dem Vater (der Mutter) gar nicht gehörte, oder daß anderen Personen Rechte an dem Gegenstande zustehen, oder daß das Hingegebene Mängel oder Schäden irgendwelcher Art hat, so haftet der Vater (die Mutter) hierfür nur insoweit, wie der Schenker einer Sache für solche Fehler und Mängel gesetzlich haftbar ist; siehe darüber „Schenkung 2". Eine besondere Bestimmung hat das Gesetz noch für den Fall getroffen, daß der Vater (oder die Mutter) die Verwaltung eines dem Kinde gehörigen Vermögens kraft seiner (ihrer) elterlichen Gewalt oder in der Eigenschaft als Vormund des Kindes hat und dem Kinde eine Ausstattung gibt, ohne sich darüber zu erklären, ob er (sie) sie aus eigenen Mitteln oder aus dem Vermögen des Kindes gewähre. Es wird bei solcher Ungewißheit gesetzlich angenommen, daß die Ausstattung, soweit das Vermögen des Kindes hinreicht, aus diesem Vermögen gegeben sei.

Über die Befugnis der Eltern, bei Hingabe einer Aussteuer oder einer Ausstattung Bestimmung darüber zu treffen, inwiefern das Gegebene dem Empfänger (der Empfängerin) bei der demnächstigen Erbteilung etwa nicht angerechnet werden solle, vergleiche „Ausgleichung unter Miterben".

Austritt aus einem Verein s. Verein.

Ausverkäufe. Der „Ausverkauf" ist vielen Geschäftsleuten ein beliebtes Mittel, ihre Ware an den Mann zu bringen. Gegen den reellen Ausverkauf ist auch vom Standpunkte des Gesetzes aus nichts einzuwenden; er ist erlaubt und wird auch von anständigen Geschäftsleuten benutzt, um bei Überfüllung des Lagers, bei vorgerückter Saison, bei beabsichtigter Aufgabe oder Verlegung des Geschäfts, bei Todesfällen zum Zwecke der Auseinandersetzung 2c. das ganze Lager oder gewisse Warenbestände zu herabgesetzten Preisen tunlichst rasch zu räumen. Andererseits wird aber die Form des Ausverkaufs von unreellen Geschäftsleuten häufig benutzt, um in schwindelhafter Weise Käufer anzulocken und der anständigen Konkurrenz die Kundschaft zu entziehen. Es wird hier der fälschliche Anschein erweckt, als wenn der angekündigte Verkauf eine Räumung mit den vorhandenen Beständen, sei es mit dem gesamten Warenlager oder mit einzelnen Warengattungen, bezwecke („wegen Geschäftsaufgabe", „wegen Aufgabe des Artikels", „wegen Auseinandersetzung" 2c.), während dieser angebliche Zweck in Wirklichkeit gar nicht beabsichtigt ist, vielmehr eine regelmäßige oder gelegentliche Vervollständigung des Lagers durch Anschaffung (Nachschiebung) neuer Waren stattfindet. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Veranstaltung solcher Scheinausverkäufe unter das Gesetz, betreffend den unlauteren Wettbewerb, fällt (siehe den Artikel „Unlauterer Wettbewerb"); es liegt in der Veranstaltung derartiger Ausverkäufe eine „schwindelhafte Reklame", gegen die das Gesetz der geschädigten Konkurrenz die Schutzmittel an die Hand gibt, die in dem Artikel „Schwindelhafte Reklame" näher dargelegt sind. Ein unreeller, nach dem Gesetze verfolgbarer Ausverkauf wird immer dann vorliegen, wenn die Ankündigung des Ausverkaufs unrichtige Angaben, sei es über die Preisbemessung (z. B. daß die Waren zu oder unter Einkaufspreisen verkauft werden) oder über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs enthält. Zweifelhafter könnte auf den ersten Blick erscheinen, ob die einfache Ankündigung eines „Totalausverkaufes", eines „gänzlichen Ausverkaufes" oder auch bloß eines „Ausverkaufes" ohne nähere Angabe der Veranlassung oder der den Käufern gebotenen Vorteile unter das gesetzliche Verbot fällt, wenn die Absicht in Wirklichkeit nicht auf einen Ausverkauf gerichtet ist oder wenn in Wirklichkeit den Käufern keine besonderen Vorteile geboten werden. Die Bejahung dieser Frage dürfte aber der Absicht des Gesetzes entsprechen. Immerhin werden die Ausverkäufe der Anwendung des Gesetzes vor der Hand noch einige Schwierigkeiten bereiten, und es ist abzuwarten, wie sich die Gerichte zu der Frage stellen werden. So hat das Reichsgericht einmal ausgesprochen, daß es dem Veranstalter eines Ausverkaufs gestattet sein müsse, den ausgegangenen Vorrat in einzelnen Warengattungen durch neue Anschaffungen in geringem Umfange wiederum zu ersetzen, weil sonst die noch vorhandenen Reste weniger leicht verkäuflich seien. Es macht darnach nicht schon jeder „Nachschub" einzelner Waren einen sonst reellen Ausverkauf zu einem unreellen und strafbaren. Es ist vielmehr in jedem Falle vom Gerichte zu prüfen, ob aus dem ganzen Gebaren des betreffenden Geschäftsmannes der Schluß gerechtfertigt ist, daß seine Absicht auf einen wirklichen Ausverkauf gerichtet gewesen ist, oder ob er offenbar nur einen Scheinausverkauf veranstaltet hat, um seine Waren in unlauterer Weise an den Mann zu bringen.

Neuerdings hat aber das Reichsgericht in einem Falle, wo es sich um einen angekündigten Totalausverkauf handelte, ausgesprochen, daß es mit dem Begriffe eines Totalausverkaufs unvereinbar sei, daß eine gangbare Ware immer wieder nachgeschoben werde, um hierdurch die Möglichkeit gelegentlichen Verkaufs einer anderen minder gangbaren Gattung offen zu halten. Es würde sonst bei wechselnder Nachfrage der Ausverkauf kein Ende finden. Dagegen sei es nicht unzulässig, wenn einzelne Bestandteile des ausgebotenen Lagers durch Nachbeschaffung anderer eine Ergänzung erhalten, ohne die sie unverkäuflich sein würden, weil sie im Geschäftsverkehr nur als Einheiten, als Paar, als Dutzend, als Pendant, als Service oder Garnituren 2c. gekauft zu werden pflegen.

Auswahl der Vormünder s. Vormundschaft 2.

Auswanderung des Mannes s. Ehegatten 1;

des Mündels s. Vormund 2 u. Vormundschaft 5; des unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes s. Eltern und Kinder 4; Abfindung im Falle einer, s. Nachlaßverträge.

Ausweis eines Erben s. Erbschein 1.

Außerehelicher Beischlaf s. Uneheliche Kinder; Verführung; Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung 7; Verlöbnis 1.

Außerkurssetzung. Eine Außerkurssetzung von Wertpapieren auf den Inhaber, wie sie früher vielfach stattfand, ist nicht mehr zulässig.

Auszeichnungen, falsche Angaben über, s. Schwindelhafte Reklame 1.

Auszug s. Altenteil u. Reallasten; Auszug aus dem Handelsregister s. Handelsregister; Auszug aus dem Grundbuch s. Grundbuch 2; beglaubigter Auszug s. Form der Rechtsgeschäfte 4.

Automobil, Haftung für Schäden, s. Schadensersatz w. unerl. Handlung 4.

Autorrecht s. Urheberrecht 2c. u. Verlagsrecht.

B.

Bäckereien, Anlegung von, s. Grundeigentum 2 d.

Bahn s. Eisenbahn.

Bank, Anlegung von Mündelgeldern bei einer, s. Anlegung von Mündelgeld 2c. 2.

Banken, Bankgeschäfte. Banken im eigentlichen Sinne, Kreditbanken, sind Unternehmungen, deren Aufgabe es ist, den Umlauf von Geld und den Kredit zu vermitteln. Diese Aufgabe wird dadurch betätigt, daß die Bank einerseits durch Annahme von Depositen, Ausgabe von Banknoten 2c. Kapitalien an sich zieht, andererseits durch Gewährung von Darlehen, Diskontieren von Wechseln 2c. Kapitalien wieder in den Verkehr bringt (r). Regelmäßig betreiben aber die Banken (Bankiers) noch eine Reihe von anderen Geschäften, wie Geldwechselgeschäfte, An- und Verkäufe von Wertpapieren, sei es für eigene oder fremde Rechnung, Übernahme und Emission von Anleihen, sowie die Hülfsgeschäfte des eigentlichen Bankgeschäfts: den Giroverkehr, den Scheck- und Anweisungsverkehr.

Bankdepots s. Depots, kaufmännische.

Bankier, Zinseszinsen s. Zinsen; Ratserteilung durch einen, s. Ratserteilungen 2c.; Pflichten bei Aufbewahrung, Anschaffung, Umtausch 2c. von Wertpapieren s. Depots, kaufmännische; Bankier- und Geldwechslergeschäft s. Kaufmann 2c. 1.

Banknoten s. Zahlungsmittel, gesetzliche; Ausgabe von, s. Schuldverschreibungen auf den Inhaber II; beschädigte 2c., s. das. I 2.

Bauabstand s. Grundeigentum 3.

Bauchschlägigkeit bei Tieren s. Gewährleistung 2c. 9.

Bau- und Kellerrecht (Sachsen). Dieses Recht ist jetzt ersetzt durch das „Erbbaurecht" (siehe das).

Bauen über die Grenze s. Grundeigentum 2 g; Bauen auf der Grenze, Betreten des Nachbargrundstücks s. Grundeigentum a. Schluß.

Bauerschaftsvorsteher s. Dorfgerichte.

Baufälligkeit, Gefährdung durch, s. Gebäudeeinsturz.

Baugerüste, Errichtung von, s. Grundeigentum 2 a. Schl.

Bauhandwerker s. Werkvertrag.

Baugewerbe unterliegt nicht dem Haftpflichtgesetz, s. Haftpflicht 2c. 3.

Baukunst, Werke der, Schutz gegen Nachbildung, s. Urheberrecht II.

Bauleute, Sicherung der, s. Werkvertrag 9.

Baum, Einsturz eines. Hat jemand durch einen stürzenden Baum einen Schaden an seiner Person oder an seinen Sachen erlitten, so kann er den Eigentümer des Baumes oder den, der sonst über Stehenbleiben oder Wegnahme des Baumes zu bestimmen hatte, dann für den Schaden haftbar machen, wenn diesem eine besondere Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies könnte z. B. der Fall sein, wenn ihm bekannt gewesen wäre, daß der Baum morsch war und von selbst oder infolge von Sturm 2c. stürzen und dadurch Menschen verletzen oder Sachen beschädigen konnte. Das Reichsgericht hat in dieser Beziehung ausgesprochen: Es ist der einzelne Fall daraufhin zu prüfen, ob nach dem Maße dessen, was man im menschlichen Verkehr billigerweise an gegenseitiger Rücksichtnahme verlangen kann, dem Besitzer des Baumes ein begründeter Vorwurf zu machen ist. — Hat ein stürzender Baum ohne nachweisbares Verschulden des Besitzers Unheil angerichtet, so kann dieser nicht dafür verantwortlich gemacht werden. — Ist der Baum auf ein Nachbargrundstück gefallen, so muß der Besitzer des Grundstücks dem Eigentümer des Baumes dessen Wegschaffung gestatten; der Grundstücksbesitzer kann aber Ersatz des ihm durch die Wegschaffung entstehenden Schadens verlangen und braucht die Wegschaffung nicht eher zu gestatten, als bis ihm für diesen Schaden Sicherheit geleistet ist, es sei denn, daß mit dem Aufschube der Wegschaffung Gefahr verbunden wäre [867].

Baumaterialien als Bestandteile eines Gebäudes s. Bestandteile.

Bäume auf der Grenze s. Grundeigentum 2 f und k, 3.

Bautechniker s. Techniker.

Bauunternehmer s. Werkvertrag; ist unter Umständen Kaufmann i. S. des Handelsgesetzbuchs s. Kaufmann 2c. 1.

Bauwerk auf fremdem Grund und Boden s. Erbbaurecht; Bauwerk, Einsturz eines, s. Gebäudeeinsturz; Bauwerk, Übernahme eines, s. Werkvertrag; Urheberschutz s. Urheberrecht II.

Beamte. Schadensersatz wegen Verletzung der Amtspflicht. 1. Haftung des Beamten selbst [839—842]. Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich auf alle Reichs-, Staats-, Provinzial-, Kreis-, städtische, Gemeinde- und sonstigen Kommunalbeamten. Zu den Beamten gehören auch die Notare und die Gerichtsvollzieher. Auf Privatbeamte beziehen sich die Bestimmungen nicht; ebensowenig auf nichtbeamtete Ärzte und auf Rechtsanwälte. — Jeder Beamte ist schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen [823] für den Schaden verantwortlich, den jemand dadurch erleidet, daß der Beamte vorsätzlich oder fahrlässig ein dem anderen zustehendes Recht widerrechtlich verletzt oder gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz, insbesondere gegen die allgemeinen Strafgesetze, verstößt. Der Beamte ist aber ferner für allen Schaden verantwortlich, der einem anderen dadurch zugefügt wird, daß der Beamte vorsätzlich oder fahrlässig eine ihm dem Geschädigten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt. Dieser Fall liegt auch dann vor, wenn der Beamte eine unrichtige amtliche Auskunft erteilt, und zwar selbst dann, wenn er zur Erteilung der Auskunft gar nicht verpflichtet ist (r). Ob die Amtspflicht, die

Dienstvorschrift, welche der Beamte verletzt hat, ihn nur dem Dienstherrn, d. h. dem Staate, der Gemeinde ꝛc., gegenüber auferlegt ist oder ob sie ihm jedem Staatsbürger oder bestimmten Privatpersonen gegenüber obliegt, ist eine Frage, die im einzelnen Falle nur vermittelst Auslegung der betreffenden Dienstvorschrift beantwortet werden kann. Fällt dem Beamten bloß eine Fahrlässigkeit zur Last, so kann er von dem Geschädigten nur dann in Anspruch genommen werden, wenn dieser auf andere Weise keinen Ersatz seines Schadens erlangen kann. Ein Amtsrichter hat z. B. einen Vormund nicht genügend beaufsichtigt; hier ist zunächst der pflichtwidrig handelnde Vormund für den Schaden verantwortlich; auch der, welchem etwa durch den Vormund rechtswidrig etwas zugewendet ist, haftet auf Herausgabe des Erhaltenen. Erst wenn und soweit von beiden nichts zu erlangen ist, haftet der Richter dem Geschädigten. Eine besondere Vorschrift gilt für richterliche Beamte, also auch Verwaltungsbeamte, die ein richterliches Erkenntnis abzugeben haben. Im allgemeinen unterstehen auch diese Beamte den vorstehend mitgeteilten gesetzlichen Bestimmungen. Verletzt aber ein solcher Beamter bei dem Urteil, welches er in einer Rechtssache spricht, seine Amtspflicht, so ist er für den dem Beteiligten daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist. Es hat dies seinen Grund darin, daß die richterliche Unabhängigkeit ernstlich bedroht wäre, wenn der Spruchrichter für jedes bei einer Urteilsfällung etwa vorkommende oder ihm von einem anderen Gericht als solches auszulegende Versehen von der einen oder anderen Partei persönlich zur Verantwortung gezogen werden könnte. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Richteramts findet diese Ausnahmevorschrift keine Anwendung; für sie haftet auch der richterliche Beamte nach allgemeinen Grundsätzen. Übrigens tritt die vorbezeichnete Ersatzpflicht des Richters auch dann nicht ein, wenn der durch den falschen Urteilsspruch Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig es unterlassen hat, den ihm durch das Urteil zugefügten Schaden durch den Gebrauch eines ihm zustehenden Rechtsmittels abzuwenden.

Ist ein Beamter neben einem anderen (z. B. einem Vormunde, einem von ihm eingesetzten Güterverwalter ꝛc.) für einen entstandenen Schaden haftbar, weil er die Pflichten verletzt hat, die ihm in bezug auf die Bestellung des Betreffenden zur Geschäftsführung für eine dritte Person oder bezüglich der Beaufsichtigung der Geschäftsführung oder der von ihm zu erteilenden Genehmigung zu Rechtsgeschäften oblagen, so kann er seinerseits Erstattung des von ihm etwa geleisteten Schadenersatzes von dem, der den Schaden eigentlich herbeigeführt hat (dem Vormunde, dem Verwalter ꝛc.) fordern. Denn der Geschädigte hat die Wahl, ob er wegen des erlittenen Schadens den eigentlichen Schadenstifter oder den wegen vorgekommener Pflichtverletzung ihm gleichfalls haftbaren Beamten in Anspruch nehmen will.

2. Haftung des Staats, der Gemeinden ꝛc. für Versehen der Beamten. Daß etwa der Staat oder die Gemeinde oder der sonstige Kommunalverband (Provinzial-, Kreis-, Amtsverband ꝛc.) dem Geschädigten für die von seinem (ihrem) Beamten in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt begangenen Versehen hafte, ist im neuen bürgerlichen Recht nicht bestimmt; es gilt in dieser Beziehung daher kein übereinstimmendes Recht in Deutschland. Es sind vielmehr die desfallsigen landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft geblieben [E 77]; desgleichen die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Recht des Beschädigten, von dem Beamten den Ersatz eines solchen Schadens zu verlangen, insoweit ausschließen, als der Staat oder der Kommunalverband haftet; ferner die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Beamten für die von ihnen angenommenen Stellvertreter und Gehülfen in weiterem Umfange als nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche haften, sowie die, nach welchen die zur amtlichen Feststellung des Wertes von Grundstücken bestellten Sachverständigen für den aus einer Verletzung ihrer Berufspflicht entstandenen Schaden in weiterem Umfange als nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche (wie vorstehend mitgeteilt) haften. [Vergleiche für Bayern: B 60, 61, 88 u. G 9/9 99, 126; für Württemberg: W 202—204; für Baden: Bd 5; für Els.-Lothr.: EL 37—40, 112.] In einer Beziehung jedoch gilt in Deutschland gleiches Recht bezüglich der Haftung des Staats ꝛc. für Versehen seiner Beamten, nämlich in dem Falle, wenn ein Schaden dadurch entstanden ist, daß ein Grundbuchbeamter die ihm obliegende Amtspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat. Hier haftet dem Geschädigten nicht der schuldige Beamte, sondern der Staat oder die Körperschaft (z. B. die Gemeinde), in deren Dienste der Beamte steht. (Durch diese Vorschrift wird aber das Recht des Staates oder der Körperschaft, von dem schuldigen Beamten Ersatz zu verlangen, wenn ein solches Recht nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften besteht, nicht beseitigt.) Ist der entstandene Schaden nicht durch das Verschulden des Beamten allein herbeigeführt, sondern hat dazu auch ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so kommen die für solchen Fall bestehenden Vorschriften zur Anwendung; siehe „Schadensersatz, allgemeine Bestimmungen über".

Etwas anderes ist es, wenn der Beamte, der den Schaden zugefügt hat, nicht in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt gehandelt, sondern Handlungen vorgenommen oder Unterlassungen begangen hat, die privatrechtlicher Natur sind; es hat z. B. ein vom Staat angestellter Baumeister einen Bau so mangelhaft ausgeführt, daß er eingestürzt ist und Menschen verletzt hat; oder es ist durch die Nachlässigkeit eines Beamten eine Grube auf einem städtischen Grundstück unbedeckt geblieben und dadurch ein Unglück herbeigeführt ꝛc. In solchen Fällen haften der Staat oder das Reich (der Fiskus) sowohl, wie Gemeinden (Kommunalverbände) und sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für jeden Schaden, der jemandem von einem Beamten durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung zugefügt ist [31, 89]. Diese Bestimmung bezieht sich aber nur auf Beamte, die als Mitglieder des Vorstandes oder als sonstige verfassungsmäßig berufene Vertreter den Staat oder die betreffende Kommune, Anstalt ꝛc. repräsentieren, nicht auf bloße Angestellte, d. h. zu irgendwelchen Verrichtungen bestellte Personen. Inwieweit der Staat, die Gemeinde, die Körperschaft ꝛc. für

Handlungen oder Unterlassungen solcher Personen haften, darüber ist der Artikel „Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung 4“ zu vergleichen.

3. Für die Frage, ob dem Staate gegenüber einem Beamten, Geistlichen oder öffentlichen Lehrer ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Verletzung der Amtspflicht zusteht, sind die Vorschriften der Landesgesetze maßgebend [E 80].

Beamte, Erlaubnis zur Verheiratung s. Ehehindernisse 1 i; Abtretung von Besoldungen, Pensionen 2c. s. Abtretung einer Forderung 1; Sachen, die ihnen nicht abgepfändet werden können, s. Pfändung in der Zwangsvollstreckung 1; Pfändung des Diensteinkommens, daselbst 2; Genehmigung zur Übernahme einer Vormundschaft s. Vormundschaft 2; Kündigungsfrist s. Kündigung; Aufrechnung gegen Gehaltsforderungen s. Aufrechnung.

Beanstandung der Ware s. Handelskauf 4; Beanstandung des Mangels einer Vollmacht s. Vertreter, Vertretung.

Bearbeitung von Waren, Übernahme von, s. Kaufmann; von Schriftwerken, Schutz der, s. Urheberrecht I u. Verlagsrecht.

Beaufsichtigung des Vormundes durch den Familienrat s. Familienrat; vgl. auch: Aufsicht.

Beauftragter s. Auftrag — Vertreter, Vertretung — Vollmacht.

Bedeckung von Gruben und Öffnungen s. Öffentlicher Verkehr 2c.

Bedingungen bei Rechtsgeschäften [158—162]. Wenn ein Rechtsgeschäft, ein Vertrag unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen (abgeschlossen) wird, so wird das Geschäft erst gültig, wenn die Bedingung eingetreten ist. Beispiel: Es kauft jemand eine Kücheneinrichtung unter der Bedingung, daß seine Tochter sich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt verheiraten würde. Das Geschäft ist hier vorläufig in der Schwebe; es ist unsicher, ob der Kauf zustande kommen wird; erst, wenn der bestimmte Zeitpunkt herangekommen ist, ohne daß die Tochter geheiratet hat, ist die Unsicherheit zu Ende; das Geschäft ist nicht zustande gekommen. Heiratet indes die Tochter vor jenem Zeitpunkt, so ist mit diesem Augenblick der Kauf perfekt geworden. — Ist dagegen ein Geschäft unter einer auflösenden Bedingung vorgenommen, so ist das Geschäft vorläufig gültig und verbindlich; es verliert nur hinterher seine Gültigkeit, sobald die Bedingung eintritt. Beispiel: Ich miete zum 1. Jan. k. J. eine Wohnung mit der Bedingung, daß der Mietvertrag nicht gelten soll, wenn ich vorher meinen Wohnsitz verlege. Hier ist der Vertrag schon zustande gekommen, aber es ist unsicher, ob er gültig bleiben wird; verlege ich wirklich meinen Wohnsitz vor dem 1. Jan., so wird der Vertrag ungültig; kommt der 1. Jan. heran, ohne daß ich den Wohnsitz verlegt habe, so ist der Vertrag endgültig zustande gekommen. — Es hängt von dem Willen der Beteiligten ab, ob sie, wenn sie ein Geschäft nicht fest, sondern unter einer Bedingung abschließen wollen, die Form einer aufschiebenden oder einer auflösenden Bedingung wählen wollen; im Zweifelsfalle ist aus den Umständen zu entnehmen, ob die eine oder die andere Art gewählt ist, da die rechtlichen Folgen darnach verschieden sind. Die Bestimmungen, die das Gesetz des weiteren noch über Bedingungen enthält, sind folgende: Sollen nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts die an den Eintritt der Bedingung geknüpften Folgen auf einen früheren Zeitpunkt zurückbezogen werden, so sind im Falle des Eintritts der Bedingung die Beteiligten verpflichtet, einander zu gewähren, was sie haben würden, wenn die Folgen in dem früheren Zeitpunkt eingetreten wären. Wer unter einer aufschiebenden Bedingung berechtigt ist, kann im Falle des Eintritts der Bedingung Schadenersatz von dem anderen Teile verlangen, wenn dieser während der Schwebezeit das von der Bedingung abhängige Recht durch sein Verschulden vereitelt oder beeinträchtigt. Den gleichen Anspruch hat unter denselben Voraussetzungen bei einem unter einer auflösenden Bedingung vorgenommenen Rechtsgeschäfte derjenige, zu dessen Gunsten der frühere Rechtszustand wieder eintritt. Hat jemand unter einer aufschiebenden Bedingung über einen Gegenstand verfügt, so ist jede weitere Verfügung, die er während der Schwebezeit über den Gegenstand trifft, im Falle des Eintritts der Bedingung insoweit unwirksam, als sie die von der Bedingung abhängige Wirkung vereiteln oder beeinträchtigen würde. Einer solchen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die während der Schwebezeit im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt. Dasselbe gilt bei einer auflösenden Bedingung von den Verfügungen desjenigen, dessen Recht mit dem Eintritte der Bedingung endigt. Die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung. Wird der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Nachteil er gereichen würde, wider Treu und Glauben verhindert, so gilt die Bedingung als eingetreten. Wird der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Vorteil er gereicht, wider Treu und Glauben herbeigeführt, so gilt der Eintritt als nicht erfolgt.

Beeinträchtigung des Eigentums s. Eigentumsansprüche; des Besitzes s. Besitz.

Beendigung der Vormundschaft s. Vormundschaft 4.

Beerbung eines Verstorbenen s. Erbschaft.

Beerdigungskosten sind Nachlaßverbindlichkeiten s. Nachlaßschulden 5; Beerdigungskosten eines unehelichen Kindes s. Uneheliche Kinder 2; der unehelichen Mutter s. daselbst 3; eines Getöteten s. Schadenersatz wegen unerlaubter Handlung 6 u. Haftpflicht 2c. 4; eines Unterhaltsberechtigten s. Unterhaltspflicht 2c. 4.

Beförderung von Personen und Gütern s. Kaufmann 2c. 1, Frachtführer u. Haftpflicht der Eisenbahnen 2c. 2.

Befreite Vormünder s. Vormund 9, 10.

Befreiung von einer Bürgschaft s. Bürgschaft 3.

Befristung eines Schuldners s. Darlehn 3.

Beginn s. Anfang.

Beglaubigung, öffentliche, s. Form der Rechtsgeschäfte 2; beglaubigte Abschriften oder Auszüge das. 4.

Begräbnis s. Beerdigung.

Begünstigung von Gläubigern durch den Schuldner s. Anfechtung von betrügerischen 2c.

Behalten übersandter Waren s. Erfüllung von Schuldverhältnissen u. Unbestellte Zusendungen.

Behinderung eines Vaters an der Ausübung der elterlichen Gewalt s. Eltern und Kinder 7; eines Vormundes s. Pflegschaft 1a.

Beischlaf, außerehelicher, s. Außerehelicher Beischlaf.

Beistand der Mutter, Beistandschaft s. Mutter und Kind 3.

Belastungen einer Sache s. Dingliche Rechte.
Belegung von Mündelgeldern s. Anlegung 2c.
Beleihung von Grundbesitz s. Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld; von Schiffen s. Pfandrecht an Schiffen; von Hypotheken s. Pfandrecht an Rechten 2c. 2; von Forderungen s. daselbst 2; von Rechten s. daselbst 1; von Wechseln, Orderpapieren, Inhaberpapieren s. das. 3; von sog. Legitimationspapieren (Sparkassenbüchern, Versicherungspolizen 2c.) s. daselbst 3 a. Schl.; von beweglichen Sachen s. Pfand (Faustpfand).
Beleihungsgrenze s. Anlegung von Mündelgeld 2c. 5.
Beleuchtung von Hausfluren, Treppen, Höfen 2c. Das Reichsgericht hat folgende Rechtsgrundsätze ausgesprochen: Soweit jemand sein Haus dem allgemeinen Verkehr eröffnet, ist er verpflichtet, für die Sicherheit des Publikums, dem er Einlaß gewährt, zu sorgen, insbesondere die Orte, auf die sich der Verkehr erstreckt und an denen er den Verkehr gestatten muß, ordentlich zu beleuchten, soweit nicht in anderer Weise die Sicherung gewährt ist. Diese Verpflichtung beschränkt sich aber auf die für den Verkehr nach Polizeivorschrift, Ortssitte 2c. bestimmte Zeit. Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für den daraus entstehenden Schaden aufzukommen (siehe „Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung"). Die gedachte Verpflichtung wird auch, wenn der Eigentümer das Haus an mehrere Mietparteien vermietet hat, dadurch nicht ausgeschlossen, daß er selbst nicht in dem Grundstück wohnt.
Vergleiche wegen des Näheren und wegen anderer Verfehlungen gegen die öffentliche Sicherheit den Artikel „Öffentlicher Verkehr, Sicherung des".
Beleuchtungsmittel, Pfandbarkeit derselben, s. Pfändung in der Zwangsvollstreckung 1.
Belohnung, öffentliches Versprechen einer, s. Auslobung.
Benachteiligung von Gläubigern durch den Schuldner s. Anfechtung von betrügerischen 2c.
Benennung von Vormündern durch den Vater, die Mutter 2c. s. Vormundschaft 1.
Benutzung, unredliche, eines Namens, einer Firma 2c. s. Unredliche Benutzung 2c.
Berechnung s. Abrechnung; von Fristen (Tagen, Wochen, Monaten 2c.) s. Fristen und Termine.
Berechtigungen s. Grunddienstbarkeiten u. Reallasten.
Bereicherung, ungerechtfertigte, s. Ungerechtfertigte Bereicherung.
Bergbeamte, Bergleute, Kündigung derselben, s. Kündigung eines Arbeitsverh. 2 a. Schl.
Bergelohn s. Strandgut.
Bergrecht s. Mineralien.
Bergwerk, Unfälle in einem, s. Haftpflicht 2c. 3.
Bergwerksbesitzer ist unter Umständen Kaufmann i. S. des Handelsgesetzbuchs s. Kaufmann 2c. 1; Schadensersatzpflicht desselben s. Haftpflicht der Eisenbahnen 2c. u. Schadensersatz, allgemeine Bestimmungen über.
Bergwerksgesellschaften s. Gesellschaft 1.
Berner Übereinkunft s. Urheberrecht III.
Bernstein, Aneignung von, s. Aneignung herrenloser Sachen 1.
Beruf, Bestimmung des, s. Eltern und Kinder 4 u. Vormund 2.
Berufsbildung, Kosten der, Anrechnung bei der Erbteilung s. Ausgleichung unter Miterben.
Berufsvereine s. Vereine 1.
Berufung zur Vormundschaft s. Vormund 1; Berufung zur Erbschaft s. Gesetzliche Erben.
Beschädigte Inhaberpapiere s. Schuldverschreibungen auf den Inhaber I 2 u. Kraftloserklärung.
Beschädigung durch Tiere s. Tiere u. Selbstverteidigung 2; durch Kinder, Dienstboten 2c. s. Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung 4; der Mietwohnung s. Miete 4; von Sachen s. Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung 1; zum Zwecke der Abwendung einer Gefahr s. Selbstverteidigung 2; eines Wertpapieres s. Schuldverschreibungen auf den Inhaber I 2; von Frachtgut s. Frachtführer.
Beschaffenheit von Waren, unrichtige Angaben über, s. Schwindelhafte Reklame 1.
Bescheinigung s. Zeugnis.
Beschlagnahme (Pfändung) von Forderungen s. Pfändung in der Zwangsvollstreckung 2; von Lohn, Gehalt 2c. s. Arbeits- oder Dienstlohn, Pfändung von u. Pfändung i. d. Zwangsvollstr. 2.
Beschränkte Geschäftsfähigkeit s. Geschäftsfähigkeit 2.
Beschränkte Haftung s. Gesellschaft mit beschränkter Haftung u. Genossenschaften; der Erben s. Nachlaßschulden 2c.
Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten [1090 bis 1092]. Es kann sich jemand eine „beschränkte persönliche Dienstbarkeit" an einem Grundstück (einem Hause, einem Garten, einem Feldgrundstück 2c.) bestellen lassen. Er hat dann das Recht, das Grundstück in einzelnen Beziehungen (die selbstverständlich in dem abzuschließenden Vertrage näher zu bestimmen sind) zu benutzen, z. B. zum Bezug des Obstes, zur Entnahme von Steinen, Sand 2c., oder es steht ihm persönlich sonst gegen das Grundstück eine Befugnis zu, wie sie etwa den Gegenstand einer Grunddienstbarkeit (siehe das) bilden könnte, z. B. das Recht, das Grundstück als Übergang zu benutzen, aus dem auf dem Grundstück vorhandenen Brunnen Wasser zu schöpfen u. dergl. Von einer Grunddienstbarkeit unterscheidet sich ein solches Recht dadurch, daß es dem Berechtigten für seine Person, nicht dem Eigentümer eines bestimmten Grundstücks als solchem, zusteht. Über die Bestellung (Begründung) einer solchen Dienstbarkeit siehe das unter „Dienstbarkeiten" Gesagte; es gelten sonst im allgemeinen die für Grunddienstbarkeiten gegebenen Vorschriften des Gesetzbuchs. Das Recht erlischt mit dem Tode des Berechtigten; steht es einer juristischen Person (siehe das) zu, so erlischt es, wenn diese erlischt. Der Umfang des Rechts bestimmt sich, wenn nichts anderes ausgemacht ist, nach dem persönlichen Bedürfnis des Berechtigten für seinen Haushalt, seinen Geschäftsbetrieb 2c. Das Recht kann von dem Berechtigten nicht an einen anderen abgetreten (verkauft 2c.) werden. Die Ausübung des Rechts kann der Berechtigte nur mit Zustimmung des Eigentümers des verpflichteten Grundstücks oder wenn es ihm vertragsmäßig gestattet ist, einem anderen überlassen. Eine Art der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ist das Wohnungsrecht (Wohnrecht); siehe darüber den besonderen Artikel.
Beschränkungen, gesetzliche, des Grundeigentums s. Grundeigentum 2.
Beschwerden gegen gerichtliche Verfügungen [Rf 19 ff.]. Gegen Verfügungen des Gerichts in Sachen der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit (wohin insbesondere Vormundschaftssachen, Familienrechts-

sachen, Nachlaßsachen, Handelssachen gehören) kann der, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt ist, eine Beschwerde bei dem vorgesetzten Landgericht erheben. Soweit eine Verfügung jedoch nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist, steht die Beschwerde nur dem Antragsteller zu. Die Beschwerde kann beim Amtsgerichte, das die Verfügung erlassen hat, oder auch beim Landgericht eingelegt werden, und zwar sowohl schriftlich, wie durch mündliche Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts oder des Landgerichts. In den Fällen, wo nach den Bestimmungen des Gesetzes [Rf 60] die Beschwerde als „sofortige Beschwerde" einzulegen ist, muß dies binnen einer Frist von zwei Wochen geschehen; sonst ist die Beschwerdeerhebung an keine Frist geknüpft. Gegen die Entscheidung des Landgerichts kann unter Umständen nochmals Beschwerde (die sog. „weitere Beschwerde") beim Oberlandesgericht eingelegt werden [Rf 27 ff.]. —

Ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind oder ein unter Vormundschaft stehender Mündel, ausgenommen Geisteskranke und Kinder unter 14 Jahren, kann in allen, seine Person betreffenden Angelegenheiten selbst, ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters (Vaters, Vormundes 2c.), Beschwerde erheben; ebenso in den Angelegenheiten, in denen der Mündel vor einer vom Gericht zu treffenden Entscheidung selbst gehört werden soll [Rf 59].

Besicht, Kauf auf, s. Kauf nach Probe 2c. 2.

Besichtigung einer Sache, Vorlegung zum Zwecke der, s. Vorlegung von Sachen; einer Mietwohnung durch den Vermieter oder durch Mietlustige, s. Miete, Vermietung 2.

Besitz [854—872]. Besitz und Eigentum werden vielfach im Leben als gleichbedeutend angesehen; nach dem Gesetz sind es aber durchaus verschiedene Begriffe. Wer eine Sache besitzt, der hat sie (ob mit Recht oder Unrecht, ist hierfür einerlei; auch der Dieb besitzt die gestohlene Sache); wer aber das Eigentum an einer Sache hat, der darf sie haben. Nur eine besondere Art des Besitzes ist der „Eigenbesitz": Eigenbesitzer ist, wer eine Sache als ihm gehörend besitzt, d. h. mit dem Willen, die Sache wie eine ihm gehörende zu besitzen [872]. Daß er dabei die Meinung hat, die Sache gehöre ihm, wird nicht erfordert. Der Gegensatz zum Eigenbesitz ist, daß jemand eine Sache als eine fremde (z. B. als ihm geliehen oder in Aufbewahrung gegeben oder vermietet) besitzt. Der Eigenbesitz ist für einige Rechtsverhältnisse von Bedeutung, worüber am gehörigen Ort das Nötige bemerkt ist. Im übrigen gelten für den Eigenbesitz die für den Besitz überhaupt gegebenen Vorschriften.

1. Erwerb und Verlust des Besitzes. Der Besitz einer Sache wird erworben durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache, selbst wenn der Erwerb ohne den Willen des Betreffenden geschieht (z. B. bei Kindern unter 7 Jahren und Geisteskranken, die keinen eigentlichen Willen im Rechtssinne haben können, oder wenn in Abwesenheit jemandes etwas in seiner Wohnung niedergelegt wird). Ob und mit welchem Augenblick diese tatsächliche Gewalt über die Sache erlangt ist, das hängt von den Umständen und von der Art der Sache ab; sie kann erlangt werden durch Ergreifen und Hinnehmen, durch Einfangen (bei Tieren), durch Anbinden und Anschließen, durch Betreten, durch Verschließen der Türen (bei Grundstücken und Gebäuden) 2c. Ist der bisherige Besitzer einverstanden, daß der Erwerber der Sache nun auch den Besitz haben soll, so hat der Erwerber den Besitz erworben, sobald er in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben, wenn er die Sache tatsächlich auch noch nicht angefaßt oder hingenommen hat. Es gibt aber Fälle, in denen jemand die tatsächliche Gewalt über eine Sache nicht für sich, sondern für einen andern hat; der Dienstbote z. B. hat tatsächlich viele Sachen seiner Herrschaft in seiner Gewalt, er denkt aber nicht daran, sie für sich zu besitzen; wer eine verlorene Sache gefunden hat (und sie sich nicht etwa rechtswidrig aneignen will), hat die Sache vorläufig im Besitz, aber nicht für sich, sondern für den Eigentümer. Grundsätzlich ist nun zwar jeder, der eine Sache in der Gewalt hat, ob für sich oder für einen anderen, Besitzer der Sache im Sinne des Gesetzes; das Gesetz bestimmt aber ausnahmsweise, daß, wenn jemand die tatsächliche Gewalt über eine Sache für einen anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnis (z. B. als Beamter, als Soldat) ausübt, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des anderen Folge zu leisten hat, er selber nicht als der Besitzer der Sache anzusehen ist, sondern der, für den er den Besitz ausübt. Aus diesem Grunde sind also der Dienstbote, der für die Herrschaft vom Bäcker ein Brot holt, der Kutscher, der die Pferde seines Herrn zur Schwemme führt, der Tagelöhner, der mit dem Pfluge der Herrschaft zu Felde zieht, nicht Besitzer des Brotes, der Pferde 2c., sondern die Herrschaft allein ist Besitzerin dieser Sachen, auch wenn sie sich noch in der Gewalt der Leute befinden. (Über den sog. „mittelbaren" Besitz siehe unter 2 am Schluß.)

Der Besitz hört auf, wenn der Besitzer die tatsächliche Gewalt über die Sache aufgibt oder sie in anderer Weise verliert. Durch eine ihrer Natur nach nur vorübergehende Verhinderung in der Ausübung der Gewalt wird aber der Besitz nicht aufgehoben. Stirbt der Besitzer, so geht der Besitz ohne weiteres auf seine Erben über, vorausgesetzt, daß nicht ein anderer den Besitz erwirbt.

2. Schutz des Besitzes. Eigenhülfe. Wer Besitzer einer Sache ist, einerlei ob er Eigentümer ist oder sonst ein Recht auf den Besitz hat oder nicht, hat einen Anspruch darauf, daß er in seinem Besitze gegen unbefugte Entziehung oder Störung geschützt werde. Es ist eine widerrechtliche Handlung (verbotene Eigenmacht), wenn jemand einem Besitzer die Sache gegen seinen Willen wegnimmt oder ihn im Besitz stört. Es gibt nur zwei Ausnahmsfälle, in denen dies zulässig ist, nämlich einmal den Fall, wo nach den allgemeinen Grundsätzen ausnahmsweise die Selbsthülfe gestattet ist (siehe über die Voraussetzungen der „Selbsthülfe" den betr. Artikel), und sodann den gleich zu besprechenden Fall, wo der Besitzer den Besitz selbst durch verbotene Eigenmacht erlangt hat. Wer — von diesen beiden Ausnahmefällen abgesehen — vorsätzlich oder fahrlässig den Besitz eines anderen verletzt (ihm den Besitz entzieht oder ihn stört), handelt widerrechtlich und ist dem Besitzer nach den allgemeinen Grundsätzen über „unerlaubte Handlungen" zum Schadensersatz verpflichtet (siehe „Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung"). Die eigen-

mächtige Besitzentziehung oder -Störung hat aber, selbst dann, wenn sie nicht einmal vorsätzlich oder fahrlässig geschah, noch eine weitere Folge. Der Besitzer, auch wenn er zu Unrecht besitzt, darf sich der verbotenen Eigenmacht mit Gewalt erwehren, d. h. seinen Besitz gegen die beabsichtigte, aber noch nicht ausgeführte Besitzentziehung mit Gewalt verteidigen. Handelt es sich um eine bewegliche Sache und ist sie ihm bereits weggenommen, so darf er sie dem anderen mit Gewalt wieder abnehmen, wenn er ihn bei der Wegnahme auf frischer Tat betrifft oder verfolgt (später darf er das nicht mehr!). Ist ihm der Besitz eines Grundstücks entzogen, so ist er berechtigt, sofort nach der Wegnahme (später nicht mehr!) sich des Besitzes durch Entsetzung (gewaltsame Vertreibung, Herausschaffung) des Täters wieder zu bemächtigen. Er darf alle zur Erreichung dieses Zweckes (um sich wieder in Besitz der weggenommenen Sache oder des weggenommenen Grundstücks zu setzen) geeigneten und erforderlichen Mittel anwenden, sich auch der Hülfe anderer dabei bedienen; aber er darf andererseits in seinen Maßregeln nicht weitergehen, als jener Zweck es erfordert. Es sind dies besondere, über die Grenzen der sonst allgemein gestatteten Selbsthülfe noch hinausgehende Befugnisse, die demjenigen zustehen, dem der Besitz einer Sache oder eines Grundstückes widerrechtlich entzogen werden soll oder entzogen ist und die an die sonst bestehenden Voraussetzungen der Selbsthülfe (daß obrigkeitliche Hülfe nicht zu erlangen ꝛc.) nicht geknüpft sind. Andererseits steht es aber in dem Belieben des aus dem Besitz Gesetzten, ob er von solcher Selbsthülfe Gebrauch machen oder sich lieber an das Gericht wenden will. Die vorbezeichneten Verteidigungs- und Selbsthülferechte stehen übrigens auch dem zu, der die tatsächliche Gewalt (den Besitz) nicht für sich, sondern für einen anderen, z. B. den Verpächter, Vermieter, ausübt, ja sogar dem, der sonst nach dem Gesetz gar nicht als Besitzer gilt, wie der Dienstbote, der Kutscher ꝛc. in den oben unter 1 gedachten Fällen.

Besitzklagen. Hat aber der, dem der Besitz eigenmächtig entzogen ist, sich nicht selbst, im Wege der Eigenhülfe, wieder in den Besitz gesetzt, so kann er gegen den Täter auf Wiedereinräumung des Besitzes (Rückgabe der Sache, des Grundstücks) klagen, solange dieser den Besitz noch hat, vorausgesetzt, daß er nicht dem Beklagten selber vorher den Besitz eigenmächtig weggenommen hatte. Nur wenn zwischen dieser Wegnahme und der, auf die die Klage sich gründet, mehr als Jahresfrist verflossen ist, kann der Beklagte sich nicht mehr darauf berufen, daß ihm auch der Kläger den Besitz eigenmächtig entzogen habe. Wird dem Besitzer der Besitz nicht weggenommen, sondern er durch verbotene Eigenmacht bloß im Besitze gestört, was weniger bei beweglichen Sachen, als bei Grundstücken vorkommen wird (z. B. es geht jemand wider mein Gebot über meinen Acker oder stellt auf meinen Hof einen Wagen), so kann er von dem Störer die Beseitigung der Störung verlangen und darauf klagen (sog. Besitzstörungsklage). Sind weitere Störungen zu besorgen, so kann der Besitzer auf Unterlassung der künftigen Störung klagen. Der Beklagte kann sich auf dieselben Einwendungen berufen, die eben bei der Klage auf Wiedereinräumung des Besitzes besprochen sind. Gegen andere Personen (als den, der mir den Besitz eigenmächti entzogen hat) habe ich die vorgedachten Besitzklage nicht. Besitzt jemand eine Sache, die ich vorhe im Besitz gehabt habe, ohne daß er mir die Sach eigenmächtig weggenommen hat (er hat sie z. B von einem anderen geliehen oder gekauft), so mu ich mit anderen Klagen (auf Grund meine früheren Besitzes oder auf Grund meines Eigen tums) gegen ihn vorgehen; siehe über diese Klage den Artikel „Eigentumsansprüche (Eigentums klage)". Beide Klagen, die ersterwähnte Besitzklag und die letzterwähnte Klage, können übrigens mit einander verbunden werden, was besonders für de Fall wichtig ist, daß der Kläger mit der Besitzklag nicht durchdringt. Der Beklagte kann seinerseits wenn er der Besitzklage gegenüber behaupten will daß er ein Recht auf den Besitz der Sache hab (daß sie z. B. sein Eigentum sei, daß er ein Pfand recht an ihr habe ꝛc.), dieses Recht im Wege eine Widerklage (nicht im Wege einer Einrede gege die Klage) geltend machen. Die Ansprüche au verletztem Besitz erlöschen mit dem Ablauf eine Jahres seit der Verübung der verbotenen Eigen macht, wenn nicht vorher der Anspruch im Weg der Klage geltend gemacht wird; weiteres siehe i § 864 des Gesetzbuchs. Über Besitz von Sac teilen (insbesondere abgesonderten Wohnräu men), über den gemeinschaftlichen Besitz mehrere sowie über den Fall, wenn eine Sache durch irgen welchen Umstand auf ein fremdes Grundstück g langt ist, dessen Besitzer das Betreten des Grund stücks nicht gestatten will, bestimmen die §§ 86 bis 867 ebenda.

Mittelbare Besitzer. Eine besondere Vor schrift war noch nötig, um festzustellen, wer eigen lich als der „Besitzer" anzusehen ist, wenn jeman eine Sache als Nießbraucher, Pfandgläu biger, Pächter, Mieter, Verwahrer ode in einem ähnlichen Verhältnis in Händen (unt sich) hat. In allen diesen Fällen ist der tatsäch liche Inhaber der Sache (der Nießbraucher, Päch ter ꝛc.) infolge des betreffenden Rechtsverhältniss (solange dieses dauert) nicht nur zum Besitze b rechtigt, sondern unter Umständen sogar verpflich tet; er ist also Besitzer im Sinne des Gesetzes un ihm stehen bei Entziehung oder Störung des Be sitzes die vorerörterten Rechte zu; aber das Gese bestimmt, daß auch der andere, von dem d Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter ꝛc. d Sache zur Ausübung seines Rechtes hat, als Be sitzer anzusehen ist; dieser ist sog. „mittelbare Besitzer". Auch diese Personen sind (als mittel bare Besitzer) zur Geltendmachung der vorgedachte Besitzklagen befugt, wenn gegen den tatsächliche Inhaber der Sache (den Nießbraucher ꝛc.) ver botene Eigenmacht verübt wird; wegen des Näher hierüber sowie über den mittelbaren Besitz mu auf das Gesetz selbst (§§ 868—871) verwiese werden.

3. Eigentumsvermutung. Der Bes einer Sache gewährt übrigens noch einige weite Vorteile. Wer den Besitz einer Sache hat, h regelmäßig auch die rechtliche Vermutung für s daß ihm die Sache auch zu Eigentum gehört. braucht bei einer Klage auf Herausgabe der Sac gegen einen Besitzer, der beim Erwerbe des B sitzes nicht in gutem Glauben war (unter Ur ständen sogar auch gegen einen gutgläubigen B sitzer), nicht den schwierigen Eigentumsbeweis führen, sondern kann seinen Anspruch lediglich darauf stützen, daß er die Sache in Besitz geha